Der Kreistag

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Kreisgremien und Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

Az.: 91 000-106 (11)

Gießen, den 6. März 2018

NIEDERSCHRIFT

über die 11. Sitzung des Kreistages des Landkreises Gießen
am 5. März 2018
im Bürgerhaus Wißmar,
Am Bürgerhaus 22,
35435 Wettenberg-Wißmar

Es wurde mit Schreiben vom 12. Februar 2018 zu dieser Sitzung eingeladen.
Mit Schreiben vom 20. Februar 2018 wurde die Vorlage 0546/2018 nachgesandt.

Zu Sitzungsbeginn wurden folgende Unterlagen verteilt:

- Zusammenstellung der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse
- Zusammenstellung der Fragen zur Fragestunde
- Vorlage 0542/2018 (Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushalt für den Doppelhaushalt 2017/2018; Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 14. Februar 2018)
- Aktualisierung der jährlichen Folgekosten für das Gefahrenabwehrzentrum, Stand: 5. März 2018 (zur Vorlage 0546/2018)
- Einladung für die 16. Licher Kulturtage

Es sind anwesend:

SPD-Fraktion

Katarzyna Bandurka	Kreistagsabgeordnete	
Stefan Bechthold	Kreistagsabgeordneter	
Annette Bergen-Krause	Kreistagsabgeordnete	
Thomas Brunner	Kreistagsabgeordneter	
Gerald Dörr	Kreistagsabgeordneter	
Karl-Heinz Funck	Kreistagsvorsitzender	Vorsitz
Klaus Dieter Gimbel	Kreistagsabgeordneter	
Dietlind Grabe-Bolz	Kreistagsabgeordnete	

Dirk Haas	Kreistagsabgeordneter	
Dr. Melanie Haubrich	Fraktionsvorsitzende	
Anette Henkel	Kreistagsabgeordnete	
Elke Högy	Kreistagsabgeordnete	
Matthias Körner	Kreistagsabgeordneter	
Horst Nachtigall	Kreistagsabgeordneter	
Dr. Irfan Ortac	Kreistagsabgeordneter	
Peter Pilger	Kreistagsabgeordneter	
Sabine Scheele-Brenne	Kreistagsabgeordnete	
Bärbel Schomber	Kreistagsabgeordnete	
Umut Sönmez	Kreistagsabgeordneter	ab 18.13 Uhr/TOP 1
Anja Stark	Kreistagsabgeordnete	
Norbert Weigelt	stellvertretender Kreistagsvorsitzender	

CDU-Fraktion

Lara Becker	Kreistagsabgeordnete	
Frederik Bouffier	Kreistagsabgeordneter	
Tobias Breidenbach	Kreistagsabgeordneter	
Mathias Fritz	Kreistagsabgeordneter	
Christel Gontrum	Kreistagsabgeordnete	
Martin Hanika	Kreistagsabgeordneter	
Heinz-Peter Haumann	Kreistagsabgeordneter	
Isabel de Jesus Domicke	Kreistagsabgeordnete	
Dr. Ulrich Lenz	Kreistagsabgeordneter	
Christopher Lipp	Kreistagsabgeordneter	
Dr. Gerhard Noeske	Kreistagsabgeordneter	bis 21.00 Uhr/TOP 12
Birgit Otto	Kreistagsabgeordnete	
Lucas Schmitz	Kreistagsabgeordneter	ab 18.46 Uhr/TOP 5
Udo Schöffmann	Kreistagsabgeordneter	
Prof. Dr. Sven Simon	stellvertretender Kreistagsvorsitzender	
Claus Spandau	Fraktionsvorsitzender	
Lars Burkhard Steinz	Kreistagsabgeordneter	

AfD-Fraktion

Manfred Abendroth	Kreistagsabgeordneter	bis 20.25 Uhr/TOP 17
Wilfried Hermes	Kreistagsabgeordneter	
Nicolas Kuboschek	Kreistagsabgeordneter	
Andreas Lemmer	Kreistagsabgeordneter	
Jessica Pethö	Kreistagsabgeordnete	
Nikolaus Pethö	Kreistagsabgeordneter	
Karl Heinz Reitz	Fraktionsvorsitzender	
Ulrich Salz	Kreistagsabgeordneter	bis 20.25 Uhr/TOP 17
Uwe Schulz, MdB	Kreistagsabgeordneter	
Oliver Spelkus	Kreistagsabgeordneter	
Thomas Wollmann	Kreistagsabgeordneter	

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Michael Buss	Kreistagsabgeordneter	
Susanne Gerschlauer	stellvertretende Kreistagsvorsitzende	
Bülent Gülcehre	Kreistagsabgeordneter	
Heike Habermann	Kreistagsabgeordnete	
Matthias Knoche	Kreistagsabgeordneter	
Edith Nürnberger	Kreistagsabgeordnete	
Katrin Roos	Kreistagsabgeordnete	
Gerda Weigel-Greilich	Kreistagsabgeordnete	bis 20.19 Uhr/TOP 17
Christian Zuckermann	Fraktionsvorsitzender	

FW-Fraktion

Kurt Hillgärtner	Kreistagsabgeordneter
Haben Kidane	Kreistagsabgeordnete
Peter Klug	Kreistagsabgeordneter
Erhard Reinl	Kreistagsabgeordneter
Günther Semmler	Fraktionsvorsitzender
Anne Sussmann	Kreistagsabgeordnete
Julia Trampisch	Kreistagsabgeordnete
Claudia Zecher	stellvertretende Kreistagsvorsitzende

FDP-Fraktion

Wolfgang Greilich, MdL	Kreistagsabgeordneter
Dennis Pucher	Kreistagsabgeordneter
Harald Scherer	Fraktionsvorsitzender
Dr. Hermann Otto Solms, MdB	Kreistagsabgeordneter

Fraktion Gießener Linke

Reinhard Hamel	Fraktionsvorsitzender
Marcus Link	Kreistagsabgeordneter
Stefan Walther	Kreistagsabgeordneter

Kreisausschuss

Anita Schneider	Landrätin
Dr. Christiane Schmahl	hauptamtliche Erste Kreisbeigeordnete
Hans-Peter Stock	hauptamtlicher Kreisbeigeordneter
Istayfo Turgay	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)
Johann Gottfried Hecker	Kreisbeigeordneter (mit Dezernat)
Hans-Jürgen Becker	Kreisbeigeordneter
Hiltrud Hofmann	Kreisbeigeordnete
Bernd Hoscher	Kreisbeigeordneter
Matthias Klose	Kreisbeigeordneter
Karin Lenz	Kreisbeigeordnete
Silva Lübbers	Kreisbeigeordnete

Andreas Münnich	Kreisbeigeordneter	
Sylke Schäfer	Kreisbeigeordnete	
Gottfried Schneider	Kreisbeigeordneter	
Norman Speier	Kreisbeigeordneter	
Jan-Eric Walb	Kreisbeigeordneter	bis 20.22 Uhr/TOP 17

Kreisausländerbeirat

Melek Adigüzel	Kreisausländerbeiratsmitglied	
Tim van Slobbe	Vorsitzender des Kreisausländerbeirats	

Verwaltung

Andreas Mezker	Tarifbeschäftigter, Betriebsl. Servicebetrieb	
Mario Binsch	Kreisbrandinspektor, Fachdienstleiter 16	
Anika Peller	Tarifbeschäftigte, Büroleiterin Dezernat III	
Klaus-Dieter Schmitt	Tarifbeschäftigter, Büroleiter Dezernat I	
Udo Liebich	Oberamtsrat, Büroleiter Dezernat I	
Julia Cieslik	Tarifbeschäftigte, stv. Stabsstellenl. 91	stv. Schriftführerin
Thomas Euler	Oberamtsrat, Stabsstellenleiter 91	Schriftführer

Entschuldigt:

Joana Cotar, MdB	Kreistagsabgeordnete
Björn Fleischer-Smajek	Kreistagsabgeordneter
Ursula Häuser	Kreistagsabgeordnete
Frank Ide	Kreistagsabgeordneter
Leyla Karadeniz	Kreistagsabgeordnete
Roswitha Lorenz	Kreistagsabgeordnete
Gregor Verhoff	Kreistagsabgeordneter
Ellen Volk	Kreistagsabgeordnete
Bernd Leidich	Kreisbeigeordneter
Oliver Meermann	Kreisbeigeordneter
Martin Tasci-Lempe	Kreisbeigeordneter
Edin Muharemovic	Kreisausländerbeiratsmitglied

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck eröffnet die 11. Sitzung des Kreistages um 18.03 Uhr. Er begrüßt die Erschienenen und stellt die form- und fristgerechte Einladung für die heutige Sitzung sowie die Be-

schlussfähigkeit fest. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern begrüßt er den Lehrgang VFA4-M3-6+9/16 des Hessischen Verwaltungsschulverbandes sowie die ehemaligen Kreistagsabgeordneten Gerhard Schmidt und Hans Noormann.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die stv. Kreistagsvorsitzende Katrin Schleenbecker am 18. Januar 2018 ihr Mandat im Kreistag niedergelegt hat. Sie ist nun mit halber Stelle Büroleiterin im Dezernat II. Für sie ist - nach einem Mandatsverzicht des mittlerweile weggezogenen Dennis van den Berg - mit Wirkung vom 22. Januar 2018 von der Liste Bündnis 90/Die Grünen - GRÜNE Frau Katrin Roos aus Pohlheim-Grüningen in den Kreistag nachgerückt. Als stv. Kreistagsvorsitzende ist nunmehr die Kreistagsabgeordnete Susanne Gerschlauer nachgerückt, die damit auch dem Ältestenrat angehört. In den Jugendhilfeausschuss rückt Frau Gisela Volk aus Heuchelheim nach.
Auch hat die Kreistagsabgeordnete Elisabeth Langwasser am 26. Januar 2018 (Posteingang: 31. Januar 2018) ihr Kreistagsmandat niedergelegt. Für sie ist - nach einem Mandatsverzicht des Dr. Julien Neubert - mit Wirkung vom 1. Februar 2018 von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands - SPD Frau Bärbel Schomber aus Rabenau-Geilshausen in den Kreistag nachgerückt. Für Elisabeth Langwasser ist Sabine Scheele-Brenne in den Jugendhilfeausschuss nachgerückt.
Der Kreistagsabgeordnete Horst Nachtigall hat den Fraktionsvorsitz für die SPD-Kreistagsfraktion abgegeben. Dieses Amt hat nunmehr Frau Dr. Melanie Haubrich inne, die damit auch dem Ältestenrat angehört.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt weiter mit, dass der Fraktionsvorsitzende der FDP im Kreistag, Harald Scherer, mit E-Mail vom 22. Dezember 2017 mitgeteilt hat, dass Frau Sylke Schäfer aus der FDP ausgetreten ist und es keine Zusammenarbeit mehr zwischen ihr und der FDP-Fraktion gibt. Er hat darum gebeten, die Gremien darüber zu informieren, dass sie somit nicht mehr für die FDP im Kreisausschuss sitzt und spricht. Offensichtlich hat sie sich zwischenzeitlich der AfD angeschlossen.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck bittet die Anwesenden, sich von den Plätzen zu erheben, und trägt folgende Nachrufe zu den seit der letzten Kreistagssitzung verstorbenen ehemaligen Kreistagsabgeordneten Hans Graumann, Heinz Becker und des ehemaligen Kreistagsvorsitzenden und späteren Kreisbeigeordneten Gerhard Lemp vor:

*„Wir trauern um Bürgermeister a.D. **Hans Graumann**, der am 24.*

Dezember 2017 im 87. Lebensjahr in Kirchheimbolanden verstarb.
Mit Hans Graumann ist ein profilierter Kommunalpolitiker von uns gegangen. Dem staatsbeauftragten Kreistag des Landkreises Gießen gehörte er in der Zeit vom 1. August 1979 bis zum 31. Oktober 1979 an. Darüber hinaus war er von 1972 bis 1980 Bürgermeister der Stadt Lollar.

Wir trauern auch um ***Heinz Becker,*** *der am 12. Januar 2018 verstarb.*
Heinz Becker war von 27. Juni 2006 bis 31. März 2011 Mitglied des Kreistages des Landkreises Gießen und engagierte sich im Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Energie, dessen stellvertretender Vorsitzender er war. Er vertrat den Landkreis Gießen zudem in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nidda und in der Landschaftspflegevereinigung. Außerdem besuchte er bis vor kurzem als Zuschauer auch nach seinem Ausscheiden viele Kreistagssitzungen.
Bis zu seinem Tod wirkte er zudem als sachkundiger Bürger im Klimaschutz- und Energiebeirat sowie im Beirat für Seniorinnen und Senioren des Landkreises Gießen mit.

Wir trauern um ***Gerhard Lemp****, der am 21. Februar 2018 im 96. Lebensjahr verstarb.*
Gerhard Lemp war über 40 Jahre für den Landkreis Gießen und seine Menschen ehrenamtlich tätig.
Er gehörte dem Kreistag des „alten" Landkreises Gießen vom 25. August 1951 bis zum 27. November 1968 und wieder vom 1. November 1972 bis zu dessen Auflösung am 31. Dezember 1976 an und war von 1960 bis 1968 sogar Kreistagsvorsitzender. In der Zeit vom 27. November 1968 bis zum 18. Dezember 1972 übte Gerhard Lemp das Amt eines ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten im Kreisausschuss des „alten" Landkreises Gießen aus. Auch im „großen" Lahn-Dill-Kreis war Gerhard Lemp vom 16. Juni 1977 bis zu dessen Auflösung am 31. Juli 1979 ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter. Dieses Amt nahm er danach - zunächst staatsbeauftragt, dann gewählt - vom 1. August 1979 bis zum 7. Juni 1993 auch im Kreisausschuss des wiedergegründeten Landkreis Gießen wahr.
Neben seiner Tätigkeit auf Kreisebene übte Gerhard Lemp auch kommunalpolitische Tätigkeiten auf anderen Ebenen, aber auch im sozialen Bereich aus.
Für sein ehrenamtliches Engagement wurde er 1976 mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande, 1984 mit der Goldenen Ehrenplakette des Landkreises Gießen und 1988 mit dem Bundes-

verdienstkreuz Erster Klasse ausgezeichnet.
Seine hohe Kompetenz vor allem im Sozialbereich hat über viele Jahre den Landkreis Gießen geprägt und voran gebracht. Er interessierte sich bis ins hohe Alter immer noch für die Kreispolitik und war gern gesehener Gast bei Veranstaltungen des Kreistages.
Gerhard Lemp hat sich verdient gemacht um das Gemeinwohl des Landkreises Gießen.

Wir verlieren mit den drei Verstorbenen Kommunalpolitiker von hohem Rang und werden das Andenken an sie in Ehren bewahren."

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass er im Namen des Kreistages seit der letzten Kreistagssitzung dem Kreistagsabgeordneten Oliver Spelkus am 3. Januar 2018 zu seinem 50. Geburtstag gratuliert hat.

2. Feststellung der Tagesordnung

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass mit E-Mail und Post vom 20. Februar 2018 die Vorlage 0546/2018 (Projektgenehmigung zum Neubau des Gefahrenabwehrzentrums Gießen, Stolzenmorgen 19 in 35394 Gießen) nachgesandt wurde, nachdem am 19. Februar 2019 der Magistrat der Universitätsstadt Gießen eine vergleichbare Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung auf den Weg gebracht hat.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Antrag der CDU-Fraktion 0466/2017-neu (Papierlose Gremienarbeit) im Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit der antragstellenden Fraktion zurückgestellt wurde. Der Prüfbericht und ein Protokollauszug aus der Sitzung des Ältestenrates vom 7. Februar 2018, in der die offenen Fragen beantwortet wurden, liegen vor.
Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich hatte darum gebeten, den geänderten Antrag zurück zu stellen, bis das Ergebnis der Nachverhandlungen vorliegt, Fraktionsvorsitzender Harald Scherer hatte um Prüfung gebeten, ob der Landkreis Gießen einen Rahmenvertrag für ein Leasing von mobilen elektronischen Endgeräten abschließen kann, und Kreistagsabgeordnete Sabine Scheele-Brenne hatte darum gebeten, mit der Fa. Somacos auch über Teststellungen und Schulungskosten zu verhandeln.

Der geänderte Antrag bleibt im Geschäftsgang des Kreistages. Heute aber kann der Tagesordnungspunkt 13 abgesetzt werden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt weiter mit, dass die antragstellende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag 0566/2018 (Resolution zum geplanten Factory Outlet Center in Pohlheim) im Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie aber auch für die Kreistagssitzung am 5. März 2018 zurückgestellt hat. Aus diesem Grund kann heute Tagesordnungspunkt 20 abgesetzt werden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schlägt vor, den völlig unstrittigen Tagesordnungspunkt 14 (Konsortialvertrag mit der FrankfurtRheinMain GmbH Marketing of the Region; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Februar 2018, Vorlage 0546/2018) in den Sitzungsteil B vorziehen und stellt keinen Widerspruch fest.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fragt nach weiteren Änderungswünschen zur Tagesordnung.

Fraktionsvorsitzender Günther Semmler bittet darum, den Tagesordnungspunkt 19 (Einrichtung eines Integrationsbeirates und Stärkung der Integrationsbemühungen im Landkreis Gießen; hier: Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Gießener Linke vom 12. Februar 2018, Antrag 0565/2018) in den Sitzungsteil B vorzuziehen.

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer bittet darum, den Tagesordnungspunkt 12 (Berichtsantrag zu befristeten Arbeitsverhältnissen beim Landkreis Gießen; hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 5. Februar 2018, Antrag 0569/2018) in den Sitzungsteil C zu verschieben.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck stellt fest, dass die geänderte Tagesordnung für die heutige Kreistagssitzung (Absetzen der Tagesordnungspunkte 13 und 20, Verschieben des Tagesordnungspunktes 19 in Sitzungsteil B und des Tagesordnungspunktes 12 in Sitzungsteil C) damit festgelegt ist. Diese ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Hinsichtlich der Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse verweist Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck auf die zu Sitzungsbeginn verteilte Zusammenstellung, die der Niederschrift als Anlage 2 beigefügt ist. Sie wurde vorab am 2. März 2018 nach der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses per E-Mail an die Mitglieder des Kreis-

tags und des Kreisausschusses versandt und war seither über das Parlamentsinformationssystem abrufbar.

3. Fragestunde

Landrätin Anita Schneider beantwortet die Frage und eine spontane Zusatzfrage des Kreisausländerbeirates, vorgetragen vom Kreisausländerbeiratsvorsitzenden Tim van Slobbe, zu den Möglichkeiten der Änderung der Entschädigungssatzung für Kreistagsabgeordnete.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass Fragen nach § 29 Absatz 2 HKO der Überwachung der Verwaltung dienen müssen. Diese Frage ziele darauf ab, unter welcher Voraussetzung Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme von Fraktionsdelegierten an den Sitzungen des Kreisausländerbeirates gewährt werden können. Insofern bezieht sich die Frage auf das Handeln der Kreisverwaltung.

Landrätin Anita Schneider beantwortet die erste Frage und eine Zusatzfrage des Kreistagsabgeordneten Karl Heinz Reitz zum Familiennachzug.

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Hans-Peter Stock beantwortet die zweite Frage und eine Zusatzfrage des Kreistagsabgeordneten Karl Heinz Reitz zu unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

[Die Fragen zur Fragestunde und die entsprechenden Antworten sind der Niederschrift als Anlagen 3a bis 3d beigefügt.]

4. Bildung von Schöffenwahlausschüssen bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019/2023; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 18. Januar 2018 (Vorlage Nr. 0537/2018)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass gemäß § 40 Absatz 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) von den Vertretungskörperschaften der Landkreise und der kreisfreien Städte sieben Vertrauenspersonen in den Schöffenwahlausschuss des jeweiligen Amtsgerichts

zu wählen sind. Die Wahl der Vertrauenspersonen in den Vertretungskörperschaften (hier: Kreistag) muss nach § 40 Abs. 3 S. 1 GVG ein Quorum von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erfüllen. Diese qualifizierte Mehrheit für das Wahlverfahren hat zur Folge, dass die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen ist. Grundsätzlich hätte dabei jeder Wähler so viele Stimmen, wie Vertrauenspersonen zu wählen sind. Die Wahl kann aber nach § 55 Abs. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 32 Hessische Landkreisordnung (HKO), wenn niemand widerspricht, offen und en bloc vollzogen werden. Dies war in der Vergangenheit im Landkreis Gießen so üblich und dieses Verfahren sollte auch beibehalten werden. Wie in der Vergangenheit werden als Spiegelbild der Sitzverteilung im Kreistag die Vorschläge der Vorschlagslisten nach Hare-Niemeyer zugeordnet. Hierzu stellt er keinen Widerspruch fest.
Nunmehr liegt eine vollständige Vorschlagsliste (Stand: 19. Februar 2018) vor, die mit Post vom 20. Februar 2018 an alle Kreistagsabgeordneten versandt wurde.
Diese umfasst folgende Namen:

- *Norman Speier,*
- *Sabine Scheele-Brenne,*
- *Frederik Bouffier,*
- *Tobias Breidenbach,*
- *Wilfried Hermes,*
- *Christian Zuckermann*
- *und Günther Semmler.*

Über diese Vorschlagsliste lässt er abstimmen:

Der Kreistag benennt folgende 7 Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Gießen:

lfd. Nr.:	Name, Vorname:		Geb.-Datum und -Ort:		Beruf:	Anschrift:
1.	Speier	Norman	06.02.1977	Lich	Lehrer	Im Brühl 8, 35457 Lollar
2.	Scheele-Brenne	Sabine	07.08.1962	Bielefeld	Webentwicklerin	Anneröder Straße 22, 35415 Pohlheim
3.	Bouffier	Frederik	07.10.1990	Gießen	Rechtsreferendar	Spenerweg 8, 35394 Gießen

4.	Breidenbach	Tobias	09.03.1994	Gießen	Büro-kaufmann	Bergstraße 17, 35447 Reiskirchen
5.	Hermes	Wilfried	27.07.1948	Köln	Rentner	Bachstraße 4a, 35452 Heuchelheim
6.	Zuckermann	Christian	04.09.1973	Gießen	staatl. anerk. Erzieher	Alten-Busecker-Straße 63, 35396 Gießen-Wieseck
7.	Semmler	Günther	26.11.1953	Laubach	Rentner	Richard-Wagner-Straße 2 a, 35321 Laubach

Die Wahl erfolgt einstimmig bei 65 Ja-Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU, AfD, Bündnis 90/Die Grünen und FW sowie 7 Stimmenthaltungen der Fraktionen von FDP und Gießener Linke und erfüllt das nach § 40 Absatz 3 Satz 1 GVG erforderliche Quorum.

5. Einbringung von Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für den Doppelhaushalt 2017/2018; Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021

Landrätin Anita Schneider bringt den vom Kreisausschuss am 26. März 2018 festgestellten Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragsplans für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sowie das Investitionsprogramm 2017 bis 2021 in den Kreistag ein. (Die Haushaltsrede ist der Niederschrift als Anlage 4 beigefügt).

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Entwurf des Nachtragshaushalts für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 auf der Homepage des Landkreises Gießen www.landkreis-giessen.de unter dem Parlamentsinformationssystem (als PDF-Dokument) herunter geladen werden kann.

Weiter stellt Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck fest, dass die Beschlussfassung über den Nachtragshaushalt für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 im Rahmen der Vorlage 0542/2018 (in zweiter und dritter Lesung) und das Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021 in der Sitzung des Kreistags am 7. Mai 2018 vorgesehen ist und die Beratungsrunde in den Kreistagsausschüssen durchgeführt wird. Auf eine Sondersitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Fragerunde) werde verzichtet.

Sitzungsteil B

**6. Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Kreisverwaltung Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. November 2017
(Vorlage Nr. 0511/2017)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration vorliegt.

Der Kreistag beschließt den als Anlage 5 beigefügten Frauenförder- und Gleichstellungsplan 2017 - 2022.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

**7. Erweiterung des Namens der Grundschule Lollar;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Januar 2018
(Vorlage Nr. 0520/2018)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport vorliegt.

Der Kreistag beschließt, der Grundschule Lollar folgenden Namen zu geben:

„Bunte Schule Lollar - Grundschule des Landkreises Gießen".

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FW, FDP und Gießener Linke, gegen die Stimmen der AfD-Fraktion.

8.	Wirtschaftsplan 2018 des Servicebetriebes Landkreis Gießen; hier: Vorlage der Betriebskommission vom 31. Januar 2018 (Vorlage Nr. 0548/2018)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegt.

Der Kreistag beschließt den als Anlage 6 beigefügten Wirtschaftsplan 2018 für den Servicebetrieb Landkreis Gießen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

9.	Fortschreibung des Rettungsdienst-Bereichsplan für den Landkreis Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. Januar 2018 (Vorlage Nr. 0532/2018)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegt.

Der Kreistag beschließt den als Anlage 7 beigefügten Rettungsdienst-Bereichsplan des Landkreises Gießen mit zugehörigen Anlagen zum 5. März 2018.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

10.	Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2016 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. Januar 2018 (Vorlage Nr. 0533/2018)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegt. In der Ausschusssitzung hat sich die Technik- und Innovationszentrum

Gießen GmbH (TIG) vorgestellt.
Im Haupt- und Finanzausschuss wurde hierzu eine getrennte Abstimmung gewünscht, und zwar

- über Ziffer 1
- über Ziffer 2 (vom Beginn bis zum Wort *„sind")*
- über den letzten Halbsatz in Ziffer 2 *(„und beschließt, derzeit keine dieser Tätigkeiten an private Dritte zu übertragen").*

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt auch in der Kreistagssitzung getrennt abstimmen:

Der Kreistag beschließt:

1. **Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt den Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Gießen für das Geschäftsjahr 2016 zur Kenntnis.**

2. **Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt die im Beteiligungsbericht in Kapitel 5 enthaltene Auswertung über die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Beteiligungen des Landkreises Gießen gemäß § 121 Absatz 7 HGO zur Kenntnis, stellt fest, dass bei den Beteiligungen die Voraussetzungen des § 121 Absatz 1 Hessische Gemeindeordnung erfüllt sind und beschließt, derzeit keine dieser Tätigkeiten an private Dritte zu übertragen.**

Die Beschlussfassung über Ziffer 1 und Ziffer 2 (bis zum Wort *„sind"*) erfolgt jeweils einstimmig, die Beschlussfassung über den letzten Halbsatz der Ziffer 2 erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen , FW und Gießener Linke, bei Gegenstimmen der Fraktionen von CDU und FDP, sowie Stimmenthaltung der AfD-Fraktion.

11. Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. Januar 2018 (Vorlage Nr. 0550/2018)

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer nimmt wegen Befangenheit nach § 18 Absatz 1 Satz 1 HKO in Verbindung mit § 25 Absatz 1 HGO nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt von 19.08 Uhr bis 19.10 Uhr an der Sitzung des Kreistages teil.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass Landrätin Anita Schneider im Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport am 27. Februar 2018 in Einvernehmen mit dem Kreisausschuss die vorgelegte Änderungssatzung (Anlage zur Vorlage 0550/2018) in Artikel I noch um einen 2. Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt hat:

> *„(2) Die Mindestteilnehmerzahlen in § 3 der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule werden wie folgt geändert:*
> *a) unter Ziffer 1. wird das Zahlwort ‚acht' durch das Zahlwort ‚sechs' ersetzt,*
> *b) unter Ziffer 2. wird das Zahlwort ‚sechs' durch das Zahlwort ‚vier' ersetzt."*

Die geänderte Anlage und die geänderte Synopse mit Stand 19. Februar 2018 sind den Beschlussempfehlungen als Anlagen 1a und 1b beigefügt und wurden vorab am 19. Februar 2018 per E-Mail versandt.
Hierzu liegen zustimmende Beschlussempfehlungen des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport sowie des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Der Kreistag beschließt die als Anlage 8 beigefügte Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule vom 3. Juli 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2007.

Die Beschlussfassung über die Vorlage mit der geänderten Anlage erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen von SPD, CDU, AfD, Bündnis 90/Die Grünen, FW und FDP, gegen 2 Stimmen aus der Fraktion Gießener Linke und 1 Stimmenthaltung aus der Fraktion Gießener Linke.

14. Konsortialvertrag mit der FrankfurtRheinMain GmbH Marketing of the Region; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Dezember 2017 (Vorlage Nr. 0517/2017)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegt.

Der Kreistag beschließt, die FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region mit der Wirtschaftsförderung für die Region Frankfurt-Rhein-Main zu betrauen und stimmt dem Abschluss des als

Anlage 9 beigefügten Konsortialvertrages zu.

Der Kreisausschuss wird beauftragt und ermächtigt, die im Zusammenhang mit der Betrauung erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Hierzu gehören insbesondere die Unterzeichnung des Konsortialvertrages und die Fassung des in § 6 des Konsortialvertrages aufgeführten Beschlusses der Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region anzuweisen, die mit der Betrauung übertragenen Aufgaben umzusetzen und den Konsortialvertrag einzuhalten.

Sollten sich insbesondere aus beihilferechtlichen oder steuerrechtlichen Gründen Änderungen des Konsortialvertrages als notwendig oder zweckmäßig erweisen, erklärt sich der Kreistag mit diesen Änderungen einverstanden, sofern hierdurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses und dessen Anlagen nicht verändert werden.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FW und FDP, gegen die Stimmen der Fraktion Gießener Linke, bei Stimmenthaltung der AfD-Fraktion.

19. Einrichtung eines Integrationsbeirates und Stärkung der Integrationsbemühungen im Landkreis Gießen; hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Gießener Linke vom 12. Februar 2018 (Vorlage Nr. 0565/2018)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW am 27. Februar 2018 einen Initiativantrag vorgelegt haben, der per E-Mail am selben Tag versandt wurde, im Parlamentsinformationssystem und - in geänderter Fassung - als Anlage 3a in den Beschlussempfehlungen zu finden ist. Dieser wurde zunächst in der Sitzung des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration am 28. Februar 2018 von den antragstellenden Fraktionen geändert. In derselben Ausschusssitzung einigte man sich schließlich einstimmig auf einen gemeinsamen Antragstext der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FW, FDP und Gießener Linke. Dieser wurde im Nachgang noch redaktionell angepasst und im Haupt- und Finanzausschuss am 1. März 2018 wie folgt zur Beschlussempfehlung empfohlen:

„Der Kreistag möge beschließen:

1. *Der Kreistag bildet einen Arbeitskreis, um Formen zur Koordinierung und Intensivierung der Integrationsbemühungen im Landkreis Gießen zu entwickeln (zum Beispiel einen Integrationsbeirat).*

2. *Der Kreisausschuss prüft, ob und wenn ja, welcher Anstrengungen es zum Ausbau und zur verbesserten Koordination der Integrationsangebote des Landkreises bedarf.*

3. *Dies erfordert zunächst eine Aufstellung aller Aktivitäten für Menschen mit Integrationsbedarf, die im Landkreis Gießen (z.B. Kreisvolkshochschule u.a., z.B. Jobcenter Gießen und der freien Träger in Eigeninitiative oder im Auftrag des Landkreises Gießen) organisiert, angeboten oder durch den Landkreis Gießen in Auftrag gegeben worden sind und wer die jeweiligen Angebote wie, wo und mit wem koordiniert. Hierbei sollen insbesondere institutionelle Neuerungen aufgezeigt werden, die eine Teilhabe auch nur vorübergehend im Landkreis Gießen lebender Ausländer (wie z.B. Asylsuchende, Geflüchtete oder ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) ermöglichen sowie geographische Herkunft, Kulturkreise und Religionsgemeinschaften berücksichtigen.*

4. *Die Organisatoren der jeweiligen Angebote werden befragt, ob aus deren Erfahrung Empfehlungen ausgesprochen werden können, welche die Effektivität der jeweiligen Angebote verstärken können oder ob es aus deren Sicht Defizite im Angebot gibt.*

5. *Der Ausländerbeirat ist hinsichtlich seiner Aktivitäten in die Befragung mit einzubeziehen und um eine Stellungnahme zu bitten.*

6. *Dem Kreistag ist hierzu bis zu seiner Sitzung im September 2018 eine detaillierte Aufstellung der bestehenden Integrationsangebote mitsamt inhaltlichen und strukturellen Verbesserungsvorschlägen vorzulegen."*

Dieser Antragstext wurde am 2. März 2018 an alle Kreistagsabgeordneten per E-Mail versandt und ist als Anlage 3b in den Beschlussempfehlungen sowie im Parlamentsinformationssystem zu finden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt über die Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses (Fassung des gemeinsamen Antrages vom 1. März 2018) abstimmen:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag bildet einen Arbeitskreis, um Formen zur Koordinierung und Intensivierung der Integrationsbemühungen im Landkreis Gießen zu entwickeln (zum Beispiel einen Integrationsbeirat).

2. Der Kreisausschuss prüft, ob und wenn ja, welcher Anstrengungen es zum Ausbau und zur verbesserten Koordination der Integrationsangebote des Landkreises bedarf.

3. Dies erfordert zunächst eine Aufstellung aller Aktivitäten für Menschen mit Integrationsbedarf, die im Landkreis Gießen (z.B. Kreisvolkshochschule u.a., z.B. Jobcenter Gießen und der freien Träger in Eigeninitiative oder im Auftrag des Landkreises Gießen) organisiert, angeboten oder durch den Landkreis Gießen in Auftrag gegeben worden sind und wer die jeweiligen Angebote wie, wo und mit wem koordiniert. Hierbei sollen insbesondere institutionelle Neuerungen aufgezeigt werden, die eine Teilhabe auch nur vorübergehend im Landkreis Gießen lebender Ausländer (wie z.B. Asylsuchende, Geflüchtete oder ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) ermöglichen sowie geographische Herkunft, Kulturkreise und Religionsgemeinschaften berücksichtigen.

4. Die Organisatoren der jeweiligen Angebote werden befragt, ob aus deren Erfahrung Empfehlungen ausgesprochen werden können, welche die Effektivität der jeweiligen Angebote verstärken können oder ob es aus deren Sicht Defizite im Angebot gibt.

5. Der Ausländerbeirat ist hinsichtlich seiner Aktivitäten in die Befragung mit einzubeziehen und um eine Stellungnahme zu bitten.

6. Dem Kreistag ist hierzu bis zu seiner Sitzung im September 2018 eine detaillierte Aufstellung der bestehenden Integrationsangebote mitsamt inhaltlichen und strukturellen Verbesserungsvorschlägen vorzulegen.

Die Beschlussfassung über den gemeinsamen Initiativantrag in der geänderten Fassung erfolgt einstimmig.

Sitzungsteil C

13. Papierlose Gremienarbeit;
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 18. Oktober 2017
(Vorlage Nr. 0466/2017)

Vertagt.

15. Projektgenehmigung zum Neubau des Gefahrenabwehrzentrums Gießen, Stolzenmorgen 19, 35394 Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Februar 2018
(Vorlage Nr. 0546/2018)

Kreistagsabgeordneter Marcus Link nimmt wegen Befangenheit nach § 18 Absatz 1 Satz 1 HKO in Verbindung mit § 25 Absatz 1 HGO nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt von 19.14 Uhr bis 19.30 Uhr an der Sitzung des Kreistages teil.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass mit der Einladung zur Kreistagssitzung zunächst noch nicht die Vorlage 0546/2018 mitgesandt worden ist, weil ein abgestimmtes Verfahren mit der Universitätsstadt Gießen vereinbart war. Nachdem am 19. Februar 2018 der Magistrat der Universitätsstadt Gießen seinerseits eine vergleichbare Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung auf den Weg gebracht hat, wurde unsere Vorlage 0546/2018 vorab per E-Mail und dann am 20. Februar 2018 auf dem Postweg auch an den Kreistag gesandt. Zudem wurde für den 1. März 2018 nach der regulären Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eine gemeinsame Sondersitzung der Bau- und Hauptausschüsse von Stadt und Landkreis Gießen im Stadtverordnetensitzungssaal des Gießener Rathauses vorgesehen, namentlich

- des Haupt- und Finanzausschusses des Landkreises Gießen
- des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen und Sport des Landkreises Gießen
- des städtischen Ausschusses für Planen, Bauen, Umwelt und Verkehr
- und des städtischen Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschusses.

Hier sind in einem gemeinsamen Sitzungsteil die Entwurfsplanung und

die Kostenberechnung vorgestellt und die Vorlagen beraten worden. In separaten Abstimmungen haben dann vor Ort unsere beiden Kreistagsausschüsse zustimmende Beschlussempfehlungen für den Kreistag gefasst.

Heute um 14.52 Uhr wurde die Aktualisierung der jährlichen Folgekosten für das Gefahrenabwehrzentrum (Stand 5. März 2018) per E-Mail an alle Kreistagsabgeordneten versandt und dieses Dokument ist auch zu Sitzungsbeginn verteilt worden und im Parlamentsinformationssystem abrufbar.

Landrätin Anita Schneider begründet die Vorlage.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordnete Anette Henkel, Fraktionsvorsitzender Claus Spandau, erneut Landrätin Anita Schneider und Fraktionsvorsitzender Karl Heinz Reitz.

Der Kreistag beschließt die Realisierung des Bauvorhabens gemäß der Entwurfs- und Bauantragsplanung mit der aktualisierten Kostenberechnung vom 20. Oktober 2017.

Die zusätzlichen Haushaltsmittel sind mit dem Nachtragshaushaltsplan im Investitionsprogramm und in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

16. Teilnahme an der Hessenkasse; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. Januar 2018 (Vorlage Nr. 0552/2018)

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegt.

An der Aussprache beteiligen sich Landrätin Anita Schneider, Fraktionsvorsitzender Claus Spandau, Kreistagsabgeordneter Stefan Bechthold, Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel, der eine Zwischenfrage des Kreistagsabgeordneten Prof. Dr. Sven Simon beantwortet, Kreistagsabgeordnete Gerda Weigel-Greilich, Kreistagsabgeordneter Tobias Breidenbach, Kreistagsabgeordneter Horst Nachtigall, Fraktionsvorsitzender

Harald Scherer und Kreistagsabgeordneter Thomas Brunner.

Unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des Hessenkasse-Gesetzes beschließt der Kreistag:

1. Der Landkreis Gießen nimmt das Angebot des Landes zur Kassenkreditentschuldung nach dem Ersten Teil des HessenkasseG an.

2. Der Landkreis verpflichtet sich, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 HGO auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten.

3. Der Landkreis verpflichtet sich des Weiteren, nach Maßgabe des HessenkasseG einen jährlichen Beitrag in Höhe von 25 Euro je Einwohner an das Sondervermögen „Hessenkasse" zu leisten.

4. Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, nach Maßgabe des Vorgenannten bis zum 30. April 2018 (Ausschlussfrist) einen Antrag auf Teilnahme an dem Entschuldungsprogramm der Hessenkasse an das Finanzministerium zu richten, die hierfür erforderlichen Verpflichtungserklärungen unverzüglich zu übersenden (Vorlage der beglaubigten Abschrift der Beschlüsse des Kreistages bis spätestens 31. Mai 2018) und - sofern keine triftigen Gründe entgegenstehen - die Bestandskraft eines entsprechenden Bewilligungsbescheides durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts herbeizuführen.

5. Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss des Weiteren, die zur Umsetzung der Kassenkreditentschuldung erforderliche Ablösungsvereinbarung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu schließen, in der insbesondere die zur Ablösung vorgesehenen Kassenkredite aufgeführt sowie die Ablösungszeitpunkte und die Ablösungsmodalitäten geregelt und für den Fall, dass Zinsdienst- und Entschuldungshilfen beantragt und gewährt wurden, die Kassenkredite aufgeführt und die Zahlungen festgelegt sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, CDU, AfD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie bei Gegenstimmen der Fraktion Gießener Linke.

**17. Ausschüttung der Sparkasse Gießen an Träger;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 31. Januar 2018
(Vorlage Nr. 0557/2018)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine ablehnende Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegt.

Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel begründet den Antrag.

An der Aussprache beteiligen sich Kreistagsabgeordneter Matthias Körner, Kreistagsabgeordneter Martin Hanika und erneut Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel.

Der Kreistag lehnt den Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 31. Januar 2018 bezüglich der Ausschüttung der Sparkasse Gießen an Träger (Vorlage 0557/2018) mit dem Wortlaut:

> ***„Der Kreisausschuss wird gebeten, dahin zu wirken, dass künftig die Vertreter/innen des Landkreises im Verwaltungsrat und in der Trägerversammlung eine „vernünftiger kaufmännischer Beurteilung" (§ 340 HGB) entsprechende Zuführung von Überschüssen zum Sonderposten für Allgemeine Bankrisiken erreichen und damit eine Erhöhung der Ausschüttungen (z. B. 7,117 Mio. Euro für 2016) an die Träger der Sparkasse Gießen möglich machen."***

ab.

Für den Antrag stimmen die 3 anwesenden Kreistagsabgeordneten der Fraktion Gießener Linke, dagegen stimmen die Fraktionen von SPD, CDU, AfD, Bündnis 90/Die Grünen, FW und FDP.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck erklärt, dass er bei dem vorherigen Tagesordnungspunkt 16 den Kreistagsabgeordneten Thomas Brunner deshalb nicht gerügt habe, weil es sich vielmehr um eine politische Bewertung als um einen Vergleich handelte.

**18. Kooperation des Jobcenters und Mietervereins;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 31. Januar 2018
(Vorlage Nr. 0558/2018)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass eine zustimmende Beschlussempfehlung des Kreistagsausschusses für Soziales und Integration vorliegt.

Kreistagsabgeordneter Stefan Walther begründet den Antrag.

An der Aussprache beteiligen sich Fraktionsvorsitzender Harald Scherer, Landrätin Anita Schneider, Kreistagsabgeordneter Dr. Irfan Ortac und Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich.

**Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine Kooperation zwischen Landkreis Gießen, Jobcenter Gießen und dem Mieterverein Gießen in die Wege zu leiten und eine Vereinbarung zu schließen, die es Transferleistungsbeziehern ermöglicht, Beratungsleistungen des Mietervereins im Rahmen einer Kurzmitgliedschaft in Anspruch zu nehmen. Die Vereinbarung gilt zunächst ein Jahr und kann verlängert bzw. erneuert werden.
Im Nachtragshaushalt werden dafür 5.000 EUR bereitgestellt.**

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung durch die Fraktionen von SPD, AfD, Bündnis 90/Die Grünen, FW und Gießener Linke, gegen die Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP.

**12. Berichtsantrag zu befristeten Arbeitsverhältnissen beim Landkreis Gießen;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 5. Februar 2018
(Vorlage Nr. 0559/2018)**

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck macht darauf aufmerksam, dass nach § 25 Absatz 2 der Kreistagsgeschäftsordnung Anträge eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung zum Gegenstand haben müssen. Zudem sind Beschlussvorschlag und Begründung voneinander zu trennen.
Der Teil des Antrages der mit der Frage „*Worum geht es?*“ beginnt, stellt

eine Begründung dar. Deshalb sehe er den Beschlussantrag lediglich mit der Eingangsformulierung *„Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration die folgenden Fragen zu beantworten:"* und den Fragen 1 bis 10. Er bittet darum, diese formelle Vorgabe künftig zu beachten.

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer kritisiert die Fragen 9 und 10 des Antrages.

Kreistagsabgeordneter Stefan Walther begründet den Antrag, zieht aber die Frage 9 zurück und kürzt die bisherige Frage 10 auf folgende Fassung:

> *„Welche Schritte will der Landkreis Gießen unternehmen, um eine Entfristung der befristeten Arbeitsverhältnisse zu erreichen?*

An der weiteren Aussprache beteiligen sich Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich und erneut Fraktionsvorsitzender Harald Scherer.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt über den geänderten Berichtsantrag abstimmen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration die folgenden Fragen zu beantworten:

1) **Wie viele Beschäftige wurden in den vergangenen 10 Jahren oder gegenwärtig als Leiharbeiterinnen / Leiharbeiter eingesetzt?**

2) **Wie viele der in den letzten 10 Jahren eingestellten Beschäftigten bekamen einen befristeten Arbeitsvertrag?**
   Wie viele dieser neuen Beschäftigten waren unter 35 Jahre? Wie viele weiblich?

3) **Wie groß ist der Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse an der Gesamtzahl der Beschäftigten beim Landkreis Gießen?**
   Wie stellt sich diese Entwicklung bei den Beschäftigten des Jobcenters Gießen dar?

4) **Wie viele befristet Beschäftigte des Landkreis Gießen kündigen von sich aus ihr befristetes Arbeitsverhältnis - pro Jahr in den letzten drei Jahren?**

5) **Wie viele der befristet Beschäftigten des Landkreis Gießen erhielten einen unbefristeten Arbeitsvertrag - pro Jahr in den**

eine Begründung dar. Deshalb sehe er den Beschlussantrag lediglich mit der Eingangsformulierung *„Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration die folgenden Fragen zu beantworten:"* und den Fragen 1 bis 10. Er bittet darum, diese formelle Vorgabe künftig zu beachten.

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer kritisiert die Fragen 9 und 10 des Antrages.

Kreistagsabgeordneter Stefan Walter begründet den Antrag, zieht aber die Frage 9 zurück und kürzt die bisherige Frage 10 auf folgende Fassung:

> *„Welche Schritte will der Landkreis Gießen unternehmen, um eine Entfristung der befristeten Arbeitsverhältnisse zu erreichen?*

An der weiteren Aussprache beteiligen sich Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich und erneut Fraktionsvorsitzender Harald Scherer.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck lässt über den geänderten Berichtsantrag abstimmen:

Der Kreistag beauftragt den Kreisausschuss, im Kreistagsausschuss für Soziales und Integration die folgenden Fragen zu beantworten:

1) **Wie viele Beschäftige wurden in den vergangenen 10 Jahren oder gegenwärtig als Leiharbeiterinnen / Leiharbeiter eingesetzt?**

2) **Wie viele der in den letzten 10 Jahren eingestellten Beschäftigten bekamen einen befristeten Arbeitsvertrag?**
   Wie viele dieser neuen Beschäftigten waren unter 35 Jahre? Wie viele weiblich?

3) **Wie groß ist der Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse an der Gesamtzahl der Beschäftigten beim Landkreis Gießen?**
   Wie stellt sich diese Entwicklung bei den Beschäftigten des Jobcenters Gießen dar?

4) **Wie viele befristet Beschäftigte des Landkreis Gießen kündigen von sich aus ihr befristetes Arbeitsverhältnis - pro Jahr in den letzten drei Jahren?**

5) **Wie viele der befristet Beschäftigten des Landkreis Gießen erhielten einen unbefristeten Arbeitsvertrag - pro Jahr in den**

letzten 3 Jahren?

6) Wie hoch ist das Durchschnittsalter der unbefristet Beschäftigten des Landkreis Gießen?

7) Wie viele Arbeitsunfähigkeitstage kommen durchschnittlich auf einen unbefristet Beschäftigten des Landkreis Gießen - pro Jahr in den letzten 3 Jahren?

8) Wie viele Überstunden sind aktuell durchschnittlich auf dem Arbeitszeitkonto eines unbefristet Beschäftigten des Landkreis Gießen - pro Jahr in den letzten 3 Jahren?

9) Welche Schritte will der Landkreis Gießen unternehmen, um eine Entfristung der befristeten Arbeitsverhältnisse zu erreichen?

Die Beschlussfassung über den geänderten Antrag erfolgt mehrheitlich bei Zustimmung der Fraktionen von SPD, CDU, AfD, Bündnis 90/Die Grünen, FW und Gießener Linke, gegen die Stimmen der FDP-Fraktion.

20. Resolution zum geplanten Factory Outlet Center in Pohlheim; hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 9. Februar 2018 (Vorlage Nr. 0566/2018)

Vertagt.

21. Mitteilungen

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck teilt mit, dass der Ältestenrat in seiner Sitzung am 7. Februar 2018 den Terminkalender für das Sitzungsjahr 2018 überprüft und dabei festgelegt hat, dass keine Sitzung wegen eines etwaigen Konfliktes mit einem Spiel der Fußballweltmeisterschaft verschoben wird. Auch soll - wie geplant - der parlamentarische Abend am 18. Juni 2018 durchgeführt werden.

Kreistagsvorsitzender Karl-Heinz Funck schließt die Sitzung des Kreistages um 21.06 Uhr.

Karl-Heinz Funck
Kreistagsvorsitzender

Thomas Euler
Schriftführer

Anlage 1 zur Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 5. März 2018

Tagesordnung für die 11. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 05. März 2018:

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Fragestunde

4. Bildung von Schöffenwahlausschüssen bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2019/2023;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 18. Januar 2018
Vorlage: 0537/2018

5. Einbringung von Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für den Doppelhaushalt 2017/2018;
Investitionsprogramm für die Jahre 2017 bis 2021

Sitzungsteil B

6. Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Kreisverwaltung Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. November 2017
Vorlage: 0511/2017

7. Erweiterung des Namens der Grundschule Lollar;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Januar 2018
Vorlage: 0520/2018

8. Wirtschaftsplan 2018 des Servicebetriebes Landkreis Gießen;
hier: Vorlage der Betriebskommission vom 31. Januar 2018
Vorlage: 0548/2018

9. Fortschreibung des Rettungsdienst-Bereichsplan für den Landkreis Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25.Januar 2018
Vorlage: 0532/2018

10. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2016 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. Januar 2018
Vorlage: 0533/2018

11. Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. Januar 2018
Vorlage: 0550/2018

14. Konsortialvertrag mit der FrankfurtRheinMain GmbH Marketing of the Region;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Dezember 2017
Vorlage: 0517/2017

19. Einrichtung eines Integrationsbeirates und Stärkung der Integrationsbemühungen im Landkreis Gießen;
hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Gießener Linke vom 12. Februar 2018 - ersetzt durch gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FW, FDP und Gießener Linke vom 1. März 2018
Vorlage: 0565/2018

Sitzungsteil C

13. *vertagt*

15. Projektgenehmigung zum Neubau des Gefahrenabwehrzentrums Gießen, Stolzenmorgen 19, 35394 Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Februar 2018
Vorlage: 0546/2018

16. Teilnahme an der Hessenkasse;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. Januar 2018
Vorlage: 0552/2018

17. Ausschüttung der Sparkasse Gießen an Träger;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 31. Januar 2018
Vorlage: 0557/2018

18. Kooperation des Jobcenters und Mietervereins;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 31. Januar 2018
Vorlage: 0558/2018

12. Berichtsantrag zu befristeten Arbeitsverhältnissen beim Landkreis Gießen;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 5. Februar 2018
Vorlage: 0559/2018

20. *vertagt*

21. Mitteilungen

Anlage 2 zur Niederschrift über die Sitzung des Kreistages am 5. März 2018

- Beschlussempfehlungen der beteiligten Fachausschüsse - 11. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 05. März 2018

Zu TOP 6 (Vorlage Nr. 0511/2017)	**Frauenförder- und Gleichstellungsplan der Kreisverwaltung Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 23. November 2017**

Kreistagsausschuss für Soziales und Integration:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	keine
	Abstimmung:	Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 7 (Vorlage Nr. 0520/2018)	**Erweiterung des Namens der Grundschule Lollar; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Januar 2018**

Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	keine
	Abstimmung:	Zustimmung (einstimmig bei 1 Stimmenthaltung)

Zu TOP 8 (Vorlage Nr. 0548/2018)	**Wirtschaftsplan 2018 des Servicebetriebes Landkreis Gießen; hier: Vorlage der Betriebskommission vom 31. Januar 2018**

Haupt- und Finanzausschuss:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	keine
	Abstimmung:	Zustimmung (einstimmig bei 1 Stimmenthaltung)

Zu TOP 9 (Vorlage Nr. 0532/2018)	**Fortschreibung des Rettungsdienst-Bereichsplan für den Landkreis Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 25. Januar 2018**

Haupt- und Finanzausschuss:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	keine
	Abstimmung:	Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 10 (Vorlage Nr. 0533/2018)	**Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2016 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 24. Januar 2018**

Haupt- und Finanzausschuss:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Die Technik- und Innovationszentrum Gießen GmbH (TIG) stellt sich vor. Fraktionsvorsitzender Reinhard Hamel wünscht sich für die Zukunft eine Link-Liste der Unternehmen. Fraktionsvorsitzender Harald Scherer bittet um getrennte Abstimmung, insbesondere zum letzten Halbsatz in Ziffer 2.
	Abstimmung zu Ziffer 1:	Zustimmung (einstimmig)
	Abstimmung zu Ziffer 2 vom Beginn bis zum Wort *„sind"*:	Zustimmung (einstimmig)
	Abstimmung zur Ziffer 2 über den letzten Halbsatz:	Zustimmung (mehrheitlich bei 10 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 6 Stimmenthaltungen)

Zu TOP 11 (Vorlage Nr. 0550/2018)	**Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. Januar 2018**

Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Landrätin Anita Schneider teilt mit, dass die Satzung (Anlage zur Vorlage 0550/2018) in Artikel I noch um einen 2. Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt werden soll: *„(2) Die Mindestteilnehmerzahlen in § 3 der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule werden wie folgt geändert:* *a) unter Ziffer 1. wird das Zahlwort ‚acht' durch das Zahlwort ‚sechs' ersetzt,* *b) unter Ziffer 2. wird das Zahlwort ‚sechs' durch das Zahlwort ‚vier' ersetzt."* Der Kreisausschuss ist mit dieser Änderung einverstanden. (Die geänderte Anlage und die geänderte Synopse mit Stand 19. Februar 2018 sind als Anlagen 1a und 1b beigefügt und wurden vorab am 19. Februar 2018 per E-Mail versandt.)
	Abstimmung über die geänderte Vorlage:	Zustimmung (einstimmig bei 1 Nichtteilnahme)
Haupt- und Finanzausschuss:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Wie im Fachausschuss
	Abstimmung über die geänderte Vorlage:	Zustimmung (mehrheitlich bei 1 Gegenstimme und 1 Nichtteilnahme)

Zu TOP 13 (Vorlage Nr. 0466/2017)	Papierlose Gremienarbeit; hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 18. Oktober 2017

Haupt- und Finanzausschuss (am 9. November 2017):	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Landrätin Anita Schneider legt einen Prüfbericht der Verwaltung vor, der bereits am 7. November 2017 per E-Mail versandt wurde und seither im Parlamentsinformationssystem zur Verfügung stand. Sie empfiehlt eine Beratung im Ältestenrat. Kreistagsabgeordneter Thomas Wollmann stellt den Änderungsantrag, Ziffer 2 b zu streichen. Fraktionsvorsitzender Harald Scherer bittet darum prüfen zu lassen, ob die iPads für die Fraktionen über die Fraktionsfördermittel angeschafft werden können. Kreistagsabgeordneter Udo Schöffmann schlägt vor, die Kreistagsabgeordneten abzufragen, die ein iPad wünschen. Kreisausländerbeiratsvorsitzender Tim van Slobbe bittet darum, nicht nur die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses, sondern auch die Mitglieder des Kreisausländerbeirates in die Planungen mit einzubeziehen. Kreistagsabgeordneter Tobias Breidenbach bittet um Gegenüberstellung der Druck- und Versandkosten mit den Anschaffungs- und Betreuungskosten. Fraktionsvorsitzender Günther Semmler schlägt vor, dass die CDU-Fraktion über das Wochenende den Bericht prüft und in der Kreistagssitzung mitteilt, was seitens der Verwaltung noch mit einer Prüfung versehen werden muss. Ausschussvorsitzender Peter Pilger greift diesen Vorschlag auf und schlägt vor, den Antrag im Geschäftsgang zu belassen und heute keine Abstimmung durchzuführen. Kreistagsabgeordneter Heinz-Peter Haumann signalisiert für die CDU-Fraktion Zustimmung zu diesem Verfahrensvorschlag.
Haupt- und Finanzausschuss (am 1. März 2018):	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Der Prüfbericht und ein Protokollauszug aus der Sitzung des Ältestenrates vom 7. Februar 2018, in der die offenen Fragen beantwortet wurden, liegen vor. Die CDU-Fraktion ändert ihren Antrag 0466-2017-neu (Anlage 2) wie folgt: 1. *Der Kreisausschuss wird beauftragt das Mandatsinformationssystem SessionNet um die Funktionalität einer App „Mandatos" für Tablets zu erweitern.* 2. *Entsprechende Haushaltsmittel sind ggf. in einem Nachtragshaushalt zu berücksichtigen, falls die vorhandenen Mittel nicht ausreichen.* 3. *Mit der Firma Somacos sind bezüglich der im Schreiben vom 7. November 2017 Aktenzeichen 91 000-650 vorgenommenen Preisauskunft Nachverhandlungen aufzunehmen, da Mandatos in anderen Fällen auch deutlich günstiger bereitgestellt wurde.* Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich bittet darum, den geänderten Antrag zurück zu stellen, bis das Ergebnis der Nachverhandlungen vorliegt.

Fraktionsvorsitzender Harald Scherer bittet darum zu prüfen, ob der Landkreis Gießen einen Rahmenvertrag für ein Leasing von mobilen elektronischen Endgeräten abschließen kann.

Kreistagsabgeordnete Sabine Scheele-Brenne bittet darum, mit der Fa. Somacos auch über Teststellungen und Schulungskosten zu verhandeln.

	Abstimmung über den geänderten Antrag:	Keine Abstimmung. Der Antrag wird zurück gestellt und bleibt im Geschäftsgang.

Zu TOP 14 (Vorlage Nr. 0517/2017) — **Konsortialvertrag mit der FrankfurtRheinMain GmbH Marketing of the Region; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 11. Dezember 2017**

Haupt- und Finanzausschuss:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	keine
	Abstimmung:	Zustimmung (mehrheitlich bei 14 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme und 2 Stimmenthaltungen)

Zu TOP 15 (Vorlage Nr. 0546/2018) — **Projektgenehmigung zum Neubau des Gefahrenabwehrzentrums Gießen, Stolzenmorgen 19, 35394 Gießen; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Februar 2018**

Kreistagsausschuss für Schule, Bauen und Sport:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	keine
	Abstimmung:	Zustimmung (einstimmig)
Haupt- und Finanzausschuss:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	keine
	Abstimmung:	Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 16 (Vorlage Nr. 0552/2018) — **Teilnahme an der Hessenkasse; hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 29. Januar 2018**

Haupt- und Finanzausschuss:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	keine
	Abstimmung:	Zustimmung (mehrheitlich bei 16 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme)

Zu TOP 17 (Vorlage Nr. 0557/2018) — **Ausschüttung der Sparkasse Gießen an Träger; hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 31. Januar 2018**

Haupt- und Finanzausschuss:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	keine
	Abstimmung:	Ablehnung (mehrheitlich bei 1 Ja-Stimme, 14 Gegenstimmen und 2 Stimmenthaltungen)

Zu TOP 18 (Vorlage Nr. 0558/2018)	**Kooperation des Jobcenters und Mietervereins; hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 31. Januar 2018**

Kreistagsausschuss für Soziales und Integration:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	keine
	Abstimmung:	Zustimmung (mehrheitlich bei 16 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme)

Zu TOP 19 (Vorlage Nr. 0565/2018)	**Einrichtung eines Integrationsbeirates und Stärkung der Integrationsbemühungen im Landkreis Gießen; hier: gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, FDP und Gießener Linke vom 12. Februar 2018**

Kreistagsausschuss für Soziales und Integration:

Änderungs- oder Verfahrensanträge:

Die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FW haben am 27. Februar 2018 folgenden Initiativantrag vorgelegt (Anlage 3 a):

„Der Kreistag möge beschließen:

1. *Der Kreisausschuss prüft, ob und wenn ja, welcher Anstrengungen es zum Ausbau und zur verbesserten Koordination der Integrationsangebote des Landkreises bedarf.*

2. *Dies erfordert zunächst eine Aufstellung aller Aktivitäten für Geflüchtete bzw. Asylsuchende, die im für den Landkreises Gießen (z.B.: Kreisvolkshochschule u.a., z.B. Jobcenter Gießen und der freien Träger in Eigeninitiative oder im Auftrag des Landkreises Gießen) organisiert, angeboten oder in Auftrag gegeben worden sind und wer die jeweiligen Angebote wie, wo und mit wem koordiniert.*

3. *Die Organisatoren der jeweiligen Angebote werden befragt, ob aus deren Erfahrung Empfehlungen ausgesprochen werden können, welche die Effektivität der jeweiligen Angebote verstärken können oder ob es aus deren Sicht Defizite im Angebot gibt.*

4. *Der Ausländerbeirat ist hinsichtlich seiner Aktivitäten in die Befragung mit einzubeziehen und um eine Stellungnahme im Sinne der untenstehenden Begründung zu bitten.*

5. *Dem Kreistag ist hierzu bis zu seiner Sitzung im September 2018 eine detaillierte Aufstellung der bestehenden Integrationsangebote mitsamt inhaltlichen und strukturellen Verbesserungsvorschlägen vorzulegen. In diesem Zusammenhang soll ebenfalls geprüft werden, ob hierzu die Schaffung eines zusätzlichen Gremiums sinnvoll wäre (Beirat, Kommission o.ä.).*

Kreistagsabgeordneter Dirk Haas streicht für die antragstellenden Fraktionen in der Überschrift die Worte *„von Flüchtlingen"*.

Nach einer Sitzungsunterbrechung einigt man sich auf folgenden gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FW, FDP und Gießener Linke:

„Der Kreistag möge beschließen:

1. *Der Kreistag bildet einen Arbeitskreis, um Formen zur Koordinierung und Intensivierung der Integrationsbemühungen im Landkreis Gießen zu entwickeln (zum Beispiel einen Integrationsbeirat).*

2. *Der Kreisausschuss prüft, ob und wenn ja, welcher Anstrengungen es zum Ausbau und zur verbesserten Koordination der Integrationsangebote des Landkreises bedarf.*

3. *Dies erfordert zunächst eine Aufstellung aller Aktivitäten für Geflüchtete bzw. Asylsuchende, die im für den Landkreises Gießen (z.B.: Kreisvolkshochschule u.a., z.B. Jobcenter Gießen und der freien Träger in Eigeninitiative oder im Auftrag des Landkreises Gießen) organisiert, angeboten oder in Auftrag gegeben worden sind und wer die jeweiligen Angebote wie, wo und mit wem koordiniert.*

4. *Die Organisatoren der jeweiligen Angebote werden befragt, ob aus deren Erfahrung Empfehlungen ausgesprochen werden können, welche die Effektivität der jeweiligen Angebote verstärken können oder ob es aus deren Sicht Defizite im Angebot gibt.*

5. *Der Ausländerbeirat ist hinsichtlich seiner Aktivitäten in die Befragung mit einzubeziehen und um eine Stellungnahme im Sinne der untenstehenden Begründung zu bitten.*

6. *Dem Kreistag ist hierzu bis zu seiner Sitzung im September 2018 eine detaillierte Aufstellung der bestehenden Integrationsangebote mitsamt inhaltlichen und strukturellen Verbesserungsvorschlägen vorzulegen."*

	Abstimmung über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FW, FDP und Gießener Linke:	Zustimmung (einstimmig)
Haupt- und Finanzausschuss:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Der gemeinsame Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FW, FDP und Gießener Linke aus dem Kreistagsausschuss für Soziales und Integration steht zur Abstimmung mit folgenden redaktionellen Änderungen in den Ziffern 3 und 5, vorgetragen durch die Fraktionsvorsitzende Dr. Melanie Haubrich und den Kreistagsabgeordneten Tobias Breidenbach:

...

„3. Dies erfordert zunächst eine Aufstellung aller Aktivitäten für ***Menschen mit Integrationsbedarf, die im Landkreises*** *Gießen (z.B. Kreisvolkshochschule u.a., z.B. Jobcenter Gießen und der freien Träger in Eigeninitiative oder im Auftrag des Landkreises Gießen) organisiert, angeboten oder* ***durch den Landkreis Gießen*** *in Auftrag gegeben worden sind und wer die jeweiligen Angebote wie, wo und mit wem koordiniert.* ***Hierbei sollen insbesondere institutionelle Neuerungen aufgezeigt werden, die eine Teilhabe auch nur vorübergehend im Landkreis Gießen lebender Ausländer (wie z.B. Asylsuchende, Geflüchtete oder ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) ermöglichen sowie geographische Herkunft, Kulturkreise und Religionsgemeinschaften berücksichtigen."***

...

„5. Der Ausländerbeirat ist hinsichtlich seiner Aktivitäten in die Befragung mit einzubeziehen und um eine Stellungnahme ~~im Sinne der untenstehenden Begründung~~ zu bitten."

....

Der geänderte Wortlaut soll dem Kreistag zur Sitzung vorliegen (Anlage 3 b).

	Abstimmung über den gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FW, FDP und Gießener Linke in der geänderten Fassung:	Zustimmung (einstimmig)

Zu TOP 20 (Vorlage Nr. 0566/2018)	**Resolution zum geplanten Factory Outlet Center in Pohlheim; hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 9. Februar 2018**

Kreistagsausschuss für Infrastruktur, Umwelt und Energie:	Änderungs- oder Verfahrensanträge:	Die antragstellende Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt den Antrag auch für die Kreistagssitzung am 5. März 2018 zurück.
	Abstimmung:	Keine Abstimmung

11. Sitzung des Kreistages am 5. März 2018
- Fragen zur Fragestunde -

Frage des Kreisausländerbeirates:

Vorbemerkung:
Der Kreisausländerbeirat hat großes Interesse, an dem regelmäßigen und systematischen Austausch mit den im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen.

Kann über die Entschädigungssatzung des Landkreises geregelt werden, dass Kreistagsmitglieder, die im Auftrag ihrer Fraktionen und Gruppen an den Sitzungen des Ausländerbeirates teilnehmen, dafür entschädigt werden können wie in den vergangenen 24 Jahren?

Erste Frage des Kreistagsabgeordneten Karl Heinz Reitz:

Wie viele Personen sind im Rahmen des Familiennachzuges in den Jahren 2015, 2016 und 2017 in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Gießen eingereist?

Zusatzfrage:

Wie überprüft der Landkreis Gießen, dass es sich bei den im Rahmen des Familiennachzuges Einreisenden tatsächlich um Familienmitglieder im Sinne deutscher Gesetze und Verordnungen handelt?

Zweite Frage des Kreistagsabgeordneten Karl Heinz Reitz:

Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) welcher Nationalität befanden sich 2016, 2017 und zum Stichtag 1. Februar 2018 in der Obhut des Landkreises Gießen?

Zusatzfrage:

Mithilfe welcher technischer Mittel der Altersfeststellung stellt der Landkreis sicher, dass es sich tatsächlich um Minderjährige handelt?

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Dezernat I
Die Landrätin

Name: Anita Schneider
Telefon: 06 41 - 93 90 1737
Fax: 06 41 - 93 90 16 00
E-Mail: anita.schneider@lkgi.de
Gebäude: F Raum: F112 a

Gießen, 26.02.2018

Stabsstelle 91

Im Hause

Kreistagssitzung am 05. März 2018;
Frage des Kreisausländerbeirates Gießen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Frage des Kreisausländerbeirates Gießen, vertreten durch Herrn van Slobbe mit folgender Voranmerkung und folgendem Wortlaut:

Der KAB hat großes Interesse an dem regelmäßigen und systematischen Austausch mit den im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen.

Kann über die Entschädigungssatzung des Landkreises geregelt werden, dass Kreistags-Mitglieder, die im Auftrag ihrer Fraktionen und Gruppen an den Sitzungen des Ausländerbeirates teilnehmen, dafür entschädigt werden können wie in den vergangenen 24 Jahren?

beantworte ich wie folgt:

Die Entschädigungssatzung des Landkreises Gießen regelt dies bereits in § 4 Absatz 1. Danach haben ehrenamtlich Tätige, die an den Sitzungen eines Gremiums des Landkreises Gießen teilzunehmen verpflichtet oder mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt sind, für die Teilnahme Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Die Vertreter/innen der Fraktionen sind nicht zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreisausländerbeirates verpflichtet. Ihnen steht es - wegen des Öffentlichkeitsstatus - zwar frei, an den Sitzungen des Kreisländerbeirates teilzunehmen, sie sind aber nicht im Sinne der Entschädigungssatzung mit beratender Stimme teilzunehmen berechtigt.

Dies spiegelt die derzeitige Problematik bei der Diskussion um die Änderungen der Geschäftsordnungen im Lichte der kommunalaufsichtlichen Prüfung wider, die die über viele Jahre praktizierte Übung („Gewohnheitsrecht") nicht anerkannte und eine Regelung in den Geschäftsordnungen vorschlug.

Enthielt die Geschäftsordnung des Kreisausländerbeirates hier eine entsprechende Regelung oder würde die Hauptsatzung des Landkreises Gießen bei der Konstitutionsvorschrift für den Kreisausländerbeirat (§ 5a) hier entsprechende Regeln vorsehen, wonach die Fraktionsvertreter/innen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreisausländerbeirates teilzunehmen berechtigt wären, dann wäre mit dem Status 'Teilnehmer mit beratender Stimme' auch die Entschädigungsfähigkeit gegeben.

Anita Schneider
Landrätin

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Gießen, 26.02.2018

Dezernat I
Die Landrätin

Name: Anita Schneider
Telefon: 06 41 - 93 90 1737
Fax: 06 41 - 93 90 16 00
E-Mail: anita.schneider@lkgi.de
Gebäude: F Raum: F112 a

Stabsstelle 91

Im Hause

Kreistagssitzung am 05. März 2018;
1. Frage des Kreistagsabgeordneten Karl Heinz Reitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 1. Frage des Kreistagsabgeordneten Karl Heinz Reitz mit folgendem Wortlaut:

Wie viele Personen sind im Rahmen des Familiennachzuges in den Jahren 2015, 2016 und 2017 in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Gießen eingereist?

beantworte ich wie folgt:

2015:	Keine statistische Erhebung
2016:	Keine statistische Erhebung
2017:	166 Personen. Darunter befinden sich neben Flüchtlingen auch fast hälftig Personen mit anderem Status, z. B. ausländische Ehepartner und Ehepartnerinnen deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger.

Die Zusatzfrage mit folgendem Wortlaut:

Wie überprüft der Landkreis Gießen, dass es sich bei den im Rahmen des Familiennachzuges Einreisenden tatsächlich um Familienmitglieder im Sinne deutscher Gesetze und Verordnungen handelt?

beantworte ich wie folgt:

Der Familiennachzug wird im Rahmen eines Visumverfahren bei der deutschen Auslandsvertretung beantragt und dort entschieden. Im Rahmen des Verfahrens sind der Auslandsvertretung Originaldokumente (z. B. Nationalpässe oder Personenstandsurkunden) vorzulegen. Diese Dokumente werden nur anerkannt, wenn ihre Echtheit oder ihr Beweiswert in einem besonderen Verfahren festgestellt worden ist. Nicht unüblich ist das Versehen der Urkunde mit einer Legalisation oder Apostille. Auch die Vorlage eines DNA-Gutachtens kann verlangt werden.

Anita Schneider
Landrätin

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss Gießen, den 28.2.2018

Fachbereich Jugend und Soziales
Fachdienst 51 – Kinder- und Jugendhilfe

Name: Gisela Büdenbender
Telefon: 0641-9390 9103
Fax: 0641-9390 9150
E-Mail: G.Buedenbender@lkgi.de
Gebäude: A
Raum: 134

An das
Kreistagsbüro
z.Hd. Herrn Euler
im Hause

Anfrage der AfD zur Kreistagssitzung am 5. März 2018

Sehr geehrter Herr Euler,

nachfolgend die Beantwortung der Anfrage:

Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) welcher Nationalität befanden sich 2016, 2017 und zum 1.2.2018 in der Obhut des Landkreises Gießen?

Im Jahr **2016** wurden **130** unbegleitete minderjährige Ausländer im Rahmen der Jugendhilfe betreut.
Sie hatten folgende Nationalitäten: Syrisch 39, afghanisch 36, eriträisch 30, irakisch 6, somalisch 4, albanisch 3, iranisch 2, jordanisch 1, kosovarisch 4, ugandisch 1, armenisch 1, gambianisch 1, indisch 1, pakistanisch 1.

Im Jahr **2017** wurden 99 unbegleitete minderjährige Ausländer im Rahmen der Jugendhilfe betreut.
Sie hatten folgende Nationalitäten: Syrisch 26, afghanisch 26, eriträisch 25, somalisch 8, äthiopisch 3, pakistanisch 3, irakisch 2, albanisch 1, algerisch 1, iranisch 2, kosovarisch 1, ugandisch 1.

Zum Stichtag **1.2.2018** wurden **58** unbegleitete minderjährige Ausländer im Rahmen der Jugendhilfe betreut.
Sie hatten folgende Nationalitäten: Syrisch 21, afghanisch 13, eriträisch 10, somalisch 7, äthiopisch 2, pakistanisch 3, algerisch 1, kosovarisch 1.

Mithilfe welcher technischer Mittel zur Altersfeststellung stellt der Landkreis Gießen sicher, dass es sich tatsächlich um Minderjährige handelt?

„Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen oder festzustellen (§42f SGB VIII)... Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme würdigt den Gesamteindruck, der neben dem äußeren Erscheinungsbild insbesondere die Bewertung der im Gespräch gewonnen Informationen zum Entwicklungsstand umfasst. Nur auf Antrag des Betroffenen oder seines Vertreters oder von Amts wegen (bei Zweifeln an der Minderjährigkeit der ausländischen Person) hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen." (aus der Arbeitshilfe des HMSI)
Seit 1.1.2016 wurden vom Jugendamt des Landkreises Gießen lediglich 2 vorläufige Inobhutnahmen durchgeführt. Darüber hinaus wurden in 10 weiteren Fällen Alterseinschätzungen vorgenommen.

Eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung wurde vom Jugendamt des Landkreises Gießen seit 2016 nicht veranlasst.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Stock
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Rede zur Einbringung des Nachtragshaushaltes zum Doppelhaushalt 2017/2018 am 5. März 2018 durch Landrätin Anita Schneider

- Es gilt das gesprochene Wort -

Anrede,

der Haushalt ist nicht nur ein Plan der notwendige Ausgaben und Einnahmen darstellt, sondern ein Haushalt sollte immer auch ein Plan dazu darstellen, wie sich der Kreistag die Gestaltung des Kreises für die Menschen vor Ort vorstellt.

Und dies tut auch dieser Nachtragshaushalt 2018, sei es hinsichtlich der Daseinsvorsorge mit Breitband, die Sanierung und Fortentwicklung unserer Schulen, den Anstoß für den sozialen Wohnungsbau oder den Aufbau eines hochmodernen und die Feuerwehren im Landkreis entlastenden Gefahrenabwehrzentrums.

Haushaltspolitik dient nicht dem Selbstzweck, sondern es ist so zu wirtschaften, dass auch die Zukunft gestaltet werden kann.

Dies ist auch die politische Handschrift, die den Nachtragshaushalt 2018 trägt. Dies ist und bleibt die Linie des politischen Handelns des hauptamtlichen Kreisausschusses.

Dazu gehört natürlich auch, dass sich die Kreisfinanzen verbessern um Räume zur Gestaltung zu erschließen.

Und auch dieses Ziel konnte mit dem Nachtragshaushalt fortgeführt werden. Ein Teil dieser Verbesserungen lassen sich nach wie vor auf die gute konjunkturelle Lage in der

Bundesrepublik zurückführen. Die Schlüsselzuweisungen haben sich weiter erhöht, die Umlagegrundlagen für die Kreisumlage weiterhin verbessert.

Insgesamt bedeutet dies eine Verbesserung um 11 Prozent gegenüber 2017. Aber auch die Übernahme der Grundsicherung durch den Bund sowie den erhöhten Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft haben zur Verbesserung des Haushaltes beigetragen.

Dies alles sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sowohl die Einnahmen als auch die Ausgaben im Kreishaushalt stark mit der konjunkturellen Lage korrespondieren. Verschlechtert sich diese, so wirkt sich dies auf die Einnahmen als auch auf die Ausgaben des Kreishaushaltes aus. Ich erinnere an dieser Stelle an die Weltwirtschaftskrise vor 10 Jahren und ihre Auswirkungen auf die steigenden Transferleistungen im sozialen Bereich.

Doch nun zu einzelnen – aus meiner Sicht – wichtigen Punkten des Nachtragshaushalts.

Ich werde meine Ausführungen zum Nachtragshaushalt zunächst mit einem Blick auf die Investitionen, deren Finanzierung und die hieraus resultierende Neuverschuldung beginnen.

Die Investitionstätigkeit des Landkreises wird aktuell, das ist Ihnen bekannt, durch die Kommunalinvestitionsprogramme des Bundes und des Landes geprägt.

Es ist mehr als erfreulich, dass uns für notwendige Sanierungen unserer Schulen, diese Finanzhilfen gewährt werden. Wir machen mit diesen Mitteln unsere Schulen zukunftsfähig, auch mit Blick auf den Pakt für den Nachmittag und leisten einen Beitrag zum Klimaschutz durch Energieeinsparungen.

So wurde mit dem KIP I aus dem Jahre 2015 dem Landkreis Gießen ein Förderkontingent von insgesamt 26,7 Mio. € zugewiesen.

Zur Umsetzung dieses Programmes hat der Kreistag im Dezember 2015 den Gesamtbetrag als außerplanmäßige Auszahlungsermächtigung für die Haushaltsjahre 2015 bis 2020 bereitgestellt.

Doch hier müssen wir auf eine Forderung des Regierungspräsidiums reagieren und die Veranschlagung der Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt vorsehen.

Soweit die Investitionsvorhaben bereits abgeschlossen sind erübrigt sich eine solche Verbuchung. Für die in Umsetzung befindlichen Maßnahmen gilt zudem, dass die Fortführung nicht unter den Vorbehalt der Haushaltsgenehmigung dieses Nachtrages gestellt wird.

Deshalb erfolgt die Abwicklung der KIP I-Maßnahmen in diesem Jahr noch im Rahmen der vom Kreistag außerplanmäßig zur Verfügung gestellten Mittel. So finden Sie in diesem Nachtragshaushalt keine diesbezüglichen Haushaltsansätze. Die Veranschlagung weitere Projekte aus diesem Programm findet in den Haushalten 2019 und 2020 statt.

Mit dem Kommunalinvestitionsprogramm II – vom Hessischen Finanzministerium „KIP macht Schule“

genannt - erhalten wir erfreulicherweise einen Förderbetrag von weiteren 16,4 Mio. €.

Diese Summe generiert sich aus Bundeszuschüssen in Höhe von 10,6 Mio. €, Landesdarlehen zur Kofinanzierung von 3,6 Mio. € sowie Förderdarlehen ebenfalls des Landes von 2,2 Mio. €.

Zur Verausgabung dieser Mittel – ein Teil davon wird auch Privatschulen zur Verfügung stehen - gibt es bereits Vorschläge, die die Bildungsvoraussetzungen von Grundschülerinnen und Grundschüler in Pohlheim und Staufenberg verbessern könnten.

Unter dem Vorbehalt der Entscheidung durch den Kreistag ist im Investitionsprogramm vorgesehen, dass der Neubau der Limesschule in Pohlheim-Watzenborn-Steinberg vollständig aus dem Bundesprogramm finanziert und die Mittel aus dem Landesprogramm für den Neubau der Grundschule in Staufenberg verwendet werden sollen.

Hier ist vorgesehen aus den kleinen Grundschulen, Daubringen, Mainzlar und Staufenberg eine den heutigen Anforderungen entsprechende Grundschule zu errichten.

Der Umsetzungszeitraum dieses Förderprogramms erstreckt sich von 2018 bis 2022.

Und hier, meine sehr verehrten Damen und Herren, gilt es mit Blick auf die vorgeschriebene Beendigung der Investitionen bis zum Jahre 2022 gemeinsam bei Bund und Land dafür einzutreten, dass diese Umsetzungszeiten noch mal in den Blick genommen werden.

Denn bei dieser derzeitigen Hochkonjunktur, gerade auch in der Bauwirtschaft, wird es immer schwerer – für die vorgegebenen Zeitläufe Planer, Bauunternehmen und Handwerker zu finden.

Die Auftragsbücher der Firmen sind voll und eine Entschleunigung würde nicht nur die Kostensteigerungen entspannen, sondern auch den Firmen mehr Spielräume geben.

Denn – im Gegensatz zum SIP ist das KIP kein Konjunkturförderungsprogramm, sondern eine Unterstützung der Schulträger zur Auflösung des Sanierungsstaus in den Schulen.

Dies ist und bleibt eine gute Entscheidung, die mit Blick auf die Verlängerung der Laufzeiten zu mehr Wirtschaftlichkeit führen könnte.

Wir begrüßen insbesondere die hohe Flexibilität des Landesprogramms gegenüber dem Bundesprogramm.

So ist z.B. der Neubau der Grundschule in Staufenberg, der drei kleine Standorte ersetzen soll, im Bundesprogramm nicht möglich, weil hier Kapazitätsausweitungen, die über funktionale Verbesserungen hinausgehen nicht berücksichtigt werden dürfen.

Auch eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung würde hier nicht die notwendige Sicherheit für die Finanzierung aus dem Bundesprogramm bringen.

Und dies, obwohl uns diese Lösung vom Hessischen Rechnungshof gerade unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit empfohlen wurde.

Zusammenfassend darf ich feststellen, dass nicht nur durch die KIP-Programme, die Investitionen in die Schulinfrastruktur den weitaus größten Bereich in diesem Jahr und nach dem mittelfristigen Investitionsprogramm auch in den Folgejahren darstellen.

Hinzu kommt mit dem Gefahrenabwehrzentrum eine weitere Einzelmaßnahme mit einem außergewöhnlich hohen Investitionsvolumen.

Unter einem späteren Tagesordnungspunkt wird diese Investition zur Entscheidung anstehen. Eine Entscheidung, die durchaus für die Stärkung der Feuerwehren im Landkreis und die Entlastung unsere Einsatzkräfte, mit dem Bau des Feuerwehrtechnischen Zentrums, als weitblickend und innovativ gesehen werden darf.

Des Weiteren haben wir natürlich gemäß des Beschlusses des Kreistages 1,2 Mio. € zur Förderung des Sozialen Wohnungsbaues im Haushalt eingestellt.

Meine Damen und Herren, nach den uns aktuell vorliegenden Anträgen sind diese Mittel schon so gut wie aufgebraucht.

Von daher werbe ich bereits heute darum, auch in den kommenden Haushaltsjahren Mittel für den Sozialen Wohnungsbau bereitzustellen.

Denn es ist richtig, dass wir die Kommunen bei dieser Aufgabe bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, unterstützen. Es ist aus meiner Sicht die neue soziale

Frage, die auch über soziale und kulturelle Teilhabe von Menschen entscheidet.

Ein durchaus wichtige Feststellung ist, dass sich die Nettoneuverschuldung für das Haushaltsjahr 2018 mit diesem Nachtragshaushalt von bisher 5,2 Mio. € auf rund 4,9 Mio. verringern wird.

Rechnet man die Finanzierung des Gefahrenabwehrzentrums heraus, das sind im Saldo nach Abzug der Landesfinanzierung rund 5,0 Mio. €, ergebe sich sogar ein Schuldenabbau von rund 100.000 €.

Ich komme somit nun zu den wesentlichen Veränderungen im Ergebnishaushalt und beginne mit meinen Ausführungen zur kostendeckenden Schulumlage.

Im Doppelhaushalt war der Hebesatz für die Schulumlage für beide Haushaltsjahre mit 16,0 % festgesetzt. Die vollständige Kostendeckung, wie sie eigentlich vorgeschrieben ist, wurde damit in der Planung nicht erreicht.

Es war eine Unterdeckung von 1,2 Mio. € bzw. 1,0 Mio. € in 2018 ausgewiesen. Dabei wurde davon ausgegangen, dass es gelingt, durch Verbesserungen im Haushaltsvollzug die Kostendeckung im Rechnungsergebnis zu erzielen.

Dies ist nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis für 2017 gelungen!

Doch nun zu den Neuerungen. Auf Grund von Änderungen in den haushaltsrechtlichen Vorschriften durch das Hessische Innenministerium sind wir erstmals ab 2018 gehalten, die Kosten für die Schulsozialarbeit (das sind immerhin rund 2,1 Mio. €) vom Sozialhaushalt in den Schulträgerhaushalt zu verlagern.

Dadurch und durch weitere Veränderungen im Schulhaushalt steigt der Umlagebedarf um rund 3,0 Mio. auf knapp unter 41 Mio. €.

Die Sach- und Dienstleistungen werden bei den Schulen um rund 900.000 € erhöht. Hierin sind auch die Anpassungen der Nutzungsentgelte für die Hallenbäder (Erhöhung um 30 € pro Nutzungsstunde) für den Schwimmunterricht enthalten, die gemeinsam mit den Bürgermeistern der Standortgemeinden ausgehandelt wurden. Hier gilt mein Dank an den erzielten Konsens in dieser Angelegenheit.

Wegen der höheren Umlagegrundlagen im gesamten KFA, die sich aus den höheren Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden ergeben, gelingt es, diesen gestiegenen Bedarf im Schulträgerhaushalt ohne eine Erhöhung des Schulumlagehebesatzes zu verändern. Damit bleibt der Hebesatz zur Schulumlage unverändert bei 16,0 %.

Das ist ein Erfolg für die kommunale Familie!

Anrede,

ich werde nunmehr kurz die wesentlichen Veränderungen im Ergebnishaushalt erläutern.

Die Personalaufwendungen erhöhen sich um 1,2 Mio. € auf insgesamt 43,2 Mio. €. Die Gründe hierfür sind notwendige Tarifanpassungen sowie die Ausweisung unabdingbar notwendiger Stellen.

Es ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich zu erwähnen, dass von den aus der Verwaltung angemeldeten Stellenanforderungen in einem Volumen von 35 Stellen lediglich nur die unbedingt notwendigen Stellenerweiterungen im Umfang von 19,64 Stellen umgesetzt wurden.

Dies sind insbesondere die nicht aufschiebbaren Stellenausweitungen im Bereich der Zentralen Leitstelle. Hier besteht dringender Handlungsbedarf für die Einsatzsachbearbeiter.

Hier müssen insgesamt 6 Stellen aufgestockt werden, um die Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes sowie die rechtlichen Verpflichtungen in der Zentralen Leitstelle sicherzustellen. Die Wiederbesetzung von 2 Stellen, die in zwei Jahren neu zu besetzen wären, wird mit einem KW-Vermerk (künftig wegfallend) versehen.

Diese sind dann nicht mehr notwendig, weil der Abbau von Urlaubsansprüchen und die angelaufenen Überstunden (1.900 Stunden) erfolgt ist, sowie als dann die erforderlichen Schulungsmaßnahmen (120 Stunden

pro Mitarbeiter und Jahr) mit dem Personalbestand garantiert werden können.

Warum wurde diese Aufstockung konkret notwendig.

Gemäß des Rettungsdienstgesetzes Land Hessen muss die Anrufwartezeit, das ist die die Zeit zwischen dem Zeitpunkt des Anrufes und dem Gesprächsbeginn eines Notrufes, innerhalb von 10 Sekunden erfüllt werden. Dieser Wert muss zu 95 % aller Notrufe eingehalten und dokumentiert werden. Steigende Notrufzahlen machen hier eine personelle Aufstockung erforderlich.

Wie Sie sehen besteht hier ein akuter Handlungsbedarf. Diese Stellen müssen umgehend besetzt werden um künftig einen geordneten Dienstbetrieb in der Leitstelle zu gewährleisten. Diese Stellen werden zu 80 % über die Leitstellengebühr refinanziert.

Weitere Stellen sind unbedingt notwendig z. B. für:

- die Ausländerbehörde
- eine zusätzliche Stelle als Elektroingenieur/in sowie
- 2,5 Stellen im Pflegekinderdienst.

Die Versorgungsaufwendungen müssen um 1,3 Mio. € erhöht werden, wobei ein Mehrbetrag von 1,1 Mio. € auf eine Änderung der Berechnungsgrundlagen durch die Versorgungskasse zurückzuführen ist.

Bei den Sach- und Dienstleistungen (quer durch den gesamten Haushalt) ist eine Mehraufwand von 2,4 Mio. € einzuplanen. Diesem Mehrbedarf stehen in einigen Fällen allerdings auch höhere Erträge gegenüber.

Im Produktbereich „Soziale Hilfen" wirkt sich die Herausnahme der Kosten für die Sozialarbeit an Schulen aus dem Sozialbudget und Verschiebung in den Schulträgerhaushalt aus. Dies sind immerhin rund 2,0 Mio. €.

Die Unterdeckung bei den Sozialen Hilfen reduziert sich geringfügig um 0,3 Mio. € auf 75,9 Mio. €.

Im Bereich der „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe" wird die Verbesserung deutlicher: Hier verringert sich der Zuschussbedarf um 2,1 Mio. € auf 32,1 Mio. €.

Diese positiven Veränderungen kommen in erster Linie aus den Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder in Höhe von 2,0 Mio. € auf Grund nicht gestiegener Fallzahlen.

Dieser Entlastung steht allerdings der Zuwachs beim LWV gegenüber. Hier erhöht sich die Umlage um 2,9 Mio. € bei einen leicht gesenkten Hebesatz (11,19 % auf 11,106 %). Auch hier wirken sich die Umlagegrundlagen - diesmal zu Lasten des Kreishaushaltes - aus.

Insgesamt steigt die Kostenbelastung im Sozialhaushalt um 0,5 Mio. € auf 160,9 Mio. €.

Bei den Zinsaufwendungen ist eine Reduzierung des Planansatzes um 1,1 Mio. € möglich.

Davon entfallen 0,8 Mio. € auf Zinsen für Kassenkredite, weil sich deren Höhe in 2017 unerwartet von 184 Mio. € auf 155 Mio. € deutlich verringerte.

Wegen dem günstigen Zinsniveau konnte auch bei den Kreditaufnahmen für Investitionen in 2017 eine Verbesserung um 0,3 Mio. € erzielt werden.

Damit komme ich am Ende meiner Haushaltsrede zu einer in diesem Nachtragshaushalt – maßgeblich für die Kommunen – wichtigen Setzung. Die Reduzierung der Kreisumlage um 1,09 Prozent auf nunmehr 38,5 Prozent bzw. 40,17 Prozent für die Stadt Gießen.

Diese Reduzierung trägt der historischen Verbesserung im KFA von 11 Prozent Rechnung. Gleichzeitig ist mit Blick auf die Anforderungen der Hessenkasse eine weitere Absenkung des Hebesatzes zurzeit nicht möglich.

Dies zeigt die nun folgende Erläuterung:

Im Ergebnishaushalt ergibt sich gegenüber der ursprünglichen Planung vom Dezember 2016 eine Erhöhung

des Überschusses von bisher 1,78 Mio. €

auf 7,65 Mio. €

und damit eine Verbesserung um rund 5,9 Mio. €.

Dieser Betrag wäre eigentlich um rund 1,1 Mio. € höher, da sich die erwähnte Zuführung zur Versorgungsrückstellung negativ im Ergebnis auswirkt, aber nicht zu einer Zahlung führt.

Hierdurch ergibt sich im Finanzhaushalt eine Verbesserung im Zahlungsmittelüberschuss

von bisher 5,76 Mio. € auf 12,79 Mio.

Dieser Überschuss reicht aus, um die ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 6,7 Mio. € zu decken.

Letztendlich verbleibt somit noch ein Überschuss von rund 6 Mio. € an liquiden Mitteln.

Dieser Betrag ist künftig erforderlich, um den jährlichen Eigenbeitrag zur Hessenkasse, das sind beim Landkreis Gießen rund 6,5 Mio. €, zu erwirtschaften.

Hieran erkennen Sie bereits heute den verbleibenden finanziellen Spielraum für den Landkreis Gießen in künftigen Haushaltsjahren.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

„Wir können den Wind nicht ändern, aber wir können die Segel richtig setzen!“

Wir haben mit diesem Nachtrag die richtigen Segel gesetzt, um den Landkreis Gießen auch weiterhin wirtschaftlich, sozial und kulturell weiterzuentwickeln.

Abschließend bedanke ich mich bei der Kreisverwaltung für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Aufstellung dieses Nachtragshaushaltes 2017/2018 sowie bei den verantwortlichen Dezernenten.

In diesem Sinne wünsche ich den Fraktionen in den anstehenden Ausschüssen eine konstruktive Beratung.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Anita Schneider

Landrätin

Der Kreisausschuss

Gießen
HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen

Frauenförder- und Gleichstellungsplan

für die Kreisverwaltung Gießen

2017 - 2022

Zertifikat seit 2011
audit berufundfamilie

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort ... 3
2. Ziel des Frauenförder- und Gleichstellungsplans ... 4
3. Rechtsgrundlagen ... 6
4. Bestandaufnahme und -analyse: Wo stehen wir? ... 7
5. Fluktuationsabschätzung ... 9
6. Geschlechtergerechte Verwaltungssprache (§ 1 Abs. 2 HGlG) ... 9
7. Stellenbesetzungsverfahren ... 10
   7.1 Ausschreibungen (§ 9 HGlG) ... 10
   7.2 Bewerbungsgespräche (§ 10 HGlG) ... 10
   7.3 Auswahlentscheidungen (§ 11 HGlG) ... 11
   7.4 Beförderungen und Höhergruppierungen ... 11
   7.5 Vergabe von Ausbildungsplätzen (§ 8 HGlG) ... 11
8. Personalentwicklung (§ 12 HGlG) ... 12
9. Audit Berufundfamilie ... 13
10. Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung am Arbeitsplatz und Mobbing ... 14
11. Betriebliches Gesundheitsmanagement ... 15
   11.1 Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) ... 15
12. Gremien (§ 13 HGlG) ... 16
13. Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie (§ 14 HGlG) ... 16
   13.1 Arbeitszeit (§ 14 Abs. 1 HGlG) ... 16
   13.2 Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung ... 16
   13.3 Alternierende Telearbeit und Mobiles Arbeiten ... 16
14. Verbindliche Zielvorgaben für jeweils 3 Jahre in Prozent bezogen auf den Anteil der Frauen bei Einstellungen und Beförderungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 HGlG) ... 18
   14.1 Geschlechtergerechte Verwaltungssprache ... 18
   14.2 Stellenausschreibungen und –besetzungen (§ 9ff. HGlG) ... 18
   14.3 Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen bei der Kreisverwaltung Gießen (§ 1 HGlG) ... 19
   14.4 Ausbildung ... 19
15. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer ... 20
   15.1 Betriebliches Gesundheitsmanagement ... 20
   15.2 Arbeits- und Gesundheitsschutz ... 20
   15.3 Vereinbarkeit von Beruf und Familie ... 20
16. Konkrete Maßnahmen zur geschlechtergerechten Personal-entwicklung ... 22
17. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Dauer ... 23

Anlagen

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt."
Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz

1. Vorwort

Das Hessische Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (HGlG) in der Fassung vom 20.12.2015 ist ein wichtiger Baustein zur Gleichberechtigung. Es ist die rechtliche Grundlage zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Für den öffentlichen Dienst sind die darin beschriebene Frauenförder- und Gleichstellungspläne (nach § 5 Absatz 1 HGlG) ein geeignetes Instrument die Beseitigung der bestehenden Unterrepräsentanz von Frauen im öffentlichen Dienst voranzubringen und durchzusetzen.

Die Arbeitswelt verändert sich: Fachkräftemangel und der viel zitierte demografische Wandel – wir werden älter – weniger und bunter – ziehen auch Veränderungen in der Arbeitswelt nach sich. Die fortschreitende kontinuierliche Alterung der Beschäftigten sowie die Tatsache, dass weniger Erwerbstätige der Arbeitswelt zur Verfügung stehen, bedürfen gezielter Maßnahmen. Deshalb sehe ich die zunehmende schwierige Personalgewinnung auch als Herausforderung und Chance zugleich. Denn dies wird unwillkürlich eine Förderung der Frauenerwerbsarbeit nach sich ziehen. Diese ist erforderlich, da zwar die Frauenerwerbsarbeit ansteigt, jedoch insbesondere bei der Teilzeitarbeit. Das aber bedeutet, wenn Unternehmen, Behörden und Institutionen vermehrt um weibliche Arbeitskräfte werben, müssen auch Arbeitsbedingungen im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie an Wichtigkeit gewinnen.

Die Kreisverwaltung schafft Rahmenbedingungen, damit Frauen kommen, um zu bleiben und damit auch Männern die Balance der Lebensbereiche ermöglicht wird. Als wichtiger Bestandteil der Entwicklung und Erhaltung eines modernen Dienstleistungsunternehmens muss Frauenförderung gezielt umgesetzt werden.

Die Kreisverwaltung ist überzeugt: Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Beruf und Karriere, die faire Verteilung der Funktionen, des Einkommens und der Familienpflichten sind der Motor der weiteren gesellschaftlichen Entwicklung für mehr Gerechtigkeit.

2. Ziel des Frauenförder- und Gleichstellungsplans

Ziel des Frauenförder- und Gleichstellungsplans ist es, die verfassungsrechtlich garantierte Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei der Beschäftigung im öffentlichen Dienst zu erreichen.

Frauen und Männer sind nach dem Grundgesetz gleichberechtigt.

Frauenförderung ist in der Kreisverwaltung ein wichtiger Bestandteil einer an diesem Ziel orientierten Personalentwicklung. Die Gleichstellung der Geschlechter ist eine Querschnittsaufgabe, die in alle Teilbereiche der Verwaltungsmodernisierung hineinwirkt. Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGlG) verpflichtet die Dienststellen, durch Frauenförder- und Gleichstellungspläne sowie geeignete Maßnahmen der Personalentwicklung aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer und die Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen hinzuwirken. Dabei soll den besonderen Belangen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen Rechnung getragen werden.

In der ab 01.01.2016 geltenden Fassung des HGlG werden bei der beruflichen Förderung von Frauen ganz besonders die Positionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben in den Fokus genommen. Frauenförderung ist eine verpflichtende Gemeinschaftsaufgabe der Kreisverwaltung Gießen. Für das Erreichen der gesetzlichen und selbst formulierten Ziele tragen, entsprechend ihrer Funktion und Aufgabenstellung, alle Beschäftigten, insbesondere solche mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben, sowie die Leitungen der Dienststelle die Verantwortung.

Der Kreisverwaltung Gießen ist die Lebenswirklichkeit von Frauen und Männern bewusst. Sie berücksichtigt Spielräume und Flexibilität bei der Arbeitszeit und des Arbeitsortes. Sie setzt sich aktiv für die Gesunderhaltung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein. Die Probleme der Zukunft können am besten gelöst werden, wenn die Fähigkeiten von Frauen und Männern gleichermaßen genutzt werden. Unser Familienbegriff orientiert sich an der Lebenswirklichkeit unserer Beschäftigten. Familie ist für uns da, wo man dauerhaft Verantwortung für Menschen übernommen hat, insbesondere im Hinblick auf Erziehung, Betreuung und Pflege.

Da sich die gesellschaftlichen Rollenerwartungen an Frauen und Männer nach wie vor unterscheiden, wurden im vorliegenden Frauenförder- und Gleichstellungsplan Zielvorgaben und Maßnahmen entwickelt, um Chancengleichheit der Geschlechter herzustellen.

Führungskräfte tragen die Verantwortung dafür, dass die formulierten Ziele und Maßnahmen erreicht werden.

Der vorliegende Frauenförder- und Gleichstellungsplan zeigt die derzeitige Beschäftigungssituation auf und gibt einen Ausblick auf das Ziel, frauen- und familienfreundliche Arbeitsplätze im öffentlichen Dienst anzubieten. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf - ein zentrales Element, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen - ist nunmehr verpflichtender Gegenstand des Frauenförder- und Gleichstellungsplans. Frauen und Männer sollen die Möglichkeit erhalten, familiäre Aufgaben wahrzunehmen, ohne berufliche Nachteile hinnehmen zu müssen.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung stellt die Verleihung des Zertifikates „audit berufundfamilie“ an den Landkreis Gießen am 17. März 2011 in Berlin, die Reauditierung vom 31. Mai 2014 sowie die Rezertifizierung/Optimierung (3. Umsetzungsphase) vom 20.06.2017 mit erneuter Überreichung des Zertifikates in Berlin dar. Auditiert werden nur Arbeitgeber, die sich, so wie der Landkreis Gießen, mit einer familienbewussten Politik zukunftsfähig aufstellen. Dieser Prozess soll durch die im Frauenförder- und Gleichstellungsplan dargestellten Maßnahmen mit unterstützt werden.

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan dient als Werkzeug zur Erreichung dieser Ziele und gleichzeitig als Instrument zur Kontrolle der Zielerreichung. Durch kontinuierliche Fortschreibung der Daten und durch die im HGlG vorgeschriebene dreijährige Berichtspflicht (§ 7 Abs. 7 HGlG) werden das Feststellen des Zielerreichungsgrades und das Entwickeln geeigneter Maßnahmen zur Zielerreichung erst möglich.

3. Rechtsgrundlagen

GG
Grundgesetz
Artikel 3 Abs. 2

"Männer und Frauen sind **gleichberechtigt.** Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung von Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin."

EU-Richtlinien

Antirassismus-Richtlinie zum Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Rasse und Ethnie; Rahmenrichtlinie zum Verbot von Diskriminierung wegen der Religion, Weltanschauung, sexuellen Ausrichtung, des Alters und einer Behinderung; Gleichbehandlungsrichtlinie zum Verbot einer Diskriminierung wegen des Geschlechts; Unisexrichtlinie zum Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.

HKO
Hessische Landkreisordnung
§ 4a

Gleichberechtigung von Frau und Mann:
„Die Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Mann und Frau ist auch eine Aufgabe der Landkreise. Durch die Einrichtung von Frauenbüros oder vergleichbare Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Verwirklichung dieses Auftrages auf der Kreisebene erfolgt."

HGlG
Hessisches Gleichberechtigungsgesetz
§ 1

Ziel des Gesetzes sind die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern, die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer und die Beseitigung bestehender Unterrepräsentanz von Frauen im öffentlichen Dienst. Bis zur Erreichung dieser Ziele werden durch berufliche Förderung auf der Grundlage von Frauenförder- und Gleichstellungsplänen mit verbindlichen Zielvorgaben die Zugangs- und Aufstiegsbedingungen sowie die Arbeitsbedingungen für Frauen und Männer verbessert.

AGG
Allgemeines
Gleichbehandlungsgesetz
§ 1

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Rahmenbedingungen des Landkreises Gießen

Leitbild
Personalperspektive 2008
Dienstvereinbarungen
Auflagen der Aufsichtsbehörde

4. Bestandaufnahme und -analyse: Wo stehen wir?

Die Kreisverwaltung* beschäftigt insgesamt 759 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; in dieser Zahl sind auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter enthalten, die sich in Elternzeit oder Sonderurlaub befinden sowie Auszubildende und Beamtenanwärterinnen und –anwärter.

*) ohne Beschäftigte aus dem Jobcenter und dem Servicebetrieb Landkreis Gießen.

Der Anteil der Frauen liegt bei 69,9%, der Anteil der Männer bei 30,1%.

Personalbestand der Kreisverwaltung Gießen
Stand: 01.01.2017

Beschäftigtengruppe	Frauen	Männer	Gesamt
Beamte	54	55	109
Tarifbeschäftigte	483	174	657
Auszubildende	23	12	35
Summe	560	241	801

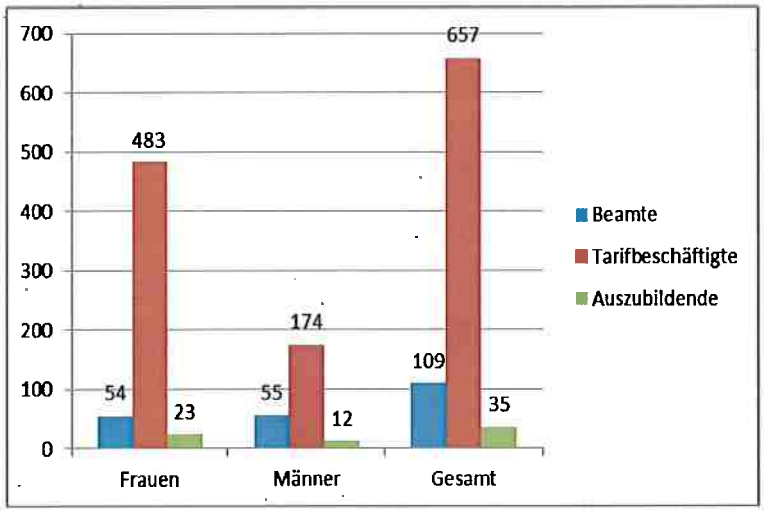

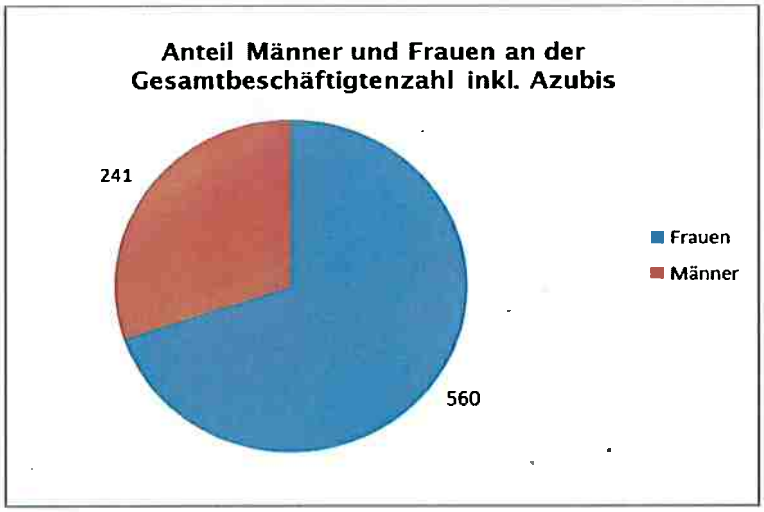

Führungskräfte mit Vorgesetzten und Leitungsaufgaben
Stand: 01.01.2017

Bezeichnung	Männer	Frauen
Fachbereichsleitung	3	1
Fachdienstleitung Leitung Organisationseinheit	15	13
FDL Vertretung	11	9
Teamleitung	20	22

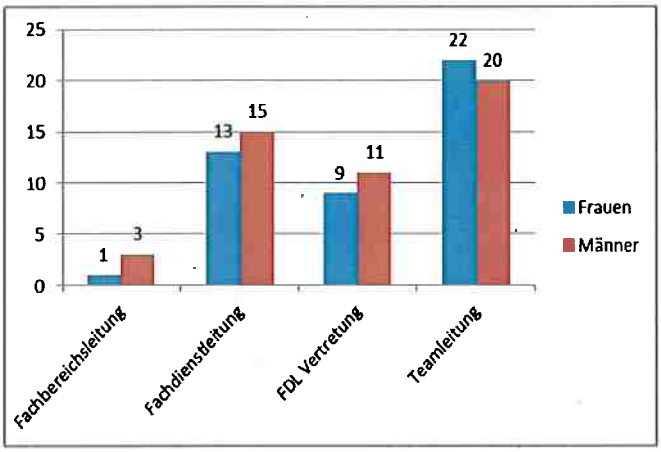

In folgenden Bereichen sind Frauen unterrepräsentiert:

Besoldungsgruppen: A 16 HBesG, A 13 hD, A 13 gD, A 12, A9 mD, A 8

Entgeltgruppen EG 15, 12, 10, 7

Im Bereich der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ist keine Unterrepräsentanz vorhanden.

Im Bereich der Führungskräfte mit Vorgesetzen- und Leitungsaufgaben besteht in allen Bereichen außer „Teamleitung" eine Unterrepräsentanz.

Eine Unterrepräsentanz von Frauen liegt vor, wenn innerhalb des Geltungsbereiches eines Frauenförder- und Gleichstellungsplanes in einer Entgeltgruppe oder Besoldungsgruppe einer Laufbahn oder in den Funktionen mit Vorgesetzen- und Leitungsaufgaben weniger Frauen als Männer beschäftigt sind. In den Eingangsämtern der Laufbahnen gelten Frauen als unterrepräsentiert, wenn in der gesamten Laufbahn weniger Frauen als Männer beschäftigt sind (§ 3 Abs. 5 HGlG).

Auszubildende sowie Anwärterinnen und Anwärter
Stand: 01.01.2017

Laufbahn/Ausbildungsberuf	Insge-samt	davon Frauen		davon Männer	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Beamtenanwärter/innen	6	3	50,00 %	3	50,00 %
Verwaltungsfachangestellte/r	29	19	65,52 %	10	34,48 %
Fachinformatiker für Systemintegration	2	0	0,00 %	2	100,00 %
Gesundheitsaufseher/in	1	1	100,00 %	0	0,00 %
Insgesamt	**38**	**23**	**60,53 %**	**15**	**39,47 %**

Praktikantinnen und Praktikanten
Stand: 01.01.2017

Beruf	Insge-samt	davon Frauen		davon Männer	
		Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Jahrespraktikum/Anerkennungsjahr	2	2	100,00 %	0	0,00 %
Fachoberschulpraktikanten	3	3	100,00 %	0	0,00 %
Jahrespraktikum 2-jährige Berufsfach-schule	2	2	100,00 %	0	0,00 %
Jahrespraktikum zur Anerkennung Fach-abitur	1	1	100,00 %	0	0,00 %

5. Fluktuationsabschätzung

Auf der Basis der Bestandaufnahme und der Analyse der Beschäftigtenstruktur können die Bereiche identifiziert werden, in welchen eine Unterrepräsentanz vorliegt (siehe Anlagenteil).

6. Geschlechtergerechte Verwaltungssprache (§ 1 Abs. 2 HGlG)

Gleichberechtigung in der Gesellschaft schlägt sich auch in der Verwaltungssprache nieder. Die Verwirklichung der Gleichberechtigung ist daher durch eine moderne Verwaltungssprache, die beide Geschlechter gleichermaßen benennt und anspricht, zu unterstützen.

In der Außen- und Innendarstellung der Dienststelle wird eine sprachliche Gleichstellung durch geschlechtsneutrale Formulierungen oder Paarformeln sichergestellt. Die Fachdienste haben diese Anforderungen bei der Gestaltung von Formularen, Broschüren, Schriftstücken, Inter- und Intranet-Beiträgen usw. zu berücksichtigen. Vorhandene Formulare, Broschüren usw. sind, soweit sie diesen Anforderungen nicht entsprechen, von den Fachdiensten so umzugestalten, dass sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Bürgerinnen und Bürgern gerecht werden. Vorhandene Internet- und Intranet-Beiträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind entsprechend abzuändern. Hinsichtlich geschlechtergerechter Sprachformulierungen bietet die Gleichstellungsbeauftragte Unterstützung an.

7. Stellenbesetzungsverfahren

Ziele der Stellenbesetzungsverfahren sind die Bestenauslese und die Transparenz der Auswahlverfahren.

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen die für die Stellenbesetzung verantwortlichen Führungskräfte möglichst frühzeitig vor dem Entstehen einer Vakanz Frauen (auch teilzeitbeschäftigte Frauen) ansprechen mit dem Ziel, sie für diese Stelle aktiv zu interessieren.

7.1 Ausschreibungen (§ 9 HGlG)

Ausschreibungstexte werden diskriminierungsfrei formuliert. Sie enthalten weibliche und männliche oder geschlechtsneutrale Formulierungen. Die Ausschreibungen orientieren sich ausschließlich an den Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes bzw. des zu übertragenden Amtes und sind in der Ausschreibung umfassend aufzuführen.

Bei allen Ausschreibungen ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass der ausgeschriebene Arbeitsplatz in Teilzeit besetzt werden kann. Dies gilt auch für Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen. Die Besetzung eines ausgeschriebenen Arbeitsplatzes in Teilzeit umfasst sowohl die Aufteilung der ausgeschriebenen Stelle auf zwei Teilzeitkräfte als auch eine Besetzung der Stelle mit einer Person mit verringerter Arbeitszeit. Im zweiten Fall hat ein personeller oder hilfsweise ein organisatorischer Ausgleich zu erfolgen. Eine Beschäftigung in vollzeitnaher Teilzeit kann die Vereinbarkeit von Familie und beruflichem Fortkommen für Frauen und Männer erleichtern und einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass mehr Frauen in Positionen mit Vorgesetzen- und Leitungsfunktionen gelangen.

Ausnahmen sind nur zulässig, soweit einer Besetzung in Teilzeit zwingende dienstliche Belange entgegenstehen.

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, müssen freie Stellen grundsätzlich ausgeschrieben werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind. Beurlaubte oder im Krankenstand befindliche Beschäftigte erhalten auf Wunsch alle Ausschreibungen mit den Rundschreiben.

Da Führungskräfte eine besondere Verpflichtung haben, die Erreichung der Ziele des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes zu fördern, müssen im Anforderungsprofil derjenigen Arbeitsplätze, auf denen Vorgesetzen- und Leitungsaufgaben bzw. Aufgaben der Personalverwaltung wahrzunehmen sind, Kenntnisse über Genderkompetenz und die Ziele und Grundsätze des HGLG verlangt werden. Neben den Kenntnissen vom Inhalt des Gleichstellungsauftrages muss die persönliche Bereitschaft gegeben sein, selbst aktiv an der Förderung des Gleichstellungsauftrages mitzuarbeiten, sich darin einzubringen und entsprechende Prozesse zu unterstützen und ggf. zu initiieren.

7.2 Bewerbungsgespräche (§ 10 HGlG)

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenen Amtes erfüllen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei der Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber (Festlegung des für ein Vorstellungsgespräch einzuladenden Personenkreises) zu beteiligen.

Auswahlgremien sind unter Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten grundsätzlich paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

Unzulässig sind Fragen nach Schwangerschaft, Familienplanung, Kinderbetreuung, den persönlichen Verhältnissen und dem Gesundheitszustand sowie einer Schwerbehinderung, soweit sie sich nicht direkt auf die Ausübung der Tätigkeit auswirkt.

Es ist sicherzustellen, dass Auswahlverfahren standardisiert sind. Allen Bewerberinnen und Bewerbern sind die gleichen Fragen zu stellen.

7.3 Auswahlentscheidungen (§ 11 HGlG)

Die Auswahlentscheidung hat sich ausschließlich an den Anforderungen der zu besetzenden Stelle zu orientieren. Bei der Qualifikationsbeurteilung sind Fähigkeiten und Erfahrungen, die zum Beispiel durch die Wahrnehmung von Familienaufgaben erworben wurden, zu berücksichtigen, soweit diese in Bezug zu den Anforderungen stehen und die Erfahrungen für den wahrzunehmenden Aufgabenbereich förderlich sind. Dies gilt auch, wenn Familienaufgaben neben der Erwerbsarbeit wahrgenommen wurden.

Teilzeitbeschäftigungen, Beurlaubung zur Wahrnehmung von Familienaufgaben, die Inanspruchnahme von Elternzeit, Familienpflegezeit, Pflegezeit, Telearbeit und flexiblen Arbeitszeitmodellen sowie Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Wahrnehmung von Familienaufgaben dürfen sich nicht nachteilig auf die Auswahlentscheidung auswirken und das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen.

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen zur Besetzung durch Frauen vorzusehen. Die Auswahl erfolgt im Rahmen der Bestenauslese. Das bedeutet entgegen der häufig getroffenen Annahme hinsichtlich Quoteneinstellungen, dass eine Frau bei Unterrepräsentanz ihres Geschlechts mindestens die gleiche Eignung und Befähigung für die zu besetzende Stelle mitbringen muss.

7.4 Beförderungen und Höhergruppierungen

Auch bei Beförderungen und Höhergruppierungen gilt wie bei Neueinstellungen der Grundsatz, dass Frauen mit gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen des geltenden Rechts solange vorrangig zu berücksichtigen sind, bis keine Unterrepräsentanz in der jeweiligen Besoldungs- oder Entgeltgruppe bzw. in den Funktionen mit Vorgesetzen- und Leitungsaufgaben mehr vorliegt.

7.5 Vergabe von Ausbildungsplätzen (§ 8 HGlG)

In Ausbildungsberufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen mindestens zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Ausbildungsgänge, in denen ausschließlich der öffentliche Dienst ausbildet.

In der Kreisverwaltung ist § 8 HGlG derzeit nur bei Vergabe der Ausbildungsplätze für „Fachinformatiker für Systemintegration (m/w)“ und „Gesundheitsaufseher (m/w)“ anzuwenden. Bei der Vergabe dieser Ausbildungsplätze werden Frauen bei gleicher Qualifikation so lange mindestens zur Hälfte berücksichtigt, bis eine Parität hergestellt ist.

8. Personalentwicklung (§ 12 HGlG)

Ein wichtiges Instrument innovativer und erfolgreicher kommunaler Arbeit ist die Fachlichkeit der Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Führungskräfte, denn eine Verwaltung kann nur so gut sein wie die Führungskräfte und die Mitarbeitenden, die in ihr arbeiten. Unter Personalentwicklung werden unter anderem Maßnahmen verstanden, die dazu beitragen, die für die derzeitige oder anzustrebende Tätigkeit erforderlichen fachlichen, sozialen, persönlichen und methodischen Kompetenzen zu erhalten und kontinuierlich weiter zu entwickeln und auszubauen. Beschäftigte müssen stets auf dem aktuellen Stand ihres Fachwissens und ihrer Aufgaben bleiben. Dazu sind, neben dem Studium relevanter Literatur, Gesetzestexte und Richtlinien, Qualifizierung und Fortbildungen notwendig und unumgänglich. Nur gut ausgebildete und fachlich versierte Beschäftigte sind in der Lage, eine optimale Umsetzung der Verwaltungsaufgaben zu gewährleisten. Gerade in Zeiten knapper Kassen und Phasen der Haushaltskonsolidierung ist es ein grober Fehler, in der fachlichen und persönlichen Fortbildung der Beschäftigten zu sparen.

Wer den Herausforderungen, die an die Verwaltung gestellt werden, gewachsen sein will, muss in die Qualifizierung und Weiterentwicklung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter investieren.

Das Erlernen und ständige „Auffrischen" notwendiger Schlüsselqualifikationen ist neben der Förderung des Umgangs mit betriebswirtschaftlichen Instrumenten und kooperativ-kommunikativem Verhaltenstraining ein fortwährender Prozess.

Fortbildung ist für die Kreisverwaltung ein personen- und zielgruppenbezogenes Qualifizierungsinstrument, das einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für notwendige Veränderungsprozesse bietet. Dazu gehören die Stärkung der Bürgerorientierung und Effizienz des Verwaltungshandelns, die Sicherstellung des politischen und gesellschaftlichen Auftrages der Kreisverwaltung und deren Weiterentwicklung zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen. Fortbildung ist im Rahmen einer „lernenden Organisation" eine verpflichtende Daueraufgabe. Führungskräfte und Politik müssen Fortbildung als das Kernelement der Personalentwicklung verstehen, ernst nehmen und adäquat und gezielt unterstützen, fordern und fördern.

Maßnahmen zur Personalentwicklung sind so anzubieten, dass auch Beschäftigten mit Familienaufgaben die Teilnahme möglich ist. Soweit erforderlich, sind zusätzliche Maßnahmen anzubieten, die den zeitlichen und räumlichen Bedürfnissen von Beschäftigten mit Familienaufgaben entsprechen.

Beschäftigte, die sich in Mutterschutz oder in Elternzeit befinden oder aus sonstigen familienbezogenen Gründen beurlaubt sind, werden über Personalentwicklungs- und Fortbildungsmaßnahmen informiert und erhalten die Gelegenheit zur Mitarbeit/Teilnahme.

Frauenförderung ist Bestandteil von Personalentwicklung. Geschlechtergerechte Personalentwicklungs-, Aus- und Fortbildungskonzepte sowie frauengerechte Maßnahmen und familiengerechte Arbeitszeitmodelle sind fortzuschreiben (z.B. Nachwuchsförderung, Mentoring u.ä.).

Für weibliche Beschäftigte werden besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die eine Weiterqualifikation ermöglichen und auf die Übernahme von Tätigkeiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind, vorbereiten.

Solange Frauen in Stellen mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, ist ihnen mindestens ihrem Anteil an den Beschäftigten der Dienststelle entsprechend, die Teilnahme an den Führungskräftefortbildungen einzuräumen (§ 12 Abs. 3 HGlG).

Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse werden auf Wunsch den aus familiären Gründen Beurlaubten und /oder den Teilzeitbeschäftigten bei vorrübergehendem Personalbedarf der Dienststelle vorrangig angeboten (siehe §14 Abs.5 HGlG).

9. Audit Berufundfamilie

In der Kreisverwaltung Gießen wird die Vereinbarkeit des Berufslebens mit dem Familien- und Privatleben als wichtiger Baustein für die Zufriedenheit, Motivation und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten verstanden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden entsprechend begleitet, denn sie sind die Garanten dafür, dass der Landkreis Gießen beste Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger erbringen kann.

Mit der 3. Umsetzungsphase des berufundfamilie Zertifikats wird ein etablierter Prozess weitergeführt, durch den eine tragfähige Balance zwischen den Interessen des Arbeitgebers und denen der Beschäftigten geschaffen wird. Wichtig ist die Sicherung des bisher erreichten, vereinbarkeitsfördernden Standards. Vor dem Hintergrund der demografischen Altersstruktur der Beschäftigten, stellt sich die Aufgabe, insbesondere das Gesundheitsmanagement zu stärken und die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der gesamten Verwaltung zu unterstützen und zu erhalten. Wesentliche Ziele sind, durch eine lebensphasenbewusste Personalentwicklung, die Zufriedenheit der Beschäftigten zu stärken und eine Steigerung ihrer Identifikation mit der Kreisverwaltung als ihren Arbeitgeber zu erreichen. Dies ist ein wichtiger Beitrag, um die Zukunftsfähigkeit des Landkreises Gießen als Arbeitgeber zu unterstreichen und zu stärken. Als sichtbar attraktiver Arbeitgeber gelingt es einfacher, qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen, aus den eigenen Reihen zu entwickeln und an die Kreisverwaltung zu binden.

Dabei tragen die Führungskräfte die Verantwortung für diese Kultur in der Zusammenarbeit. Sie sorgen dafür, dass die Vereinbarkeit von Beruf, Familien- und Privatleben in ihrem Verantwortungsbereich gelebt wird. Sie wenden Standardlösungen an, nutzen Spielräume für individuelle Lösungen und gehen offen mit den Grenzen des Machbaren um. Entsprechend ist die vereinbarkeitsfördernde Personalführung ein Teil ihres Führungsverständnisses und damit ihrer Führungsaufgabe.

Der Familienbegriff orientiert sich an der Lebenswirklichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Familie ist da, wo man dauerhaft eine soziale Verantwortung für Menschen übernommen hat, insbesondere im Hinblick auf Erziehung, Betreuung und Pflege.

10. Schutz vor sexueller Belästigung, Diskriminierung am Arbeitsplatz und Mobbing

Frauen und Männer dürfen nicht wegen ihres Geschlechts mittelbar noch unmittelbar diskriminiert werden (siehe AGG § 1, §3 Abs. 1f)

Sexuelle Belästigungen sind unerwünschte sexuelle Annäherungsversuche und Körperkontakte sowie sexuell abfällige, anzügliche oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen, die von der betroffenen Person als beleidigend, erniedrigend oder belästigend empfunden werden.

Die Beschäftigten werden von der Dienststelle vor sexueller Belästigung geschützt.

Jedes unerwünschte, sexuell bestimmte Verhalten, welches die Würde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Arbeitsplatz verletzt, ist zu unterlassen. Auf die Dienstvereinbarung „partnerschaftliches Verhalten" sowie auf die Grundsatzerklärung für die Kreisverwaltung Gießen „Schutz gegen sexuelle Belästigung" wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Alle Führungskräfte sind zum Thema Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu schulen und zu sensibilisieren.

11. Betriebliches Gesundheitsmanagement

Betriebliches Gesundheitsmanagement umfasst die gemeinsamen Maßnahmen von Arbeitgeber, Interessenvertretungen und Beschäftigten zur Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz. Aufgrund von Aufgabenverdichtung und demographischem Wandel ist dieser Bereich von besonderer Bedeutung. Die Aufgabenstellung bezieht sich auf die Arbeitsbedingungen und Arbeitsorganisation, die Führungskultur, das Betriebsklima und die betriebliche Förderung von individuellen Kompetenzen.

Neben dem Arbeitsschutz sind weitere Ansätze eines Gesundheitsmanagements zur Stärkung von gesunderhaltenden Faktoren und Ressourcen der Beschäftigten zu entwickeln. Hierbei sind die Interessen, Bedürfnisse und unterschiedlichen Lebenssituationen von Männern und Frauen zu berücksichtigen.

Durch die Schaffung gesundheitsfördernder Arbeitsbedingungen und die Einführung eines genderorientierten betrieblichen Gesundheitsmanagements ist die Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten möglichst lange zu erhalten und zu fördern.

Das Verhalten der Führungskräfte hat unbestritten Auswirkungen auf die Arbeitszufriedenheit und somit auch auf die Qualität der Arbeitsfähigkeit der Beschäftigten. Aus diesem Grund wird gesundheitsförderndes Verhalten der Führungskräfte durch entsprechende Qualifizierungsangebote unterstützt.

11.1 Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

Eine Säule des Betrieblichen Gesundheitsmanagements ist das Betriebliche Eingliederungsmanagement. Die Durchführung ist eine gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers.

Das Verfahren zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement wird durchgeführt, wenn Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig sind.

Es umfasst alle Aktivitäten, Maßnahmen und Leistungen, die geeignet sind, im konkreten Einzelfall die Arbeits– und Beschäftigungsfähigkeit wiederherzustellen und auf Dauer zu sichern. Bei der Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements wird auf den Einzelfall abgestellt. Männer und Frauen werden gleichberechtigt behandelt. Weitere Informationen sind in der Dienstvereinbarung zur Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements festgelegt.

12. Gremien (§ 13 HGlG)

Bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien wird darauf geachtet, dass mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigt werden.

13. Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie (§ 14 HGlG)

13.1 Arbeitszeit (§ 14 Abs. 1 HGlG)

Die Kreisverwaltung hat Arbeitszeiten und sonstige Rahmenbedingungen anzubieten, die Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Durch den Abschluss der Dienstvereinbarung zur flexiblen Arbeitszeit, die eine weitreichende flexible Gestaltung der Arbeitszeit (ohne Kernzeiten) ermöglicht, ist die Grundlage für eine sehr gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie gegeben.

13.2 Mutterschutz, Elternzeit, Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung

Nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) und der Hessischen Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte (Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung – HMuSchEltZVO) haben Eltern die Möglichkeit, bis zu 3 Jahre Elternzeit in Anspruch zu nehmen. Wer Elternzeit beanspruchen möchte, muss gemäß § 16 Abs. 1 BEEG bereits bei der Antragstellung erklären, für welche Zeiten innerhalb von zwei Jahren Elternzeit genommen werden soll.

Die Kreisverwaltung Gießen ermöglicht im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten die Inanspruchnahme von Elternzeit für Frauen und Männer. Aufgrund der Änderungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes nehmen nun auch Männer Elternzeit, überwiegend für die Dauer von 2 Monaten, in Anspruch. Im Jahr 2016 wurde von 25 Frauen und vier Männern Elternzeit in Anspruch genommen. Die durchschnittliche Dauer der jeweiligen Inanspruchnahme bei Frauen beträgt 18,8 Monate, bei Männern 1,5 Monate.

Nach § 64 HBG ist Beamtinnen oder Beamten auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Urlaub aus familiären Gründen ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt 14 Jahren zu gewähren, wenn sie oder er ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Beschäftigte erhalten diesen Sonderurlaub gemäß § 28 TVöD.

Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung zur Wahrnehmung von Familienaufgaben sowie für die Zeit des Beschäftigungsverbotes nach § 6 des Mutterschutzgesetzes ist ein personeller Ausgleich vorzunehmen; wenn dies auch bei Ausschöpfung aller Mittel unmöglich ist, ist ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen (§ 14 Abs. 4 HGlG).

In 2016 wurde von vierzehn Frauen und null Männern Sonderurlaub in Anspruch genommen. Die Dauer ist individuell.

13.3 Alternierende Telearbeit und Mobiles Arbeiten

Alternierende Telearbeit und mobiles Arbeiten ermöglicht Beschäftigten in Bezug auf ihre Arbeitszeit eine größere Gestaltungsfreiheit. Sie kommt einerseits insbesondere Beschäftigten

entgegen, die Kinder oder pflegebedürftige Angehörige zu betreuen haben; andererseits stellt sie dem Arbeitgeber das Wissen und die Erfahrung von Beschäftigten weiterhin zur Verfügung, die sonst unbezahlte Freistellung in Anspruch nehmen müssten und für die folglich Vertretungskräfte zu beschäftigen wären. Tele-/Heimarbeit ermöglicht auch, dass Beschäftigte während ihrer Elternzeit durch eine elterngeldunschädliche Teilzeitarbeit ihre Qualifikationen erhalten und verbessern, sodass sie nach dem Ende dieser Zeit ohne längere Einarbeitungszeit wieder zur Verfügung stehen können.

Bei der Kreisverwaltung Gießen liegen zum 01.01.2017 insgesamt 13 Genehmigungen für Alternierende Telearbeit vor. Es nehmen neun Frauen und vier Männer Alternierende Telearbeit in Anspruch, davon sind sechs Frauen teilzeitbeschäftigt. Die Gründe, Alternierende Telearbeit zu leisten, sind individuell, z. Bsp. Sicherstellung der Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen sowie weit entfernter Wohnort. Die Verteilung der Arbeitszeit zwischen der behördlichen Arbeitsstätte und der häuslichen Arbeitsstätte orientiert sich an den Bedürfnissen der Beschäftigten und den Möglichkeiten, die das jeweilige Aufgabengebiet zulässt. Die Dienststelle wird die Einrichtung von Alternierender Telearbeit bzw. das mobile Arbeiten weiterhin positiv begleiten.

14. Verbindliche Zielvorgaben für jeweils 3 Jahre in Prozent bezogen auf den Anteil der Frauen bei Einstellungen und Beförderungen zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 HGlG)

14.1 Geschlechtergerechte Verwaltungssprache

Die sprachliche Gleichstellung von Frauen und Männern wird durch geschlechtsneutrale Formulierungen sichergestellt. Diese Anforderungen werden bei der Gestaltung von Formularen, Broschüren, Schriftstücken, Internet- und Intranetbeiträgen usw. berücksichtigt. Hilfestellungen zur geschlechtergerechten Ausdrucksform befinden sich im Intranet.

Indikatoren der Zielerreichung: *Formulare, Broschüren, Schriftstücke, Internet- und Intranetbeiträge*

14.2 Stellenausschreibungen und –besetzungen (§ 9ff. HGlG)

Freie Stellen werden grundsätzlich ausgeschrieben, um ein möglichst großes Potential von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern zu erhalten (§ 9 Abs. 1 HGlG).

Indikatoren der Zielerreichung: *Ausschreibungen*

Der Gleichstellungsbeauftragten werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist sämtliche Bewerbungsunterlagen zur Verfügung gestellt, um ihr die Möglichkeit zu geben, Einfluss auf die Wahl der für das Vorstellungsgespräch vorgesehenen Personen nehmen zu können.

Indikatoren der Zielerreichung: *Dokumentation durch Beteiligung am Verfahren Interamt bzw. Dokumentation Umlaufverfahren*

Die Vorstellungsgespräche in allen Auswahlverfahren werden durch einen Fragenkatalog strukturiert, so dass Chancengleichheit für Frauen und Männern gegeben ist. Der Fragenkatalog orientiert sich am Anforderungsprofil der Stelle.

Indikatoren der Zielerreichung: *Dokumentation der Stellenbesetzungsverfahren*

Die Übertragung von Leitungsfunktionen innerhalb der Verwaltung ist grundsätzlich an ein Verfahren zur Feststellung der tatsächlichen Eignung gebunden.

Leitungskompetenzen müssen nachgewiesen und in einem gezielten Personalgespräch abgefragt werden. Zu den Leitungskompetenzen zählen Kenntnisse zur Notwendigkeit der Umsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Indikatoren der Zielerreichung: *Dokumentation der Stellenbesetzungsverfahren (Entsprechende Fragen im Vorstellungsgespräch).*

Stellen werden nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung entsprechend den Anforderungen unabhängig vom Geschlecht besetzt. In Bereichen, die eine Unterrepräsentanz von

Frauen aufweisen, werden Frauen bei gleicher Eignung für die ausgeschriebene Stelle bevorzugt eingestellt.

Indikatoren der Zielerreichung: *Dokumentation der Stellenbesetzungsverfahren*

Nach Abschluss der Auswahlverfahren wird den nicht berücksichtigten hausinternen Bewerberinnen und Bewerbern bei Bedarf ein Feedback-Gespräch angeboten. Das Feedback-Gespräch ist von der Führungskraft zu führen, die am Auswahlverfahren teilgenommen hat.

Indikatoren der Zielerreichung: *Dokumentation der Stellenbesetzungsverfahren (Angebot des Feedback Gesprächs durch die Führungskraft).*

In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden nach Möglichkeit gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber zum Vorstellungsgespräch eingeladen. (§ 10 Abs. 1 HGlG)

Indikator der Zielerreichung: *Dokumentation der Stellenbesetzungsverfahren*

Führungspositionen können – so wie jede andere Position - grundsätzlich in Teilzeit besetzt werden. (§ 8 Abs. 2 HGlG)

Indikator der Zielerreichung: *Dokumentation der Stellenbesetzungsverfahren*

14.3 Beseitigung der Unterrepräsentanz von Frauen bei der Kreisverwaltung Gießen (§ 1 HGlG)

Entsprechend der Vorgaben des § 6 Abs. 5 HGlG sind jeweils mehr als die Hälfte der zu besetzenden Personalstellen eines Bereiches, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, zur Besetzung mit Frauen vorzusehen.

Ist glaubhaft dargelegt, dass nicht genügend Frauen mit der notwendigen Qualifikation zu gewinnen sind, können – im Sinne der gesetzlichen Vorgaben – entsprechend weniger Personalstellen zur Besetzung durch Frauen vorgesehen werden. Es ist weiterhin erklärtes Ziel der Kreisverwaltung Gießen, den Frauenanteil in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, zu erhöhen und die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Bei Entscheidungen zur Nachbesetzung dieser zukünftig freiwerdenden Stellen ist deshalb ein besonderes Augenmerk auf die Frauenförderung zu legen.

Indikatoren der Zielerreichung: *Dokumentation der Auswahlverfahren*

14.4 Ausbildung

In Ausbildungsberufen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen mindestens zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Ausbildungsgänge, in denen ausschließlich der öffentliche Dienst ausbildet.

Bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen „Fachinformatiker für Systemintegration" und „Gesundheitsaufseher" werden Frauen bei gleicher Qualifikation so lange mindestens zur Hälfte berücksichtigt, bis eine Parität hergestellt ist.

Indikator der Zielerreichung: *Dokumentation des Auswahlverfahrens, Ist-Zahlen der Neueinstellung von Auszubildenden*

15. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer

15.1 Betriebliches Gesundheitsmanagement

Durch die demografischen Veränderungen kommt der Stärkung von gesund erhaltenden Faktoren und Ressourcen der Beschäftigten besondere Bedeutung zu. Hierzu bietet die Kreisverwaltung Gießen verschiedene gesundheitsfördernde Maßnahmen an (z.B. Bewegte Mittagspause).

Die betriebliche Gesundheitsförderung bietet auch Seminare zur Unterstützung der Balance zwischen Arbeitswelt und Privatleben an, z. B: zu Vereinbarkeit von Beruf und Kindern, Vereinbarkeit von Beruf und Pflege („Kompetenztraining").

Indikatoren der Zielerreichung: *PE-Konzept, Themen der Seminare, Anzahl der Seminare*

Gesundheitsförderung als Teil des Gesundheitsmanagements ist Führungsaufgabe. Führungskräfte sind verpflichtet, sich in Fragen der Gesundheitsförderung, auch unter geschlechtsspezifischen Fragestellungen, fortzubilden.

15.2 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Eine flächendeckende Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze berücksichtigt die psychischen Belastungen am Arbeitsplatz.

Indikatoren der Zielerreichung: *Gefährdungsbeurteilungen*

Es gibt Präventionsangebote, die der Gesunderhaltung der Beschäftigten dienen (z.B.: Aktive Mittagspause, Führung und Gesundheit, Stress, Herzgesundheit und Angebote in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen und der VHS).

Von Führungskräften wird erwartet, dass das Thema Gesundheit mindestens im Jahresmitarbeitergespräch angesprochen wird. Von den Beschäftigten wird erwartet, dass sie Gesundheitsprävention eigenverantwortlich wahrnehmen.

Indikatoren der Zielerreichung: *Angebote z.B. Fachdienst 12, Gleichstellungsbeauftragte*

Informationen zum Arbeits- und Unfallschutz stehen allen Beschäftigten der Kreisverwaltung Gießen zur Verfügung. Alle Beschäftigten haben die Möglichkeit, sich in Fragen zu Arbeits- und/oder Unfallschutz unmittelbar an den Betriebsarzt (medical airport service) zu wenden.

Indikatoren der Zielerreichung: *Handbuch (Arbeitskreis Gesundheit), Intranet*

15.3 Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Die Kreisverwaltung Gießen bietet Arbeitszeiten und sonstige Rahmenbedingungen, die Frauen und Männern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Indikator der Zielerreichung: *Flexible Arbeitszeiten ohne Kernarbeitszeit*
Im Rahmen des audits berufundfamilie und der geltenden rechtlichen Regelungen sind Anträgen von Beschäftigten auf Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung zur Wahrnehmung von Familienaufgaben Rechnung zu tragen soweit nicht dienstliche Belange entgegenstehen.

Indikatoren der Zielerreichung: *Zahl der abgelehnten Anträge*

Die Möglichkeit mobil zu arbeiten wird unterstützt und weiterentwickelt. Anträgen von Beschäftigten auf Telearbeit/Heimarbeit/Mobilem Arbeiten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

Indikatoren der Zielerreichung: *Zahl der abgelehnten Anträge*

Teilzeitbeschäftigten werden die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und Fortbildungschancen eingeräumt wie Vollzeitbeschäftigten. Um der besonderen Situation von Teilzeitkräften Rechnung zu tragen, wird bei ganztägigen Fortbildungen, unabhängig von der Inanspruchnahme vor Ort, die Arbeitszeit einer Vollzeitkraft gemäß TVöD anerkannt.

Indikatoren der Zielerreichung: *Anzahl der Teilzeitbeschäftigten an Fortbildungsveranstaltungen*

Die Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben aller Hierarchieebenen steht der Teilzeitbeschäftigung oder der Inanspruchnahme von Telearbeit grundsätzlich nicht entgegen.

Indikatoren der Zielerreichung: *Anzahl der abgelehnten Anträge*

Führungskräfte nehmen familienbewusste Führung wahr. Lösungen zur Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf werden zunächst in der Organisationseinheit erarbeitet und geklärt.

Indikatoren der Zielerreichung: *Anwendung Dienstvereinbarung Flexible Arbeitszeit, Zufriedenheit im Team, Ermessensspielräume werden genutzt*

Bei einer Beurlaubung aus familiären Gründen wird die Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz angestrebt.

Indikatoren der Zielerreichung: *Anzahl der Umsetzungen nach Beurlaubung*

Das Beurteilungswesen der Kreisverwaltung Gießen anerkennt die Unterschiede in den Erwerbsbiografien von Frauen und Männern. Führungskräfte werden regelmäßig zu geschlechtergerechter Beurteilung geschult.

Indikatoren der Zielerreichung: *Neue Beurteilungsrichtlinien, Verpflichtende Schulungsangebote (Fachdienst 12)*

16. Konkrete Maßnahmen zur geschlechtergerechten Personalentwicklung

Bei Maßnahmen zur Personalentwicklung sind die Chancengleichheit von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Leitprinzip zugrunde zu legen. Die Maßnahmen aus diesem Frauenförder- und Gleichstellungsplan werden im Personalentwicklungskonzept berücksichtigt.

Indikator der Zielerreichung: *Personalentwicklungskonzept*

Bei Personalentwicklungsmaßnahmen, welche auf Führungsaufgaben vorbereiten, sollen mindestens 50 % Frauen teilnehmen. (§ 11 Abs. 5 HGlG)

Indikator: *Dokumentation der Auswahlverfahren (Fachdienst 12)*

Im Rahmen des hausinternen Fortbildungsprogramms werden in der Regel mindestens fünf Veranstaltungen ausschließlich für Frauen angeboten. Auswahl und Inhalte der Veranstaltungen werden von der Gleichstellungsbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Personalentwicklung und der Dienststellenleitung festgelegt.

Indikatoren der Zielerreichung: *Struktur- und Leistungsdaten der Gleichstellungsbeauftragten*

Ein Teil der Fortbildungen wird in Teilzeit angeboten.

Indikatoren der Zielerreichung: *Struktur- und Leistungsdaten der Gleichstellungsbeauftragten*

Beurlaubte Beschäftigte haben die Möglichkeit, an Qualifizierungsangeboten wie Fachlehrgängen und hausinternen Fortbildungen teilzunehmen.

Indikatoren der Zielerreichung: *Bekanntmachung durch Rundschreiben*

Mindestens alle zwei Jahre wird ein Coaching für Frauen in Führung angeboten.

Indikatoren der Zielerreichung: *Struktur- und Leistungsdaten der Gleichstellungsbeauftragten*

Kosten für die Betreuung von Kindern unter 15 Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen, die durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen entstehen, werden erstattet.

Indikatoren der Zielerreichung: *Dokumentation Fachdienst 12*

Für die Quereinsteiger in der Kreisverwaltung Gießen werden hausintern Möglichkeiten der verwaltungsspezifischen Weiterbildung – zunächst in den Bereichen: Finanzrecht, Kommunalrecht, Verwaltungsrecht und Organisation - eingerichtet.

Indikatoren der Zielerreichung: *Dokumentation Fachdienst 12*

17. Geltungsbereich, Inkrafttreten und Dauer

Der Frauenförder- und Gleichstellungsplan gilt für die Dienststelle Kreisverwaltung Gießen. Er tritt mit Beschlussfassung des Kreistages in Kraft und gilt bis 31.12.2022.

Impressum

Herausgeber:	Kreisverwaltung Gießen
Text/Inhalt:	**Fachdienst Personal** Frau Laux **Personalrat** Frau Ziemer **Gleichstellungsbeauftragte** Frau Rosemann
Bearbeitung:	Fachdienst Personal Frau Stroh
Druck:	Eigendruck

Anlage 1: Beschäftigtenzahlen

Beamtinnen und Beamte

Bes.Gr.	Anzahl der Beschäftigten insgesamt	davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte		Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil des Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil des Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf den Anteil des Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsentiertes Geschlecht benennen:	zum Stichtag 01.01.2017 festgestellter anteiliger v.H.-Satz
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O (J oder K)
A16	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00	Frauen	0,00
A15	2,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	50,00	50,00	50,62	49,38	Frauen/Männer	50,00
A14	7,00	4,00	2,00	1,00	0,00	0,00	0,00	4,85	2,00	71,43	28,57	70,80	29,20	Männer	28,57
A13hD	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00	Frauen	0,00
Höherer Dienst insgesamt	**11,00**	**5,00**	**5,00**	**1,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**5,85**	**5,00**	**54,55**	**45,45**	**53,92**	**46,08**	**Männer**	**45,45**
A13	13,00	4,00	7,00	0,00	2,00	0,00	0,00	4,00	8,67	30,77	69,23	31,57	68,43	Frauen	30,77
A12	17,00	5,00	10,00	2,00	0,00	0,00	0,00	6,42	10,00	41,18	58,82	39,10	60,90	Frauen	41,18
A11	15,00	4,00	3,00	8,00	0,00	0,00	0,00	9,73	3,00	80,00	20,00	76,43	23,57	Männer	20,00
A10	30,00	6,00	13,00	10,00	1,00	2,00	0,00	12,52	13,71	53,33	46,67	47,73	52,27	Männer	46,67
A9	4,00	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00	50,00	50,00	50,00	50,00	Frauen/Männer	50,00
Gehobener Dienst insgesamt	**79,00**	**21,00**	**35,00**	**20,00**	**3,00**	**2,00**	**0,00**	**34,67**	**37,38**	**51,90**	**48,10**	**48,12**	**51,88**	**Männer**	**48,10**
A9mD	12,00	1,00	9,00	2,00	0,00	0,00	0,00	2,44	9,00	25,00	75,00	21,33	78,67	Frauen	25,00
A8	5,00	1,00	3,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,83	3,00	40,00	60,00	37,62	62,38	Frauen	40,00
Mittlerer Dienst insgesamt	**17,00**	**2,00**	**12,00**	**3,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**4,27**	**12,00**	**29,41**	**70,59**	**26,24**	**73,76**	**Frauen**	**29,41**

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Anlage 1: Beschäftigtenzahlen

Tarifbeschäftigte TVöD

Bes.Gr.	Anzahl der Beschäftigten insgesamt	davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte		Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil des Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil des Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf den Anteil des Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsentiertes Geschlecht benennen:	zum Stichtag 01.01.2017 festgestellter anteiliger v.H.-Satz
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O (J oder K)
15	3,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	100,00	0,00	100,00	Frauen	0,00
14	17,00	8,00	4,00	4,00	1,00	0,00	0,00	9,77	4,50	70,59	29,41	68,46	31,54	Männer	29,41
13	12,00	3,00	3,00	5,00	1,00	2,00	1,00	5,51	3,46	66,67	33,33	61,43	38,57	Männer	33,33
12	7,00	1,00	4,00	2,00	0,00	0,00	0,00	2,00	4,00	42,86	57,14	33,33	66,67	Frauen	42,86
11	49,00	11,00	19,00	15,00	4,00	0,00	0,00	20,32	21,53	53,06	46,94	48,56	51,44	Männer	46,94
10	38,00	8,00	18,00	10,00	2,00	1,00	1,00	14,79	19,27	47,37	52,63	43,42	56,58	Frauen	47,37
09b	87,00	27,00	20,00	36,00	4,00	5,00	1,00	47,83	22,73	72,41	27,59	67,78	32,22	Männer	27,59
09a	36,00	15,00	9,00	10,00	2,00	2,00	0,00	20,67	10,40	69,44	30,56	66,54	33,46	Männer	30,56
08	78,00	18,00	27,00	33,00	0,00	1,00	2,00	37,18	27,00	65,38	34,62	57,93	42,07	Männer	34,62
07	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00	Frauen	0,00
06	155,00	50,00	13,00	88,00	4,00	11,00	2,00	103,58	14,67	89,03	10,97	87,60	12,40	Männer	10,97
05	56,00	20,00	7,00	25,00	4,00	4,00	0,00	34,23	9,22	80,36	19,64	78,79	21,21	Männer	19,64
03	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,82	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0,00
02a	2,00	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,75	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0,00
Summe	**542,00**	**161,00**	**128,00**	**231,00**	**22,00**	**26,00**	**7,00**	**297,45**	**140,78**	**72,32**	**27,68**	**67,88**	**32,12**	**Männer**	**27,68**

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Anlage 1: Beschäftigtenzahlen

Tarifbeschäftigte SuE

Bes.Gr.	Anzahl der Beschäftigten insgesamt	davon Ganztagskräfte		davon Teilzeitkräfte		Beurlaubte		Beschäftigungsvolumen in Vollzeitäquivalenten (Personalkapazität)		Anteil des Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten in %		Anteil des Geschlechts am Beschäftigungsvolumen		Feststellung der Unterrepräsentanz bezogen auf den Anteil des Geschlechts an der Zahl der Beschäftigten	
		Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	unterrepräsentiertes Geschlecht benennen:	zum Stichtag 01.01.2017 festgestellter anteiliger v.H.-Satz
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O (J oder K)
S17	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0,00
S15	18,00	2,00	3,00	12,00	1,00	1,00	0,00	9,01	3,50	77,78	22,22	72,02	27,98	Männer	22,22
S14	33,00	22,00	3,00	7,00	1,00	3,00	0,00	26,22	3,50	87,88	12,12	88,22	11,78	Männer	12,12
S12	6,00	2,00	1,00	2,00	1,00	0,00	0,00	2,87	1,67	66,67	33,33	63,28	36,72	Männer	33,33
S11b	16,00	6,00	4,00	4,00	2,00	2,00	1,00	8,20	5,00	62,50	37,50	62,11	37,89	Männer	37,50
S03	1,00	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,50	0,00	100,00	0,00	100,00	0,00	Männer	0,00
Summe	**75,00**	**33,00**	**11,00**	**26,00**	**5,00**	**6,00**	**1,00**	**47,80**	**13,67**	**78,67**	**21,33**	**77,76**	**22,24**	**Männer**	**21,33**

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Anlage 2: Darstellung Verteilung Männer und Frauen in Teilzeit, in Vollzeit und in Beurlaubung

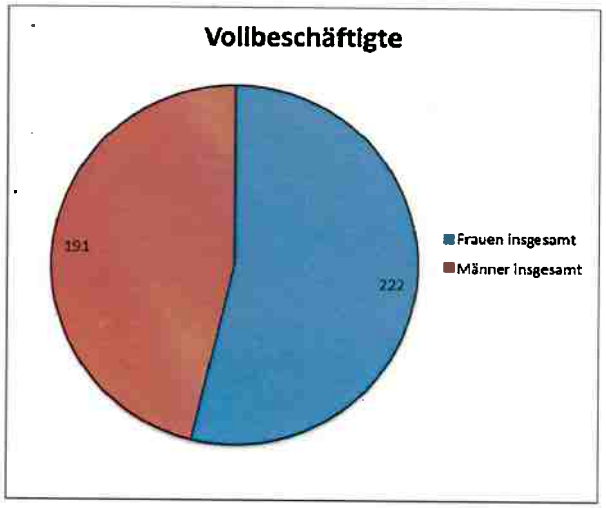

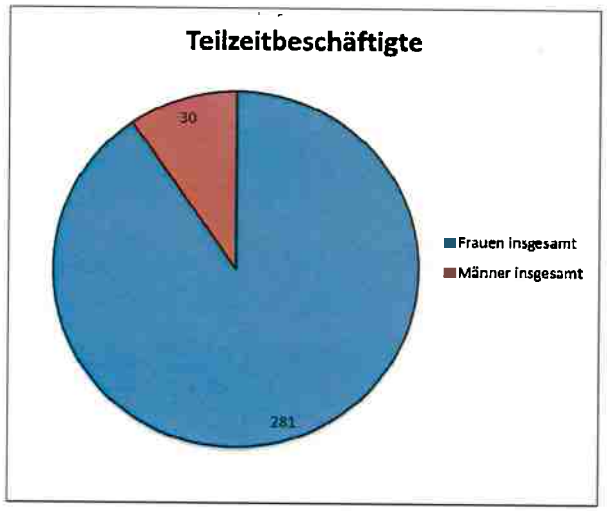

Anlage 2: Darstellung Verteilung Männer und Frauen in Teilzeit, in Vollzeit und in Beurlaubung

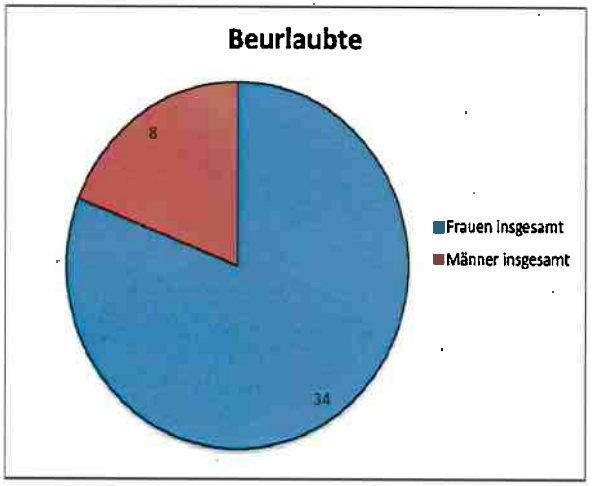

Anlage 3: Darstellung der Fluktuation der Beschäftigten in den Jahren 2017 – 2019 sowie 2020 - 2022

Fluktuation Beamte in den Jahren 2017 – 2019 (Stand: 01.01.2017)

Bes. Gr.	Nr.	unterrepräsentiertes Geschlecht	Stellenbestand insgesamt	Fluktuationsabschätzung		
				Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden		
		Stichtag 01.01.2017		2017	2018	2019
		Frauen o. Männer	P	Q1	Q2	Q3
A16	1	Frauen	1	0	0	0
A15	2	Frauen/Männer	5	0	0	0
A14	3	Männer	8	0	0	0
A13hD	4	Frauen	1	0	0	0
Höherer Dienst insgesamt	**5**	**Männer**	**15**	**0**	**0**	**0**
A13gD	6	Frauen	15	0	0	1
A12	7	Frauen	29	0	1	0
A11	8	Männer	25,5	0	0	0
A10	9	Frauen	49,5	0	0	0
A9gD	10	Frauen/Männer	2	0	0	0
Gehobener Dienst insgesamt	**11**	**Frauen**	**121**	**0**	**1**	**1**
A9mD	12	Frauen	22	0	0	0
A8	13	Frauen	2	0	0	0
Mittlerer Dienst insgesamt	**16**	**Frauen**	**24**	**0**	**0**	**0**

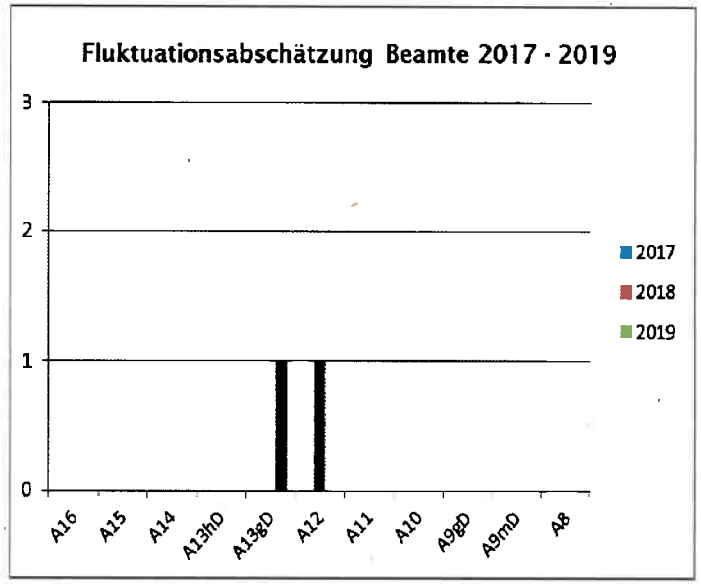

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Anlage 3: Darstellung der Fluktuation der Beschäftigten in den Jahren 2017 – 2019 sowie 2020 - 2022

Fluktuation Beamte in den Jahren 2020 – 2022 (Stand: 01.01.2017)

Bes. Gr.	Nr.	unterrepräsentiertes Geschlecht	Stellenbestand insgesamt	Fluktuationsabschätzung		
				Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden		
		Stichtag 01.01.2017		2020	2021	2022
		Frauen o. Männer	P	Q1	Q2	Q3
A16	1	Frauen	1	0	0	0
A15	2	Frauen/Männer	5	1	0	1
A14	3	Männer	8	1	0	0
A13hD	4	Frauen	1	0	0	0
Höherer Dienst insgesamt	**5**	**Männer**	**15**	**2**	**0**	**1**
A13gD	6	Frauen	15	0	1	0
A12	7	Frauen	29	0	0	0
A11	8	Männer	25,5	0	0	0
A10	9	Frauen	49,5	0	1	2
A9gD	10	Frauen/Männer	2	0	0	0
Gehobener Dienst insgesamt	**11**	**Frauen**	**121**	**0**	**2**	**2**
A9mD	12	Frauen	22	1	0	1
A8	13	Frauen	2	0	0	0
Mittlerer Dienst insgesamt	**16**	**Frauen**	**24**	**1**	**0**	**1**

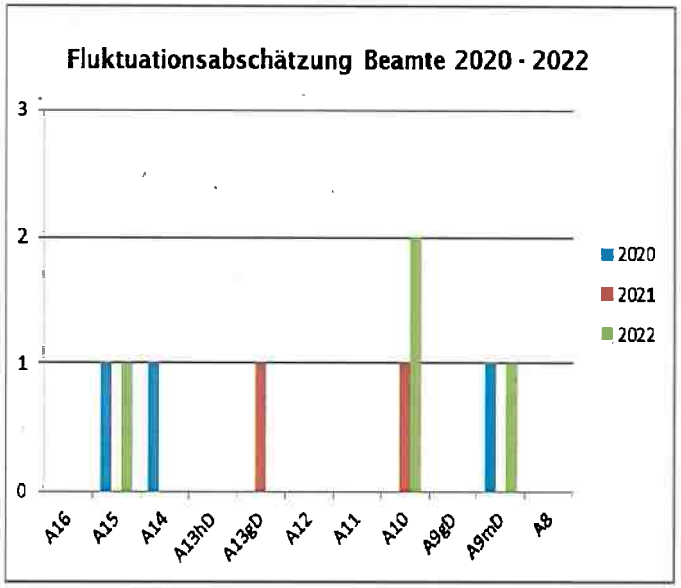

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Anlage 3: Darstellung der Fluktuation der Beschäftigten in den Jahren 2017 – 2019 sowie 2020 - 2022

Fluktuation Tarifbeschäftigte TVöD in den Jahren 2017 – 2019 (Stand: 01.01.2017)

Bes. Gr.	Nr.	unterrepräsentiertes Geschlecht	Stellenbestand insgesamt	Fluktuationsabschätzung		
				Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden		
		Stichtag 01.01.2017		2017	2018	2019
		Frauen o. Männer	P	Q1	Q2	Q3
15	1	Frauen	2	0	0	1
14	2	Männer	13,29	0	1	1
13	3	Männer	7,46	0	0	0
12	4	Frauen	6	0	0	0
11	5	Frauen	45,14	0	0	2
10	6	Frauen	48,13	0	0	1
09b	7	Männer	160,7	0	0	1
09a	8	Männer		0	1	1
08	9	Männer	62,46	0	0	1
07	10	Frauen	1	0	0	0
06	11	Männer	130,14	1	1	1
05	12	Männer	33,66	0	1	0
03	13	Männer	0,76	0	0	0
02	14	Männer	1,01	0	0	0
Summe	**15**			**1**	**4**	**9**

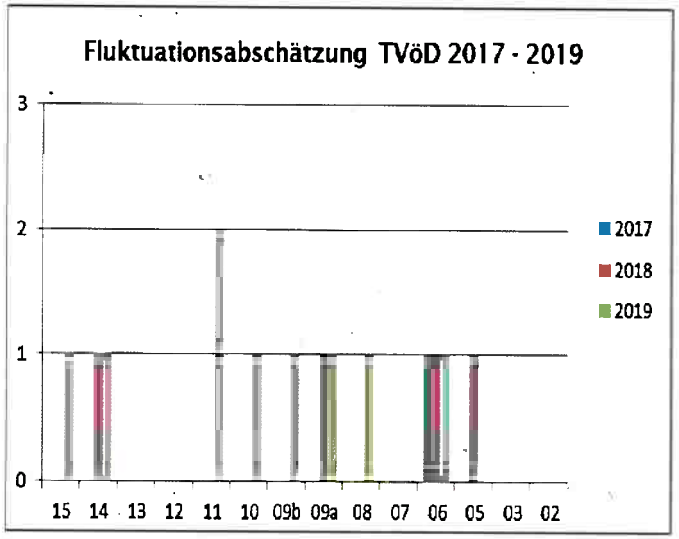

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Anlage 3: Darstellung der Fluktuation der Beschäftigten in den Jahren 2017 – 2019 sowie 2020 - 2022

Fluktuation Tarifbeschäftigte TVöD in den Jahren 2020 – 2022 (Stand: 01.01.2017)

Bes. Gr.	Nr.	unterrepräsentiertes Geschlecht	Stellen-bestand ins-gesamt	Fluktuationsabschätzung		
				Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden		
		Stichtag 01.01.2017		2020	2021	2022
		Frauen o. Männer	P	Q1	Q2	Q3
15	1	Frauen	2	0	0	0
14	2	Männer	13,29	1	2	1
13	3	Männer	7,46	0	1	0
12	4	Frauen	6	0	1	1
11	5	Frauen	45,14	3	2	2
10	6	Frauen	48,13	0	1	2
09b	7	Männer	160,7	2	1	0
09a	8	Männer		0	1	1
08	9	Männer	62,46	1	1	1
07	10	Frauen	1	0	0	0
06	11	Männer	130,14	1	3	0
05	12	Männer	33,66	2	2	0
03	13	Männer	0,76	0	0	0
02	14	Männer	1,01	0	0	0
Summe	**15**			**10**	**15**	**8**

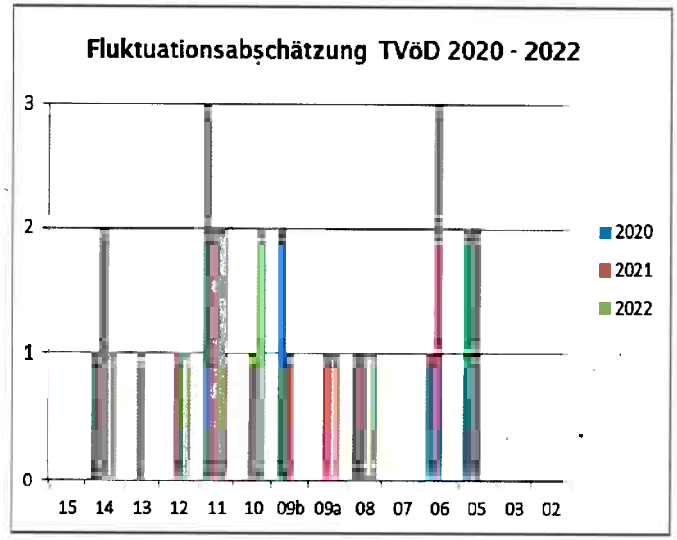

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Anlage 3: Darstellung der Fluktuation der Beschäftigten in den Jahren 2017 – 2019 sowie 2020 - 2022

Fluktuation Tarifbeschäftigte SuE in den Jahren 2017 – 2019 (Stand: 01.01.2017)

Bes. Gr.	Nr.	unterrepräsentiertes Geschlecht	Stellenbestand insgesamt	Fluktuationsabschätzung		
				Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden		
		Stichtag 01.01.2017		2017	2018	2019
		Frauen o. Männer	P	Q1	Q2	Q3
S17	1	Männer	1	0	0	0
S15	2	Männer	14,11	0	0	0
S14	3	Männer	30,69	0	2	0
S12	4	Männer	7,37	0	1	0
S11b	5	Männer	12,5	0	0	0
Summe	**6**			**0**	**3**	**0**

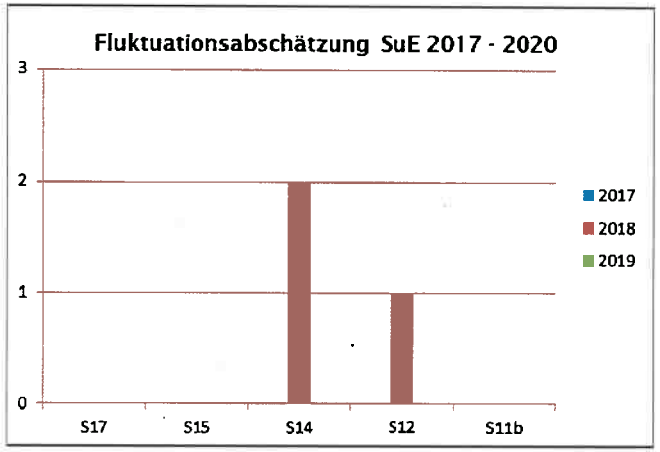

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Fluktuation Tarifbeschäftigte SuE in den Jahren 2020 – 2022 (Stand: 01.01.2017)

Bes. Gr.	Nr.	unterrepräsentiertes Geschlecht	Stellen-bestand ins-gesamt	Fluktuationsabschätzung		
				Freiwerden von Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden		
		Stichtag 01.01.2017		2020	2021	2022
		Frauen o. Männer	P	Q1	Q2	Q3
S17	1	Männer	1	0	1	0
S15	2	Männer	14,11	0	0	0
S14	3	Männer	30,69	1	2	3
S12	4	Männer	7,37	0	0	0
S11b	5	Männer	12,5	1	0	0
Summe	**6**			**2**	**3**	**3**

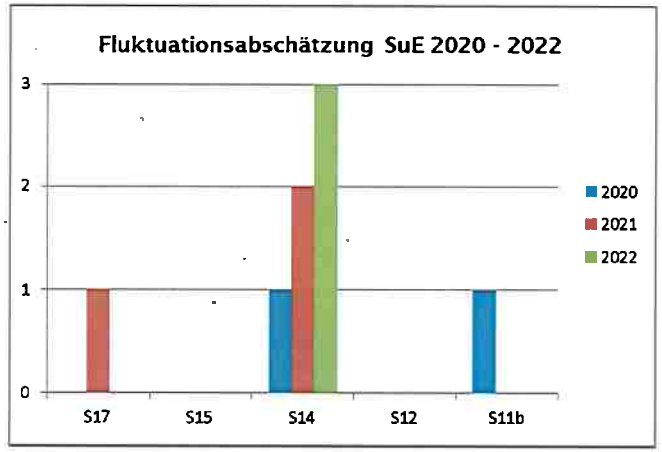

** Datenquelle: Auswertung Ekom*

Anlage 4: Darstellung Verteilung Männer und Frauen in Vollzeit und Teilzeit Bezug nehmend auf die Art der Verträge

Tarifbeschäftigte TVöD

Bes.Gr.	Anzahl der Beschäftigten			davon Ganztagskräfte						davon Teilzeitkräfte					
				Frauen			Männer			Frauen			Männer		
	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet
15	3,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	3,00	0,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	17,00	1,00	16,00	8,00	0,00	8,00	4,00	0,00	4,00	4,00	1,00	3,00	1,00	0,00	1,00
13	12,00	4,00	8,00	3,00	1,00	2,00	3,00	0,00	3,00	5,00	3,00	2,00	1,00	0,00	1,00
12	7,00	0,00	7,00	1,00	0,00	1,00	4,00	0,00	4,00	2,00	0,00	2,00	0,00	0,00	0,00
11	49,00	11,00	38,00	11,00	3,00	8,00	19,00	2,00	17,00	15,00	5,00	10,00	4,00	1,00	3,00
10	38,00	2,00	36,00	8,00	1,00	7,00	18,00	0,00	18,00	10,00	1,00	9,00	2,00	0,00	2,00
09b	87,00	11,00	76,00	27,00	3,00	24,00	20,00	3,00	17,00	36,00	5,00	31,00	4,00	0,00	4,00
09a	36,00	2,00	34,00	15,00	1,00	14,00	9,00	0,00	9,00	10,00	0,00	10,00	2,00	1,00	1,00
08	78,00	7,00	71,00	18,00	1,00	17,00	27,00	0,00	27,00	33,00	6,00	27,00	0,00	0,00	0,00
07	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
06	155,00	16,00	139,00	50,00	8,00	42,00	13,00	0,00	13,00	88,00	7,00	81,00	4,00	1,00	3,00
05	56,00	16,00	40,00	20,00	6,00	14,00	7,00	2,00	5,00	25,00	7,00	18,00	4,00	1,00	3,00
03	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00
02a	2,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00
Summe	**542,00**	**71,00**	**471,00**	**161,00**	**24,00**	**137,00**	**128,00**	**7,00**	**121,00**	**231,00**	**36,00**	**195,00**	**22,00**	**4,00**	**18,00**

** Datenquelle: Auswertung Ekom*
*** ohne Beurlaubte*

Anlage 4: Darstellung Verteilung Männer und Frauen in Vollzeit und Teilzeit Bezug nehmend auf die Art der Verträge

Tarifbeschäftigte SuE

Bes.Gr.	Anzahl der Beschäftigten			davon Ganztagskräfte						davon Teilzeitkräfte					
				Frauen			Männer			Frauen			Männer		
	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet	insge-samt	davon befristet	davon unbe-fristet
S17	1,00	0,00	1,00	1,00	0,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
S15	18,00	0,00	18,00	2,00	0,00	2,00	3,00	0,00	3,00	12,00	0,00	12,00	1,00	0,00	1,00
S14	33,00	5,00	28,00	22,00	4,00	18,00	3,00	0,00	3,00	7,00	1,00	6,00	1,00	0,00	1,00
S12	6,00	0,00	6,00	2,00	0,00	2,00	1,00	0,00	1,00	2,00	0,00	2,00	1,00	0,00	1,00
S11b	16,00	3,00	13,00	6,00	0,00	6,00	4,00	2,00	2,00	4,00	1,00	3,00	2,00	0,00	2,00
S03	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	**75,00**	**9,00**	**66,00**	**33,00**	**4,00**	**29,00**	**11,00**	**2,00**	**9,00**	**26,00**	**3,00**	**23,00**	**5,00**	**0,00**	**5,00**

* Datenquelle: Auswertung Ekom
** ohne Beurlaubte

Servicebetrieb Landkreis Gießen

Wirtschaftsplan 2018
Stand 25.01.2018

Vorwort zum Wirtschaftsplan 2018

Der 2013 gegründete Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ beruht auf dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 10. September 2012 mit dem Ziel der Rekommunalisierung der Reinigungs- und Hausmeisterdienste. Als Gesellschaftszweck des Servicebetriebs sind insbesondere Hausmeisterdienste und Reinigungsdienstleistungen sowie weitere Dienstleistungen für den Landkreis Gießen festgelegt worden.

Auf Beschluss des Kreistags vom 05. Oktober 2015 erfolgte die Eingliederung des Stabes Bauunterhaltung zum 01. Januar 2016 in den Servicebetrieb Landkreis Gießen. Zum 01.01.2016 haben sich die Dienstleistungen für den Servicebetrieb Landkreis Gießen entsprechend erweitert.

Die bisherigen Dienstleistungen Gebäudereinigung, Hausmeisterdienste und der EDV Support an Schulen wurde ab dem 01.01.2016 um die Aufgabengebiete Umzugsplanung innerhalb der Verwaltungsgebäude, die Glasreinigung der Schul- und Verwaltungsliegenschaften, die Abwicklung von Versicherungsschäden an Schulen, die Energieverbrauchserfassung und Abwicklung/Abrechnung mit den Versorgern, sowie die bauliche Unterhaltung aller kreiseigenen Schul- und Verwaltungsliegenschaften erweitert.

Die Zusammenführung maßgeblicher Aufgaben der Gebäudebewirtschaftung führte im Servicebetrieb zur Aufrechterhaltung und Optimierung von Betriebsfunktionen. Überdies wurden die gesamten gebäudewirtschaftlichen Leistungen mit Eingliederung der neuen Aufgaben eindeutig zugeordnet. Dies führte dazu, dass für die Nutzer und auch für die Verwaltung die Gebäudebewirtschaftung transparenter und effizienter geworden ist. Hierdurch wurden zahlreiche Verbesserungen und Vereinfachungen von Arbeitsabläufen erreicht. Hervorgerufen wurden diese durch die Dezimierung von Schnittstellen, vermehrten Synergien und der damit verbundenen Zentralisierung von Aufgaben unter einem Dach.

Inhaltsverzeichnis

I. Wirtschaftsplan 2018

II. Erfolgsplan

III. Stellenübersicht

IV. Erläuterungen zum Erfolgsplan und zur Stellenübersicht

V. Investitionsplan

VI. Erläuterungen zum Investitionsplan

VII. Vermögensplan, Finanzplan, Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

VIII. Erläuterungen zum Vermögensplan, zum Finanzplan sowie zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

I. Wirtschaftsplan

Gemäß des §§ 15 ff des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. I, S. 121) sowie der Betriebssatzung § 4 für den Servicebetrieb Landkreis Gießen vom 10.09.2012 hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am .....folgenden Wirtschaftsplan für den „Servicebetrieb Landkreis Gießen" beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

1.1. Im Erfolgsplan **2018** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	Euro 12.454.600
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	Euro 12.454.600

1.2. Im Vermögensplan 2018 mit

Gesamtbetrag der Einnahmen auf	Euro 133.100
Gesamtbetrag der Ausgaben auf	Euro 133.100

festgesetzt.

2. **Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.**
3. **Durch eine Teilnahme am Cash-Management des Landkreises Gießen ist die Inanspruchnahme von äußeren Kassenkrediten nicht erforderlich.**
4. **Die im Vermögensplan veranschlagten und nicht verausgabten Mittel können im Einzelfall als Ausgabereste ins Folgejahr übertragen werden.**
5. **Die Ansätze des Erfolgsplans (mit Ausnahme der indexierten Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen) sind gegenseitig deckungsfähig.**
6. **Projektgenehmigungen ab 250.000,00 € erteilt gemäß Haushaltssatzung auch weiterhin der Fachausschuss für Schule, Bauen und Planen. Vorlageberechtigt ist die Betriebskommission. Die Vorlagen werden dem Kreisausschuss zur Kenntnis vorgelegt.**
7. **Es gilt die vom Kreistag mit dem Wirtschaftsplan 2018 am..... beschlossene Stellenübersicht.**

Gießen, den
Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Anita Schneider
Landrätin

II. Erfolgsplan

1. Vergleich mit bisherigem Plan 2018 und Prognose 2017
2. Vergleich mit 2017 und dem angepassten Ist 2011 (für 2018 und 2017
3. Vergleich mit 2016 und dem angepasstem Ist 2011 (für 2016)

Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2018
Vergleich mit bisherigem Plan 2018 und Prognose 2017

		Eigenbetrieb Plan 2018 Stand 01/2018 €	Eigenbetrieb Gesamt Plan 2018 Stand 11/2016 €	Eigenbetrieb Prognose 2017 €
1.1	**Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises**	8.708.600	8.351.900	7.614.409
1.2	**Erträge indexierte Haushaltsmittel Unterhaltung Geb. u. techn. Anlagen**	3.710.000	3.530.000	3.500.000
1.3	**Sonstige betriebliche Erträge**	36.000	39.200	87.000
1.4	**Erträge Bauunterhaltung Asyl**	0	0	122.040
1.	**Betriebsgewöhnliche Erträge**	12.454.600	11.921.100	11.323.449
2.1	Materialaufwand Reinigung (Reinigungsmittel und Geräte)	118.000	130.900	94.297
2.2	Materialaufwand Sonstiges (Zubehör (WC-Papier, Seife, usw)	157.700	156.000	139.240
2.3	Glasreinigung	97.500	54.900	53.900
2.4	Materialaufwand Hausmeister	16.800	13.000	21.104
2.6	Firmen und Gemeinden (früher: Fremdhausmeister) Winterdienst	101.800	101.800	80.000
2.7	Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen	3.710.000	3.530.000	3.500.000
2.8	Sonstige Gebäudemanagementkosten	140.500	152.900	150.200
2.	**Materialaufwand**	4.342.300	4.139.500	4.038.741
(Σ1.-2.)	**Rohergebnis**	8.112.300	7.781.600	7.284.708
3.1	Personalaufwand Reinigungskräfte	3.886.400	3.806.500	3.515.109
3.2	Personalaufwand Hausmeister	1.909.500	1.906.900	1.821.881
3.3	Personalaufwand Overhead	386.300	366.200	305.979
3.4	Personalaufwand EDV-Support	219.400	164.400	155.822
3.5	Personalaufwand Bauunterhaltung	712.600	918.700	651.845
	Personalaufwand Sonstiges (Versicherungen, Energie und Umzug)	119.100	0	0
3.6	Personalaufwand Asyl	64.900		111.040
3.7	Personalaufwand Integration	30.400		
3.	**Personalaufwand**	7.328.600	7.162.700	6.561.676
4.	**Abschreibungen**	79.900	72.000	128.000
5.1	**Sonstige Betriebliche Aufwendungen Reinigung und Hausmeister**			
5.1.1	Betriebskosten (Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	84.800	92.000	70.256
5.1.2	Betriebskosten(Leasing-/Reisekosten --> keine Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	23.300	24.000	24.000
5.1.3	Verwaltungskostenpauschale	266.200	317.000	261.300
5.1.4	Verwaltungskosten (einschließlich Prüfungskosten)	42.700	23.600	38.927
5.1.5	Personalratskosten / Gleichstellungsbeauftragte	35.200	26.000	23.300
5.1.6	Kosten für Fort- und Weiterbildung	15.000	15.000	2.500
5.1.7	Kosten für Arbeitsschutz	30.000	30.000	15.000

5.2	**Sonstige Betriebliche Aufwendungen Bauunterhaltung/Sonstiges**			
5.2.1	Betriebskosten	1.200	0	4.235
5.2.2	Verwaltungskostenpauschale	143.300	0	140.700
5.2.3	Verwaltungskosten	6.300	19.300	2.014
5.2.4	Kosten Personalrat / Gleichstellungsbeauftragte	4.300	0	1.800
5.2.5	Kosten für Arbeitsschutz	1.500	0	11.000
5.2.6	Sonstige Kosten BU (Personalgestellung IT-Medien in 2018)	50.000	0	0
5.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**	**703.800**	**546.900**	**595.032**
6. (3+4+5)	**Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand**	**8.112.300**	**7.781.600**	**7.284.708**
7. (2+6)	**Gesamtaufwand**	**12.454.600**	**11.921.100**	**11.323.449**
8. (1.-7.)	**Gesamtergebnis**	**0**	**0**	**0**

Servicebetrieb
Landkreis Gießen

Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2018

Vergleich mit 2017 und dem angepassten Ist 2011 (für 2018 und 2017)

		Eigenbetrieb Plan 2018 Stand 01/2018 €	Eigenbetrieb Prognose 2017 €	Eigenbetrieb Plan 2017 Stand 11/2016 €	IST 2011 angepasst (Stand 2018 nach Tariferhöhung) €	IST 2011 angepasst (Stand 2017 nach Tariferhöhung) €
1.1	**Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises**	8.708.600	7.614.409	8.146.900	0	0
1.2	**Erträge indexierte Haushaltsmittel Unterhaltung Geb. u. techn. Anlagen**	3.710.000	3.500.000	3.500.000	0	0
1.3	**Sonstige betriebliche Erträge**	36.000	87.000	90.000	0	0
1.4	**Erträge Bauunterhaltung Asyl**	0	122.040	0	0	0
1.	**Betriebsgewöhnliche Erträge**	12.454.600	11.323.449	11.736.900	0	0
2.1	Materialaufwand Reinigung (Reinigungsmittel und Geräte)	118.000	94.297	128.500	106.985	105.196
2.2	Materialaufwand Sonstiges (Zubehör (WC-Papier, Seife, usw)	157.700	139.240	153.000	115.000	115.000
2.3	Glasreinigung	97.500	53.900	53.900	0	0
2.4	Materialaufwand Hausmeister	16.800	21.104	12.700	25.000	25.000
2.6	Firmen und Gemeinden (früher: Fremdhausmeister) Winterdienst	101.800	80.000	100.000	484.399	476.302
2.7	Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen	3.710.000	-3.500.000	3.500.000	0	0
2.8	Sonstige Gebäudemanagementkosten	140.500	150.200	150.200	0	0
2.	**Materialaufwand**	4.342.300	4.038.741	4.098.300	1.671.966	1.646.358
(Σ1.-2.)	**Rohergebnis**	8.112.300	7.284.708	7.638.600	-1.671.966	-1.646.358
3.1	Personalaufwand Reinigungskräfte	3.886.400	3.515.109	3.712.700	3.570.319	3.503.820
3.2	Personalaufwand Hausmeister	1.909.500	1.821.881	1.856.800	1.674.714	1.643.522
3.3	Personalaufwand Overhead	386.300	305.979	351.300	33.052	32.437
3.4	Personalaufwand EDV-Support	219.400	155.822	159.800	0	0
3.5	Personalaufwand Bauunterhaltung	712.600	651.845	893.900	0	0
	Personalaufwand Sonstiges (Versicherungen, Energie und Umzug)	119.100	0	0	0	0
3.6	Personalaufwand Asyl	64.900	111.040	0	0	0
3.7	Personalaufwand Integration	30.400				
3.	**Personalaufwand**	7.328.600	6.561.676	6.974.500	5.278.086	5.179.778
4.	**Abschreibungen**	79.900	128.000	126.000	35.033	34.447
5.1	**Sonstige Betriebliche Aufwendungen Reinigung und Hausmeister**					
5.1.1	Betriebskosten (Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	84.800	70.256	91.000	24.785	24.370
5.1.2	Betriebskosten(Leasing-/Reisekosten --> keine Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	23.300	24.000	24.000	8.136	8.136
5.1.3	Verwaltungskostenpauschale	266.200	261.300	310.800	166.300	162.900
5.1.4	Verwaltungskosten (einschließlich Prüfungskosten)	42.700	38.927	23.300	0	0
5.1.5	Personalratskosten / Gleichstellungsbeauftragte	35.200	23.300	25.100	0	0
5.1.6	Kosten für Fort- und Weiterbildung	15.000	2.500	15.000	0	0
5.1.7	Kosten für Arbeitsschutz	30.000	15.000	30.000	0	0
5.1.8	Sonstige Kosten	0	0	0	0	0

5.2	**Sonstige Betriebliche Aufwendungen Bauunterhaltung/Sonstiges**					
5.2.1	Betriebskosten	1.200	4.235	0	0	0
5.2.2	Verwaltungskostenpauschale	143.300	140.700	0	0	0
5.2.3	Verwaltungskosten	6.300	2.014	18.900	0	0
5.2.4	Kosten Personalrat / Gleichstellungsbeauftragte	4.300	1.800	0	0	0
5.2.5	Kosten für Arbeitsschutz	1.500	11.000	0	0	0
5.2.6	Sonstige Kosten BU (Personalgestellung IT-Medien in 2018)	50.000	0	0	0	0
5.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**	703.800	595.032	538.100	199.221	195.406
6. (3+4+5)	**Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand**	8.112.300	7.284.708	7.638.600	5.512.340	5.409.632
7. (2+6)	**Gesamtaufwand**	12.454.600	11.323.449	11.736.900	7.184.306	7.055.990
8. (1.-7.)	**Gesamtergebnis**	0	0	0	-7.184.306	-7.055.990

Vergleichsrechnung der Plan- bzw. Prognose zahlen 2018 und 2017 mit den angepassten Zahlen 2011:
Für einen Vergleich der Ergebnisse im Bereich Hausmeisterdienste und Gebäudereinigung ist der Gesamtaufwand um folgende Positionen zu korrigieren:

	2018 Plan	2017 Prognose	2017 Plan
Gesamtaufwand (incl. Zinsaufwand)	12.454.600 €	11.323.449 €	11.736.900 €
abzüglich Materialaufwand Sonstiges	- 157.700 €	- 139.240 €	- 153.000 €
abzüglich Glasreinigung	- 97.500 €	- 53.900 €	- 53.900 €
abzüglich Personalaufwand EDV-Support	- 219.400 €	- 155.822 €	- 159.800 €
abzüglich Personalaufwand Sonstiges	- 119.100 €		
abzüglich Personalaufwand Asyl	- 64.900 €		
abzüglich Personalaufwand Integration	- 30.400 €		
abzüglich Bauunterhaltung Personalkosten	- 712.600 €	- 651.845 €	- 893.900 €
abzüglich index. HH-mittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen	- 3.710.000 €	- 3.500.000 €	- 3.500.000 €
abzüglich sonstige Gebäudemanagementkosten	- 140.500 €	- 150.200 €	- 150.200 €
abzüglich Betriebs- und Verwaltungskosten Bauunterhaltung/Sonstiges	- 206.600 €	- 148.749 €	- 104.400 €
Relevanter Wert für Kostenvergleich	6.995.901 €	6.523.693 €	6.721.700 €

Ferner ist zu beachten, dass für einen Vergleich der Kosten mit 2011 die angepassten Ist-Werten des Jahres 2011 zu berücksichtigen sind. Diese Werte sind der letzten Spalte des Erfolgsplans zu entnehmen. Der Vergleichswert berücksichtigt Tariferhöhungen und Preissteigerungen ab 2012.

	2018 Plan	2017 Prognose	2017 Plan
angepasster Vergleichswert Gesamtaufwand 2011	7.184.306 €	7.055.990 €	7.055.990 €
abzüglich Materialaufwand Sonstiges	- 115.000 €	- 115.000 €	- 115.000 €
Zwischensumme	7.069.306 €	6.940.990 €	6.940.990 €
Relevanter Wert für Kostenvergleich	- 6.995.201 €	- 6.523.693 €	- 6.721.700 €
Über- bzw. Unterschreitung Vergleichswert 2011	74.105 €	417.297 €	219.289 €

Servicebetrieb
Landkreis Gießen

Erfolgsplan für das Geschäftsjahr 2018
Vergleich mit 2016 und dem angepasstem Ist 2011 (für 2016)

		Eigenbetrieb Plan 2018 Stand 01/2018 €	Eigenbetrieb ISt 2016 €	Eigenbetrieb Plan 2016 €	IST 2011 angepasst (Stand 2016 nach Tariferhöhung) €
1.1	**Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises**	8.708.600	7.329.792	7.982.650	0
1.2	**Erträge indexierte Haushaltsmittel Unterhaltung Geb. u. techn. Anlagen**	3.710.000	3.284.554	3.547.000	0
1.3	**Sonstige betriebliche Erträge**	36.000	83.384	93.300	0
1.4	**Erträge Bauunterhaltung Asyl**	0	0		0
1.	**Betriebsgewöhnliche Erträge**	12.454.600	10.697.731	11.622.950	0
2.1	Materialaufwand Reinigung (Reinigungsmittel und Geräte)	118.000	115.973	160.000	103.438
2.2	Materialaufwand Sonstiges (Zubehör (WC-Papier, Seife, usw)	157.700	151.059	110.000	115.000
2.3	Glasreinigung	97.500	33.261	53.100	0
2.4	Materialaufwand Hausmeister	16.800	17.329	11.000	25.000
2.6	Firmen und Gemeinden (früher: Fremdhausmeister) Winterdienst	101.800	41.439	137.000	468.340
2.7	Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen	3.710.000	3.284.554	3.547.000	0
2.8	Sonstige Gebäudemanagementkosten	140.500	125.294	148.000	0
2.	**Materialaufwand**	4.342.300	3.768.909	4.166.100	1.621.178
(Σ1.-2.)	**Rohergebnis**	8.112.300	6.928.822	7.456.850	-1.621.178
3.1	Personalaufwand Reinigungskräfte	3.886.400	3.252.999	3.746.000	3.431.557
3.2	Personalaufwand Hausmeister	1.909.500	1.739.294	2.026.000	1.609.626
3.3	Personalaufwand Overhead	386.300	264.556	286.000	31.768
3.4	Personalaufwand EDV-Support	219.400	157.875	152.900	0
3.5	Personalaufwand Bauunterhaltung	712.600	673.052	782.750	0
	Personalaufwand Sonstiges (Versicherungen, Energie und Umzug)	119.100	0	0	0
3.6	Personalaufwand Asyl	64.900	117.895	0	0
3.7	Personalaufwand Integration	30.400			
3.	**Personalaufwand**	7.328.600	6.205.671	6.993.650	5.072.951
4.	**Abschreibungen**	79.900	128.691	137.300	33.872
5.1	**Sonstige Betriebliche Aufwendungen Reinigung und Hausmeister**				
5.1.1	Betriebskosten (Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	84.800	70.359	68.000	23.963
5.1.2	Betriebskosten(Leasing-/Reisekosten --> keine Erhöhung Vergleichswert um Inflationsrate)	23.300	22.056	22.000	8.136
5.1.3	Verwaltungskostenpauschale	266.200	255.450	176.550	158.900
5.1.4	Verwaltungskosten (einschließlich Prüfungskosten)	42.700	42.845	23.200	0
5.1.5	Personalratskosten / Gleichstellungsbeauftragte	35.200	23.881	7.200	0
5.1.6	Kosten für Fort- und Weiterbildung	15.000	11.831	25.000	0
5.1.7	Kosten für Arbeitsschutz	30.000	21.642	20.000	0
5.1.8	Sonstige Kosten	0	52	0	0

5.2	**Sonstige Betriebliche Aufwendungen Bauunterhaltung/Sonstiges**				
5.2.1	Betriebskosten	1.200	1.203	0	0
5.2.2	Verwaltungskostenpauschale	143.300	137.550	0	0
5.2.3	Verwaltungskosten	6.300	5.132	18.600	0
5.2.4	Kosten Personalrat / Gleichstellungsbeauftragte	4.300	1.721	0	0
5.2.5	Kosten für Arbeitsschutz	1.500	680	0	0
5.2.6	Sonstige Kosten BU (Personalgestellung IT-Medien in 2018)	50.000	58	0	0
5.	**Sonstige betriebliche Aufwendungen**	703.800	594.460	360.550	190.999
6. (3+4+5)	**Übriger Betriebsgewöhnlicher Aufwand**	8.112.300	6.928.822	7.491.500	5.297.822
7. (2+6)	**Gesamtaufwand**	12.454.600	10.697.731	11.657.600	6.919.000
8. (1.-7.)	**Gesamtergebnis**	0	0	-34.950	-6.919.000

Vergleichsrechnung der Prognosezahlen des Erfolgsplans 2017 und der Ist- und Planzahlen 2016 mit den angepassten Zahlen 2011:

Für einen Vergleich der Ergebnisse im Bereich Hausmeisterdienste und Gebäudereinigung ist der Gesamtaufwand um folgende Positionen zu korrigieren:

		2016 Ist		2016 Plan
Gesamtaufwand (incl. Zinsaufwand)		10.697.731 €		11.657.600 €
abzüglich Materialaufwand Sonstiges			-	110.000 €
abzüglich Glasreinigung	-	33.261 €	-	53.100 €
abzüglich Personalaufwand EDV-Support	-	157.875 €	-	152.900 €
abzüglich Personalaufwand Sonstiges				
abzüglich Personalaufwand Asyl	-	117.895 €		
Abzüglich erwirtschaftete Energieeinsparungen			-	30.000 €
Abzüglich 1 Stellen Bauunterhaltung			-	49.000 €
Abzüglich sonstiger Ertag			-	5.000 €
Abzüglich Bauunterhaltung Personalkosten	-	673.052 €	-	782.750 €
abzüglich index. HH-mittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen	-	3.284.554 €	-	3.547.000 €
abzüglich sonstige Gebäudemanagementkosten	-	125.294 €	-	148.000 €
abzüglich Betriebs- und Verwaltungskosten Bauunterhaltung/Sonstiges	-	146.344 €	-	18.600 €
Relevanter Wert für Kostenvergleich		6.159.456 €		6.761.250 €

Ferner ist zu beachten, dass für einen Vergleich der Kosten mit 2011 die angepassten Ist-Werten des Jahres 2011 zu berücksichtigen sind. Diese Werte sind der letzten Spalte des Erfolgsplans zu entnehmen. Der Vergleichswert berücksichtigt Tariferhöhungen und Preissteigerungen ab 2012.

		2016 Ist		2016 Plan
Angepasster Vergleichswert Gesamtaufwand 2011		6.919.000 €		6.919.000 €
Abzüglich Materialaufwand Sonstiges			-	115.000 €
		6.919.000 €		6.804.000 €
Relevanter Wert für Kostenvergleich	-	6.159.456 €	-	6.761.250 €
Über- bzw. Unterschreitung Vergleichswert 2011		759.543 €		42.750 €

III. Stellenübersicht

Stellenübersicht für das Geschäftsjahr 2018

	Plan 2018 Stand 01/2018	Plan 2018 Stand 10/2016	Ist 2017 30.06.2017	Plan 2017	Ist 2016	Plan 2016
Tarif	**Stellenanteile**	**Stellenanteile**	**Stellenanteile**	**Stellenanteile**	**Stellenanteile**	**Stellenanteile**
TVöD 5					0,00	0,00
TVöD 6					1,00	1,50
TVöD 8					0,00	0,00
TVöD 9					2,80	2,80
TVöD10					1,00	1,00
Overhead				**0,00**	**4,80**	**5,30**
TVöD 5	29,20	27,60	29,60	27,60	25,60	25,58
TVöD 6	10,40	11,00	10,00	11,00	13,00	13,00
TVöD 8	0,00	1,00	0,00	1,00	1,00	1,00
Hausmeister	**39,60**	**39,60**	**39,60**	**39,60**	**39,60**	**39,58**
TVöD 1	0,51	0,51	0,51	0,51	0,50	0,50
TVöD 2	29,04	23,80	27,04	23,78	20,40	18,30
TVöD 2Ü	64,34	67,60	64,34	67,61	65,65	74,60
Reinigung	**93,89**	**91,91**	**91,89**	**91,90**	**86,55**	**93,40**
TVöD 8	3,00	2,00	2,00	2,00		2,00
TVöD 9	1,00	1,00	1,00	1,00		1,00
EDV	**4,00**	**3,00**	**3,00**	**3,00**	**3,00**	**3,00**
A12					1,00	1,00
TVöD 5						
TVöD 6	3,30	3,30	3,30	3,30		
TvöD 8	5,00	4,50	5,00	4,50		
TVöD 9	5,75	6,00	5,50	6,00		
TVöD 10	2,00	1,00	2,00	1,00		
TVöD 11	3,00	4,00	3,00	4,00		
TVöD 12	1,00	1,00	1,00	1,00		
Overhead / Bauunterhaltung	**20,05**	**19,80**	**19,80**	**19,80**	**11,50**	**13,00**
TVöD 5	1,64					
TVöD 3	1,14					
Integrationsarbeitsplätze	**2,78**					
Gesamtergebnis	**160,32**	**154,31**	**154,29**	**154,30**	**145,45**	**154,28**

1 Stelle EG 8 EDV + 0,25 Stelle EG 9 Gleichstellungsbeauftragte, 2 Stellen Krankheitsvertretung Springer neu

Leitung Bauunterhaltung ist mit einer Beamtenstelle besetzt. Gemäß §18 Abs. 1 EigbG wird die Stelle ab 2017 im Stellenplan des Landkreises Gießen geführt und in der Stellenübersicht des Servicebetriebes nur nachrichtlich angegeben.

IV. Erläuterungen zum Erfolgsplan und der Stellenübersicht

Allgemeine Vorbemerkung
Gemäß § 16 EigBGes muss der Erfolgsplan alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen der Wirtschaftsjahre enthalten. Die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sind ausreichend zu begründen.

1. Betriebsgewöhnliche Erträge

Da der Eigenbetrieb ausschließlich für den Landkreis Gießen tätig ist, generiert der Betrieb seine Einnahmen durch Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen.

Hierunter fallen folgende Betriebskostenzuschüsse:		**2018**
Erträge aus Leistung für Verwaltung und Schulen des Landkreises	Euro	8.708.600
Erträge indexierte Haushaltsmittel Unterhaltung Gebäude u. techn. Anlagen	Euro	3.710.000
Sonstige betriebliche Erträge (Abschreibung Sonderposten/Eingliederungszuschüsse.)	Euro	36.000
Gesamtbetriebskostenzuschüsse	**Euro**	**12.454.600**

2. Materialaufwand

• Materialaufwand Reinigung	Euro	118.000
• Materialaufwand Sonstiges (Zubehör)	Euro	157.700
• Glasreinigung	Euro	97.500
• Materialaufwand Hausmeister	Euro	16.800
• Fremdreinigung	Euro	0
• Firmen und Gemeinden Winterdienst	Euro	101.800
• Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude	Euro	3.710.000
• Sonstige Gebäudemanagementkosten	Euro	140.500
Betriebskostenzuschuss Materialaufwand	**Euro**	**4.342.300**

Materialaufwand

Materialaufwand Reinigung sind alle Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie zu beziehende Waren im Reinigungsbereich. Der Materialaufwand wurde im Vergleich zum Planansatz 2016 von 160.000 Euro um 42.000 Euro reduziert. Dies erfolgte unter folgender Annahme: Durchschnitt der Istwerte von 2014-2016 zzgl. Inflation 1,8% für 2017 und 1,8% für 2018.

Neben den Reinigungsmitteln und -geräten wird ein Materialaufwand Sonstiges (Zubehör) berücksichtigt. Dieser umfasst Zubehör wie WC-Papier, Seife usw..
Unter Berücksichtigung der Ist-Kosten 2016 und der Preissteigerung wurde der neue Planansatz für 2018 kalkuliert. Dieser erhöhte sich um 47.700 Euro gegenüber dem Planansatz 2016 infolge Erweiterungen durch Baumaßnahmen sowie der Unterrichtserweiterung für den „Pakt für den Nachmittag".

Die Glasreinigung der Schul- und Verwaltungsliegenschaften wird gesondert veranschlagt.

Ausschließlich unter der Berücksichtigung von Preissteigerungen wird für die Hausmeisterleistungen der Materialaufwand Hausmeister veranschlagt.

Auf Fremdreinigung (abgesehen von der Glasreinigung) wird weiterhin verzichtet.

Firmen und Gemeinden: Ein Teil der Hausmeisterleistungen (Winterdienst an Wochenenden und Feiertagen) wird weiterhin fremd vergeben oder durch IKZ sichergestellt. Die Kürzung der Mittel gegenüber dem Plan 2016 in Höhe von rd. 35.000 Euro erfolgt durch folgende Annahme: 100.000 Euro Ansatz für 2017 (2015 nur 35.676 € tatsächlich angefallene Kosten; Planung 2016 lag bei 137.000 €); 2018--> 2017 zzgl. 1,8% Inflation.

Indexierte Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen.
Die indexierten Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen der Schulen und der Verwaltung (nicht sonstige Liegenschaften) wurden hier veranschlagt Über die Höhe der BU-Mittel entscheidet vom Grundsatz her der Kreisausschuss (= Prozentwert Index). Die konkrete Berechnung erfolgt vom bzw. in Abstimmung mit dem Eigenbetrieb (= Datenbasis). Der Index beträgt derzeit laut Beschluss des Kreisausschusses 0,8 % der Wiederherstellungskosten der kreiseigenen Gebäude für Bauunterhaltung. Durch einen Nachtrag wurde der bisherige Ansatz um 180.000 Euro erhöht.

Sonstige Gebäudemanagementkosten

Veranschlagt ist hier der Aufwand für Wartung und Instandhaltung von Sportgeräten, Sonderleistungen/Revierbestreifung, Schadstoffsanierung und sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Bewirtschaftung. Die Ermittlung erfolgte unter dem tatsächlichen Aufwand aus 2017 +1,8% Inflation.

3. Personalaufwand

		2018
• Betriebskostenzuschuss Reinigung	Euro	3.886.400
• Betriebskostenzuschuss Overhead	Euro	386.300
• Betriebskostenzuschuss EDV	Euro	219.400
• Betriebskostenzuschuss Hausmeister	Euro	1.909.500
• Betriebskostenzuschuss Bauunterhaltung	Euro	712.600
• Betriebskostenzuschuss Sonstiges	Euro	119.100
• Betriebskostenzuschuss Asyl	Euro	64.900
• Betriebskostenzuschuss Integration	Euro	30.400
Betriebskostenzuschuss Personalkosten	**Euro**	**7.328.600**

Personalaufwand

Personalaufwand Reinigung: Der Wert für die Lohnkosten basiert auf dem bisher festgelegten Stellenkontingent in Höhe von 91,9 Stellen zuzüglich zwei weiterer Stellen für 2018, um die hohen Krankheitsstände zu kompensieren. Somit ergibt sich ein Kontingent von 93,9 Stellen. Die Stellen wurden von 2016 auf 2017 von 95,4 (Wert 2016) auf 93,4 um zwei Stellen reduziert. Eine weitere halbe Stelle wurde in der Betriebskommissionssitzung am 19.05.2016 im Rahmen des Gesamtstellenplanes als Objektleiterstelle umgewandelt und wird im Overhead aufgezeigt. Eine weitere Stelle konnte, infolge Verrentung und der damit verbundenen Rationalisierung von Überhängen, reduziert werden.

Personalaufwand Overhead: Die Lohnkosten für den Overhead basieren auf dem zusammengeführten Stellenkontingent in Höhe von 20,05 Stellen.

Das Stellenkontingent von 20,05 verteilt sich wie folgt: Eine zusätzliche Stelle für die Gesamtleitung des Servicebetriebes, 10 Stellen Bauunterhaltung, 6,3 Reinigung und Hausmeister, 2,5 Sonstiges (Energiebewirtschaftung, Verwaltung/Versicherungen, Umzugsmanagement) und 0,25 Gleichstellungsbeauftragte. Die Leitung Bauunterhaltung ist mit einer Beamtenstelle besetzt, die gemäß § 18 Abs. 1 EigbG ab 2017 im Stellenplan des Landkreises Gießen geführt wird und in der Stellenübersicht des Servicebetriebes nur nachrichtlich angegeben ist. In den dargestellten Personalkosten sind alle Lohnkosten mit enthalten und werden Quartalsweise mit dem Landkreis Gießen verrechnet.

Personalaufwand Hausmeister: Unter Zugrundelegung der aktuellen Eingruppierungen der 39,6 Hausmeister wurde der Betriebskostenzuschuss ermittelt.

Personalaufwand EDV Support: Die Mitarbeiter im Maus-Zentrum sind ausschließlich für den EDV-Support an Schulen auf dem neu festgelegten Stellenkontingent in Höhe von 4 Stellen zuständig.

Personalaufwand Bauunterhaltung: Die Lohnkosten werden separat aufgeführt. Im Stellenplan wird der Personalaufwand im Overhead dargestellt.

2 zusätzliche Stellen Bauunterhaltung Asyl (ab Februar 2018 nur noch 1 zusätzliche Stelle) werden weiterhin außerhalb des Stellenplanes im Servicebetrieb geführt und nun direkt mit dem Landkreis Gießen als Betriebskostenzuschuss Bauunterhaltung Asyl abgerechnet.

Personalaufwand Integrationsarbeitsplätze: Der Landkreis Gießen beschäftigt derzeit im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung 4 Mitarbeiter/innen auf Integrationsarbeitsplätzen in Voll- und Teilzeit. Die hierfür erforderlichen Stellen können wie bisher vertragsrechtlich nur bis 30.09.2018 abgebildet werden. Zur Sicherstellung der Integrationsarbeitsplätze im Landkreis Gießen sollen nunmehr gemäß dem Beschluss der Dezernentenrunde, vom 22.01.2018, die erforderlichen 2,78 Stellen für Integrationsarbeitsplätze ab dem 01.10.2018 bis auf weiteres im Servicebetrieb abgebildet werden.

4. Abschreibungen

	2018
Abschreibungen	**Euro 80.000**

Auf Grundlage der durch den Landkreis Gießen festgesetzten Abschreibungsmethode und festgelegten Nutzungsdauer erfolgt die verbleibende Abschreibung. Neuanschaffungen werden linear abgeschrieben. Die Abschreibung für die Anlagegüter wurde für das Geschäftsjahr 2018 berücksichtigt.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2018
• Betriebskosten Reinigung/Hausmeister	Euro 108.100
• Verwaltungskostenpauschale Reinigung/Hausmeister	Euro 266.200
• Verwaltungskosten Reinigung/Hausmeister	Euro 42.700
• Personalratskosten/Kosten Gleichstellungsbeauftragte Reinigung/Hausmeister	Euro 35.200
• Kosten Fort- u. Weiterbildung Reinigung/Hausmeister	Euro 15.000
• Kosten für Arbeitsschutz Reinigung/Hausmeister	Euro 30.000
• Betriebs- und Verwaltungskosten Bauunterhaltung	
• Betriebskosten Bauunterhaltung	Euro 1.200
• Verwaltungskostenpauschale Bauunterhaltung/Sonstiges	Euro 143.300
• Verwaltungskosten Bauunterhaltung/Sonstiges	Euro 6.300
• Personalratskosten / Kosten Gleichstellungsbeauftragte Bauunterhaltung/Sonstiges	Euro 4.300
• Kosten Arbeitsschutz Bauunterhaltung/Sonstiges	Euro 1.500
• Sonstige Kosten Bauunterhaltung	Euro 50.000
Sonstige betriebliche Aufwendungen	**Euro 703.800**

Die Position **Sonstige betriebliche Aufwendungen** umfasst Betriebskosten, Verwaltungskostenpauschale, Verwaltungskosten, Kosten für Fort- und Weiterbildung, Personalratskosten, Kosten für Arbeitsschutz Es wird zwischen den Kosten differenziert, die für die Produkte Reinigung und Hausmeister einerseits und für das Produkt Bauunterhaltung andererseits entstehen.

Bei den zu berücksichtigenden Betriebskosten handelt es sich um Leasingkosten, Reparatur- und Instandhaltungskosten, Kosten für Treibstoffe, KFZ-Versicherung, KFZ-Steuer und Reisekosten.

Die Verwaltungskostenpauschale beinhaltet die Inanspruchnahme der Querschnittsverwaltung des Landkreises Gießen. Mit dem Jahresabschluss 2016 wurde auf die Berücksichtigung einer Detailberechnung der Verwaltungskostenpauschale verzichtet. Stattdessen erfolgte die Berechnung der Pauschale auf Basis eines Zuschlagssatzes. Unter Berücksichtigung der Kosten der Internen Leistungsverrechnung des Landkreises in Bezug auf die ordentlichen Aufwendungen des Landkreises ergab sich ein Zuschlagssatz von 3,8% für 2016, der im Jahresabschluss des Servicebetriebes für 2016 angewendet worden ist. Unter Berücksichtigung der Preissteigerungen 2017 und 2018 wurde ein Gesamtwert in Höhe von 409.500 Euro ermittelt. Dieser Wert wurde wie folgt aufgeteilt: Reinigung 40%, Hausmeister 25%, Bauunterhaltung 35%. Die Aufteilung wurde aus der Detailberechnung abgeleitet. Somit entfallen 266.200 Euro auf Reinigung und Hausmeister und 143.300 Euro auf Bauunterhaltung/Sonstiges.

Verwaltungskosten: Bei diesen Kosten, die direkt durch den Landkreis bzw. den entsprechenden Lieferanten oder Dienstleister abgerechnet werden, handelt es sich beispielsweise um Telefonkosten, Porto, Kosten für Zeitung und Fachliteratur und Rechts- und Beratungskosten bzw. die Kosten für die Prüfung der Jahresabschlüsse durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Kosten für Fort- und Weiterbildung: Für die Fort- und Weiterbildung wurde der Planansatz 2016 (25.000 Euro) um 10.000 Euro für das Geschäftsjahr 2018 in Bezug auf Hausmeister und Reinigung reduziert, zumal das Ist 2016 sich nur auf rund 12 T€ belief. Grund hierfür sind die Schulungen und Unterweisungen der Mitarbeiter im Servicebetrieb die weiterhin durch den Overhead durchgeführt werden sollen.

Personalratskosten/Kosten Gleichstellungsbeauftragte umfassen Reiskosten, Fortbildung und Freistellung bzw. Personalaufwand.

Kosten für Arbeitsschutz: Die Kosten für den Arbeitsschutz werden sich bedingt durch die Pflichtvorsorgeuntersuchung der Beschäftigten des Servicebetriebes Landkreis Gießen erhöhen.

Für das Produkt Bauunterhaltung wurden sonstige Kosten in Höhe von 50 T€ für die IT-Vernetzung und die Installation von interaktiven Boards gemäß der Beschlussvorlage der Betriebskommission Nr. 0420/2017 vom 23.08.2017 veranschlagt.

V. Investitionsplan

Investitionsplan
für das Geschäftsjahr
2017 und 2018

		Plan 2018 €
Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in 2018		
Sachanlagen		
Fuhrpark	4 Rasentraktoren (Hausmeister Schule)	33.000
	1 Anhänger (Mobiles Einsatzteam)	9.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1 Handmäher (Hausmeister Schule)	1.500
	3 Reinigungsautomaten (Reinigung Schulen)	18.000
	1 Parkettschleifmaschine (Reinigung Schulen)	12.000
GWG	4 Teppichsauger (Reinigung Schule)	2.000
	3 Mobilfunkgeräte (Verwaltung)	1.500
	1 Heckenschere (Hausmeister Schule)	600
	1 Motorsens (Hausmeister Schule)	500
	diverse Kleingeräte	10.000
Gesamtinvestitionen		**88.100**

VI. Erläuterungen zum Investitionsplan

Für 2018 sind Neuanschaffungen in Höhe von Euro 88.100,00 geplant. Vorgesehen sind die Beschaffung von 4 Rasentraktoren, einem Anhänger, 1 Handmäher, 3 Reinigungsautomaten, 1 Parkettschleifmaschine, 3 Mobilfunkgeräten, 1 Heckenschere, 1 Motorsense und diverse Kleingeräte.

VII. Vermögensplan, Finanzplan, Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

Vermögensplan
für das Geschäftsjahr
2018

Deckungsmittel (Mittelherkunft)		Plan 2018 Stand 01/2018 €	Plan 2018 Stand 10/2016 €	Plan 2017 €
1.	Zuführung zum Stammkapital	0	0	0
2.	Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen	0	0	0
3.	Zuführung zu langfristigen Rückstellung abzüglich Entnahmen	0	0	0
4.	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	45.100	52.000	49.500
5.	Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	-35.000	-37.200	-88.000
6.	Abschreibungen und Anlageabgänge	80.000	72.000	126.000
7.	Betriebskostenzuschüsse Landkreis Gießen abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene Ertragszuschüsse"	0	0	0
8.	Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0
9.	Kredite	0	0	0
10.	Verwendung Finanzüberschuss Vorjahr	43.000	37.500	40.000
11.	Finanzunterdeckung	0	0	0
Summe		133.100	124.300	127.500

Ausgaben (Mittelverwendung)		Plan 2018 €	Plan 2018 €	Plan 2017 €
1.	Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen			
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0	0
1.2.	Sachanlagen			
1.2.1.	Technische Anlagen	0	0	0
1.2.2.	Fahrzeuge	42.000	52.000	52.000
1.2.3.	Andere Anlagen BGA	31.500	35.500	35.000
1.3.	GWG	14.600	2.000	2.500
2.	Tilgungen von Krediten	0	0	0
3.	Finanzüberschuss	45.000	34.800	38.000
Summe		133.100	124.300	127.500

Fünfjährige Finanzplanung zum Wirtschaftsplan

Deckungsmittel (Mittelherkunft)	Ist 2016 €	Plan 2017 €	Prognose 2017 €	Plan 2018 Stand 10/2016 €	Plan 2018 Stand 01/2018 €	Plan 2019 Stand 01/2018 €	Plan 2020 Stand 01/2018 €	Plan 2021 Stand 01/2018 €
1. Zuführung zum Stammkapital		0		0	0	0	0	0
2. Zuführung zu Rücklagen abzüglich Entnahmen		0		0	0	0	0	0
3. Zuführung zu langfristigen Rückstellung abzüglich Entnahmen		0		0	0	0	0	0
4. Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil	35.597	49.500	47.000	52.000	45.100	35.000	35.000	35.000
5. Entnahme aus Sonderposten mit Rücklageanteil	-79.920	-88.000	-85.000	-37.200	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000
6. Abschreibungen und Anlageabgänge	128.691	126.000	128.000	72.000	80.000	80.000	80.000	80.000
Erstattung für Verlust aus dem Abgang von Sachanlagen			2.930					
7. Betriebskostenzuschüsse Landkreis Gießen abzüglich Entnahmen aus Position C der Passivseite "Empfangene		0		0	0	0	0	0
8. Rückflüsse aus gewährten Darlehen		0		0	0	0	0	0
9. Kredite		0		0	0	0	0	0
10. Verwendung Finanzüberschuss Vorjahr	47.054	40.000	48.770	37.500	43.000	45.000	45.000	45.000
11. Finanzunterdeckung		0		0	0	0	0	0
Summe	131.421	127.500	141.700	124.300	133.100	125.000	125.000	125.000

Ausgaben (Mittelverwendung)	Ist 2016 €	Plan 2017 €	Prognose 2017 €	Plan 2018 Stand 10/2016 €	Plan 2018 Stand 01/2018 €	Plan 2019 Stand 01/2018 €	Plan 2020 Stand 01/2018 €	Plan 2021 Stand 01/2018 €
1. Investitionen immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen								
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0	0		0	0	0	0	0
1.2. Sachanlagen								
1.2.1. Fahrzeuge								
1.2.2. Fahrzeuge Bestand Landkreis Gießen	0	0		0	0	0	0	0
1.2.2. Fahrzeuge Neuanschaffungen	23.870	52.000	9.000	52.000	42.000	20.000	20.000	20.000
1.2.2. Andere Anlagen BGA								
1.2.3. Andere Anlagen BGA Bestand Landkreis Gießen								
1.2.3. Andere Anlagen BGA Neuanschaffungen	37.107	35.000	58.000	35.500	31.500	35.000	35.000	35.000
1.3. GWG								
1.3.1. GWG Bestand Landkreis Gießen								
1.3.2. GWG Neuanschaffungen	21.673	2.500	23.300	2.000	14.600	25.000	25.000	25.000
4. Tilgungen von Krediten	0	0	8.400	0	0	0	0	0
5. Finanzüberschuss	48.771	38.000	43.000	34.800	45.000	45.000	45.000	45.000
Summe	131.421	127.500	141.700	124.300	133.100	125.000	125.000	125.000

Einnahmen und Ausgaben, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt des Landkreises Gießen bis 2021 auswirken

Einnahmen / Geldeinzahlung durch den Landkreis Gießen	Ist 2016 €	Plan 2017 €	Prognose 2017 €	Plan 2018 Stand 10/2016 €	Plan 2018 Stand 01/2018 €	Plan 2019 Stand 01/2018 €	Plan 2020 Stand 01/2018 €	Plan 2021 Stand 01/2018 €
1. Geldeinzahlungen laufendes Geschäft								
Betriebskostenzuschüsse	7.329.522	8.146.900	7.614.409	8.351.900	8.708.600	8.882.700	9.060.400	9.241.600
Betriebskostenzuschuss indexierte Haushaltsmittel	3.284.554	3.500.000	3.500.000	3.530.000	3.710.000	3.565.000	3.600.000	3.636.000
Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	0	0	0	0	0	0	0	0
Zuweisung zum Verlustausgleich	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Geldeinzahlungen Investitionen / Desinvestitionen								
Investitionszuschüsse	35.597	49.500	47.000	52.000	45.100	35.000	35.000	35.000
3. Geldeinzahlungen Finanzverkehr								
Zuweisung zur Eigenkapitalaufstockung	0	0	0	0	0	0	0	0
Darlehen Landkreis	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung von gewährten Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	10.614.077	11.696.400	11.161.409	11.933.900	12.463.700	12.482.700	12.695.400	12.912.600

Ausgaben / Geldauszahlung an den Landkreis Gießen	Ist 2016 €	Plan 2017 €	Prognose 2017 €	Plan 2018 Stand 10/2016 €	Plan 2018 Stand 01/2018 €	Plan 2019 Stand 01/2018 €	Plan 2020 Stand 01/2018 €	Plan 2021 Stand 01/2018 €
1. Geldauszahlungen laufendes Geschäft								
Rückzahlung von Betriebskostenzuschüssen	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwaltungskostenbeiträge, Zinsen	393.000	310.800	402.000	317.000	409.500	417.650	426.037	434.562
2. Geldauszahlungen Investitionen / Desinvestitionen								
Kauf Anlagevermögen vom Landkreis Gießen	0	0	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung von Investitionszuschüssen	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Geldauszahlungen Finanzverkehr								
Tilgung von Darlehen des Landkreises	0	0	0	0	0	0	0	0
Gewährung von Darlehen an den Landkreis	0	0	0	0	0	0	0	0
Eigenkapitalrückzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Auszahlungen an den Landkreis	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	393.000	310.800	402.000	317.000	409.500	417.650	426.037	434.562

VIII. Erläuterungen zu den Vermögensplänen, zu den Finanzplänen sowie zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

Erläuterungen zum Vermögensplan und zum Finanzplan

Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlagenänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben. Der Vermögensplan und der Finanzplan dienen dem Erhalt der Liquidität des Eigenbetriebs und geben Auskunft über Mittelherkunft und Mittelverwendung.
Zur Finanzierung der Aufwendungen des Geschäftsjahres 2018 erhält der Eigenbetrieb Betriebskostenzuschüsse des Landkreises Gießen. Durch diese Zuschüsse werden alle Aufwendungen des Eigenbetriebs gedeckt, damit sich ein neutrales Ergebnis ergibt und die Erhaltung des Stammkapitals sichergestellt wird. Da sich diese Zuschüsse und die Betriebsaufwendungen neutralisieren, werden die Zuschüsse nicht in den Vermögens- und Finanzplänen berücksichtigt. Die Ausgaben der Vermögens- und Finanzpläne beinhalten in Bezug auf 2018 die Investitionen. Diese Investitionen werden durch Abschreibungen und Investitionszuschüsse des Landkreises gedeckt.

Erläuterungen zu den Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen

Die Haushaltswirkungen auf den Landkreis Gießen setzen sich im Jahr 2018 auf der Einnahmenseite aus der Zahlung des allgemeinen Betriebskostenzuschusses in Höhe von Euro 8.708.600,00 des Betriebskostenzuschusses indexierte Haushaltsmittel in Höhe von Euro 3.710.000,00 und Investitionszuschüssen in Höhe von Euro 45.100,00 zusammen. Auf der Ausgabenseite werden 2018 die Euro 409.500 für die Verwaltungskostenpauschale berücksichtigt.

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Rettungsdienst - BEREICHSPLAN

Beschluss des Kreistages am 05.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1 Beschreibung des Rettungsdienstbereiches 4

1.1 Krankenhäuser 5

2 Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen 5

2.1 Räumliche Ausstattung der Zentralen Leitstelle 5
2.2 Technische Ausstattung der Zentralen Leitstelle 6
2.3 Personelle Besetzung/Schichteinteilung 7
2.4 Erforderliche Maßnahmen Personal 7
2.5 Einsatz- und Dispositionsstrategie 8
2.6 Einsatzdokumentation: 9

3 Notfallversorgung, Krankentransport und Fahrzeugsystem 9

4 Anzahl der Standorte der Rettungswachen und Notarztstandorte 9

4.1 Rettungswachenstandorte 10
4.2 Notarztstandorte 11
4.3 Einsatzzahlenentwicklung 11
4.4 Verteilung der Einsätze auf die Rettungsmittel im Jahr 2016 12
4.5 Rettungsmitteldienstplan 12
4.6 Einhaltung der Hilfsfrist 13
4.7 Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsfrist 14

5 Besonderheiten im Rettungsdienstbereich 14

5.1 Kapazitäten für Intensivverlegung 14
5.2 Großschadensereignisse 15
5.3 Führungsstab 15
5.4 Einsatzkonzept Massenanfall von Verletzten 15
5.5 Reservevorhaltung 15
5.6 Unterstützungskomponente Rettungsdienst (UKRD) 16

6 Angaben zu Rettungsmitteln im Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst im Rettungsdienstbereich unterteilt nach den Vorhaltungen des Rettungsdienstes, des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes 16

6.1 Luftrettung 16
6.2 Bergrettung 16
6.3 Wasserrettung 17
6.4 Brandschutz 17
6.5 Katastrophenschutz 17
6.6 Weitere Einheiten im Rettungsdienst 17

7 Aktualisierung des Bereichsplans 18

8 Beschlussfassung des Kreistages, In-Kraft-Treten 18

9 Anlagen 18

9.1 Anlage 1 Versorgungsgebiete der Rettungswachen 18
9.2 Anlage 2 Rettungsmittelliste 18
9.3 Anlage 3 Einsatzkonzept MANV 18
9.4 Anlage 4 Rettungsmitteldienstplan 18

1 Beschreibung des Rettungsdienstbereiches

Der Rettungsdienstbereich ist das Gebiet des Landkreises Gießen in dem die Leistungen des Rettungsdienstes, des Brand- und Katastrophenschutzes durch eine gemeinsame Zentrale Leitstelle in Gießen koordiniert werden (§ 6 Abs. 2 HRDG).

Gemäß § 5 Abs. 3 HRDG sind benachbarte Landkreise und kreisfreie Städte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Um dieser Verpflichtung gerecht zu werden, wurden 2017 Vorgespräche mit den Leitern der Organisationeinheiten Rettungsdienst der benachbarten Landkreise geführt. Es ist beabsichtigt die bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Jahr 2018 zu bereichsübergreifenden Einsatzmöglichkeiten im Rahmen der Notfallversorgung zu aktualisieren.

Der Rettungsdienst gehört zu den Aufgaben der Gesundheitsvorsorge. Träger des Rettungsdienstes ist der Landkreis Gießen. Aufgabe ist es, bei Notfällen innerhalb von zehn Minuten (Hilfsfrist) für die rund 266.000 Menschen (Erstwohnsitz) im Landkreis Gießen qualifizierte Hilfe sicherzustellen.

Hierfür wurden im Kreisgebiet 13 Rettungswachen und drei Notarztstandorte installiert. Insgesamt stehen drei Notarzteinsatzfahrzeuge NEF und 20 Rettungswagen (KTW Typ C) und sechs Krankentransportfahrzeuge (KTW Typ B) für die Versorgung der Bevölkerung im Landkreis zur Verfügung. Im Rettungsdienstbereich Gießen werden jährlich über 44.000 Einsätze des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes bewältigt.

Im Auftrag des Landkreises Gießen führen zwei Leistungserbringer die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport durch.

Beauftragt hierzu wurden die DRK-Rettungsdienst Mittelhessen gGmbH und die Johanniter-Unfall-Hilfe, Regionalverband Mittelhessen.

Rettungsdienstbereich Landkreis Gießen

Fläche	854,64 km²
Einwohner (Stand: 31.12.2016)	265.679 (Hauptwohnsitz) 273.933 (Nebenwohnsitz)
Zahl der Städte	10
Zahl der Gemeinden	8

1.1 Krankenhäuser

Im Landkreis Gießen nehmen folgende Krankenhäuser an der Notfallversorgung teil:

St. Josefs Krankenhaus Balserische Stiftung
gemeinnützige GmbH
Wilhelmstrasse 7
35392 Gießen

Agaplesion Evangelisches Krankenhaus
Mittelhessen gemeinnützige GmbH
Paul-Zipp-Straße 171
35398 Gießen

Asklepios Klinik Lich GmbH
Goethestraße 4
35423 Lich

Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH
Rudolf-Buchheim-Straße 7
35385 Gießen

Vitos Klinikum Gießen-Marburg gGmbh
Licher Straße 106
35394 Gießen

2 Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen

Die Zentrale Leitstelle ist Teil des Fachdienstes Gefahrenabwehr und befindet sich am Standort:

Steinstraße 1
4. Obergeschoss
35390 Gießen
Telefon: 0641/794973-0

2.1 Räumliche Ausstattung der Zentralen Leitstelle

Neben den Räumen der Leitstelle hat der Landkreis von der Gebäudeeigentümerin, der Stadt Gießen, weitere Räume für den Bereich Katastrophenschutz gemietet.
Die Gesamtfläche der gemieteten Räume beträgt 313,36m². Von dieser Fläche werden 66% für den Bereich der Leitstelle und 34% für den Bereich Katastrophenschutz genutzt.
Innerhalb der Räume der Zentralen Leitstelle befindet sich auch ein Arbeitsplatz der Feuerwehr der Stadt Gießen. Hierzu wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen.

Zukünftig wird die Zentrale Leitstelle im Gefahrenabwehrzentrum von Stadt und Landkreis Gießen beheimatet sein. Der Standort Steinstraße wird aufgegeben. Die Neue Anschrift wird lauten: Am Stolzen Morgen.

Im der Skizze (rot umrahmt) sind die Teile des Gefahrenabwehrzentrums dargestellt, die zu den Bereichen Leitstelle und Rettungsdienst gehören.

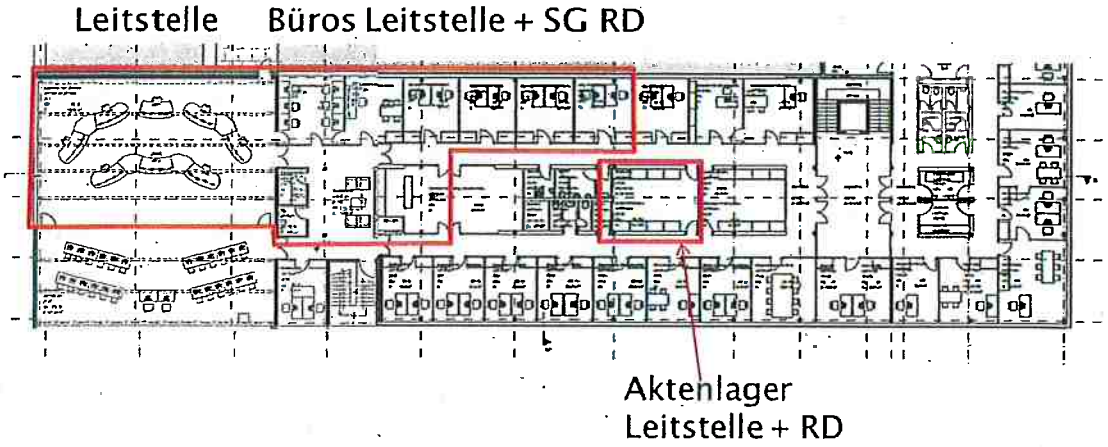

Im Zwischengeschoss wird es einen Technikraum der Leitstelle und Umkleiden geben.

2.2 Technische Ausstattung der Zentralen Leitstelle

Die Leitstelle verfügt derzeit über vier systemeinheitliche Notrufabfrage- und Dispositionsarbeitsplätze.
Die technische Ausstattung erfolgt zum Teil durch das Land Hessen (Landestechnik) und zum Teil durch den Landkreis Gießen (Kreistechnik).

Zusätzlich sind zwei Arbeitsplätze als IuK-Zentrale vorhanden. Ergänzend dazu befindet sich an jedem Arbeitsplatz ein PC, mit Verbindung zum Netzwerk des Landkreises.

Im Jahr 2018 wird die Zentrale Leistelle des Landkreises Gießen mit neuer Landestechnik (Kostenträger ist das Land) ausgestattet. Dabei wird ein zusätzlicher Arbeitsplatz in der Leitstelle installiert. Die Kosten hierfür trägt der Landkreis Gießen (Kreistechnik). Der Einsatzleitrechner (Kreistechnik) wurde 2017 für rund 250.000€ erneuert.

Ferner stehen in der IuK-Zentrale vier zusätzliche Notrufabfrageplätze zur Bewältigung des Notrufaufkommens bei Großschadenslagen zur Verfügung (Kreistechnik). Die Zentrale Leistelle wurde über die Stabssoftware Geobyte an den Katastrophenschutzstab und die Iuk-Zentrale angebunden. Kosten der Software rund 100.000€. Über diese Technik sollen in 2018 alle Einsatzleitwagen der Kommunen und die jeweiligen Führungsstäbe angebunden werden.

2.3 Personelle Besetzung/Schichteinteilung

Ein Indikator für die personelle Besetzung der Leitstelle ist die Anrufwartezeit. Gemäß des Rettungsdienstplanes des Lande Hessen muss die Anrufwartezeit, das ist die Teilzeit zwischen dem Zeitpunkt der Anrufsignalisierung und dem Abfragezeitpunkt/Gesprächsbeginn eines Notrufes in der Zentralen Leistelle innerhalb von 10 Sekunden erfolgen. Dieser Wert muss zu 95% eingehalten werden.
Es sind organisatorische Maßnahmen (Anzahl der Arbeitsplätze und Personal) zu treffen, dass die Anrufwartezeit von 10 Sekunden in der Realität in 95 % der abgefragten Meldungen eingehalten werden kann.

	Ist-Wert	Soll-Wert
Auswertung der Statistik für das Jahr 2015	78,01%	95%
Auswertung der Statistik für das Jahr 2016	81,64%	95%
Auswertung der Statistik für das erste Halbjahr 2017	84,79%	95%

Ferner konnten die rechtlich vorgegeben jährlichen Pflichtfortbildungen von 120 Stunden pro Mitarbeiter nicht gewährleistet werden. Es stehen derzeit rund 1.900 Überstunden an und es müssen rund 180 Urlaubstage in das Jahr 2018 übertragen werden, die in 2017 aufgrund fehlenden Personals nicht genommen werden konnten.

Die durchschnittliche zeitliche Auslastung der einzelnen Mitarbeiter je Arbeitsplatz in Minuten pro Stunde ist in der folgenden Grafik dargestellt:

- Überwachung der Telefonanlage (Notrufe, Auskünfte)
- Überwachung Funk, nur der Betriebsgruppen Rettungsdienst und Feuerwehr
- Anwendung IVENA (Anmeldeverfahren zu den Krankenhäusern)
- Sonstige Tätigkeiten aus dem Forplan Gutachten aus dem Jahr 2015 (Dokumentation der Einsätze Rettungsdienst, Feuerwehr, KatS, Verständigung von anderen Fachbehörden, E-Mail-Fach und Faxgerät, ...)

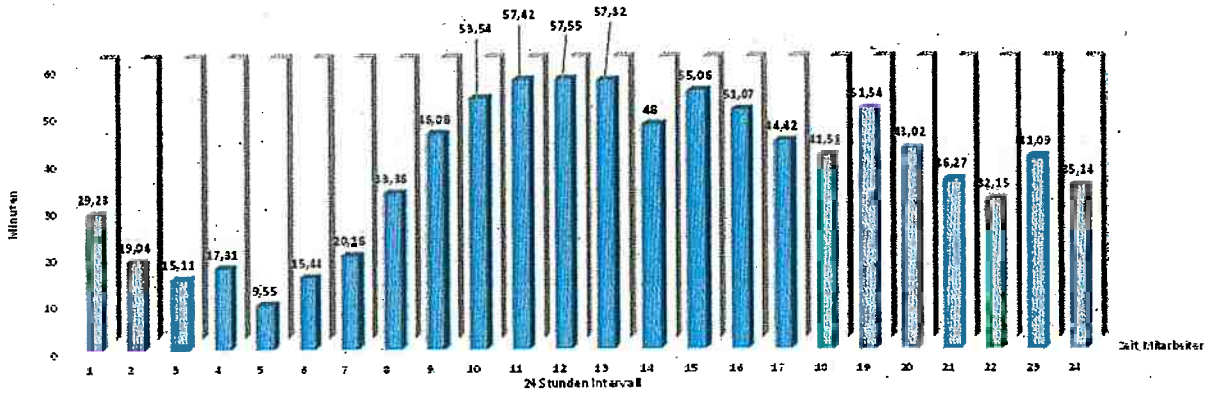

Grafik: Auslastung der Mitarbeiter in min je Stunde

2.4 Erforderliche Maßnahmen Personal

In der Überlastung der Mitarbeiter im Zeitfenster von 10:00 bis 19:00 Uhr dient der Schichtführer dazu, die Pausenzeiten zu gewähren und die parallelen Notrufe abzuarbeiten. In den ruhigeren Zeiten werden die erforderlichen administrativen Dienste, wie z. B. Personalplanung, Datenadministration, Einweisung neuer Kollegen, Qualitätsmanagement innerhalb der Leitstelle etc. erledigt.

Der derzeitige Personalbestand ist daher aufzustocken.

Derzeit sind 20 Mitarbeiter in der Leistelle tätig. Um den zukünftigen Aufgaben gerecht zu werden sind 24 Vollzeitstellen erforderlich. Darüber hinaus sind für die Jahre 2018 und 2019 zwei weitere Stellen zum Abbau von Überstunden und Urlaub vorzusehen, sowie die befristete Koordinierung der Sekundärtransport Rettungsmittel (Rettungs-Hubschrauber Christoph Gießen und Christoph Mittelhessen und Intensiv-Transport-Wagen Gießen). Ggfs. können die beiden Stellen ab 2020 wieder abgebaut werden, dieses erfolgt dann durch altersbedingte Abgänge der Leitstelle.

Tag	Früh	Spät	Nacht	Schichtführer / Datenadmin / Pausen / BMA / KST
	06:00 - 14:15	14:00 - 22:15	22:00 - 06:15	00:00 - 24:00
Montag	3	3	2	1
Dienstag	3	3	2	1
Mittwoch	3	3	2	1
Donnerstag	3	3	2	1
Freitag	3	3	2	1
Samstag	3	3	2	1
Sonntag	3	3	2	1

Tabelle: Personelle Besetzung der Leitstelle ab 2018

2.5 Einsatz- und Dispositionsstrategie

Der Zentralen Leitstelle obliegt im Hinblick auf die Einhaltung der Hilfsfrist die qualitative und quantitative Entscheidung über den Einsatz des jeweiligen Rettungsmittels. Notfalleinsätze haben gegenüber anderen Rettungsdiensteinsätzen Vorrang und sind so schnell wie möglich durchzuführen. Hierzu ist das dem Notfallort zeitlich nächstbefindliche geeignete Rettungsmittel einzusetzen (Nächstes-Fahrzeug-Strategie).

Bei R0-Einsätzen (Notfalleinsatz unterhalb der Indikationsliste für den Notarzt, deren Dringlichkeit nicht so groß ist, dass die Anordnung von Sondersignalen erforderlich wäre) werden im Rettungsdienstbereich Gießen auch Krankentransportwagen Typ B eingesetzt, wo sonst Krankentransportwagen Typ C erforderlich wären.

Die Dispositionsentscheidung zum Einsatz des Notarztes erfolgt nach dem Notarzt - Indikationskatalog Hessen.

Zur Optimierung der Bedienung der Krankentransportnachfrage sind verstärkt Dispositionsverfahren anzuwenden, die auf Voranmeldung von Transportaufträgen und deren Umsetzung in Wegeminimierung basieren. Bei Krankentransporten kann aus einsatztaktischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gesichtspunkten von dem Grundsatz der Nächstes-Fahrzeug-Strategie abgewichen werden.
Nachts (23:00 bis 07:00 Uhr) werden keine Krankentransporte im Landkreis Gießen gefahren. Nur in Ausnahmesituationen wird im Einzelfall davon abgewichen.

2.6 Einsatzdokumentation:

Die Dokumentation aller Maßnahmen erfolgt EDV-gestützt sowie durch Sprachaufzeichnungen aller Funk- und Telefongespräche.

Die Datenspeicherung und der Datenzugriff erfolgen entsprechend dem Erlass des HMdIS vom 30.11.2015 bzw. in seiner aktuellen Form.

Das Qualitätsmanagement im Rettungsdienst obliegt dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst. Hierbei wird der ÄLRD durch einen Sachbearbeiter im Sachgebiet Rettungsdienst unterstützt. Täglich werden die rund 120 Einsatz-Protokolle im Rettungsdienst kontrolliert und die daraus folgenden zahlreichen Gespräche zu den Schnittstellen der Krankenhäuser, der Leistungserbringer im Rettungsdienst, den weiteren Behörden z. B. Polizei, den Angehörigen der Patienten, den Mitarbeitern der Leitstelle und der Fachdienstleitung geführt. Die Arbeitsbelastung ist extrem hoch. Sollte der Zustand der regelmäßigen Kontrollen und erforderlichen Gespräche mit den Schnittstellenpartnern weiter zunehmen, so wäre die personelle Besetzung im Sachgebiet neu zu diskutieren und ggfs. ein Stellenzuwachs erforderlich.

3 Notfallversorgung, Krankentransport und Fahrzeugsystem

Gemäß § 5 Abs. 1 HRDG obliegt den Rettungsdienstträgern die Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der Berg- und Wasserrettung als Selbstverwaltungsangelegenheit. Die Aufgaben der Zentralen Leitstellen werden den kreisfreien Städten und den Landkreisen gemäß § 6 Abs. 3 HRDG als Weisungsaufgabe übertragen.

Der Landkreis Gießen als Träger des Rettungsdienstes bedient sich gemäß § 5 Abs.2 HRDG zur Erfüllung dieser Aufgabe externer Leistungserbringer.

Gemäß § 4 Abs. 1 HRDG sind die Aufgaben der Notfallversorgung und des Krankentransports in organisatorischer Einheit durchzuführen.
Im Rettungsdienstbereich Gießen kommen Krankentransportwagen der Typen B (qualifizierter Krankentransport und RO-Einsätze) und Typ C (Notfallrettung) zur Anwendung.
Zusätzlich werden Notarzteinsatzfahrzeuge NEF für die Notärzte eingesetzt, die im Rendezvous-System zur Einsatzstelle gelangen.

Der Landkreis Gießen arbeitet gemeinsam mit den Partnern Landkreis Marburg-Biedenkopf, dem Vogelsbergkreis, DRK Rettungsdienst Mittelhessen, JUH Regionalverband Mittelhessen, Malteser Hilfsdienst, Bezirk Mainz, Zentrum für Notfallmedizin Universitätsklinikum Marburg, Technische Hochschule Mittelhessen an einem Inovationsprojekt „Telemedizin in der Region Mittelhessen".
Unter Förderung des Landes Hessen, sind die Zielsetzungen u.a. eine Entlastung des Rettungsdienstes sowie einen effizienteren Einsatz der Ressource Notarzt, gerade auch im ländlich strukturierten Versorgungsgebiet.
Damit einhergehend eine optimierte Lenkung der Patientenströme durch bessere Einbindung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der Kassenärztlichen Vereinigung bis hin zur Entlastung der überfüllten Notaufnahmen in den Krankenhäusern.

4 Anzahl der Standorte der Rettungswachen und Notarztstandorte

Gemäß der Vorgabe des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen (Nr. 3.1.1), ist der Rettungsmittelbedarf abhängig von der Größe, Lage und Abgrenzung des Ret-

tungswachenversorgungsbereiches so festzulegen, dass unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung, der topographischen Gegebenheiten und einsatztaktischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte alle zu versorgenden Gebietsteile des Rettungswachenversorgungsbereiches planerisch innerhalb der Hilfsfrist vom Standort der Rettungswache aus über öffentliche Straßen zu erreichen sind. Dabei sind unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots die Zuschnitte der Rettungswachenversorgungsbereiche so zu bemessen, dass die Hilfsfrist eingehalten werden kann (zehn Minuten Hilfsfrist abzüglich zwei Minuten für den Mittelwert aus Dispositions-, Alarmierungs- und Ausrückzeit).

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat zum 01.01.2017 einen neuen Landesrettungsdienstplan erlassen, in welchem die planerischen Grundlagen verändert wurden. Geänderten Vorgaben u.a. sind die Ausweisung von Ausnahmegebieten bzw. die Tatsache dass Rettungswachen pro Jahr mindestens 200 Einsätze aufweisen müssen.

Danach sind die in der nachfolgenden aufgeführten 13 Rettungswachen und 3 Notarztstandorte bedarfsgerecht.

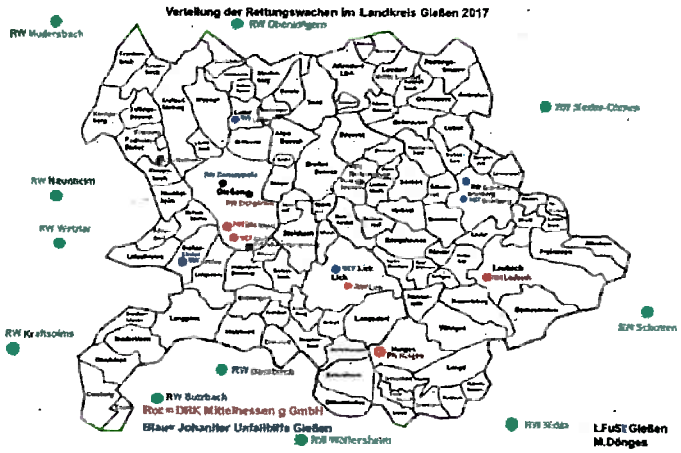

4.1 Rettungswachenstandorte

Deutsches Rotes Kreuz	Rettungswache	Gießener Straße 83	35444	Biebertal
Deutsches Rotes Kreuz	Rettungswache	Eichgärtenallee 90	35394	Gießen
Deutsches Rotes Kreuz	Rettungswache	Feulgenstraße 7	35392	Gießen
Johanniter Unfallhilfe	Rettungswache	Dammstraße 33	35390	Gießen
Deutsches Rotes Kreuz	Rettungswache	Schiffenberger Weg	35394	Gießen
Deutsches Rotes Kreuz	Rettungswache	Beethovenstraße 43	35410	Hungen
Deutsches Rotes Kreuz	Rettungswache	Dexionstraße 10	35321	Laubach
Deutsches Rotes Kreuz	Rettungswache	Hungener Straße 63	35423	Lich
Johanniter Unfallhilfe	Rettungswache	Carl-Benz-Straße 6	35440	Linden
Johanniter Unfallhilfe	Rettungswache	Justus-Kilian-Straße 37	35457	Lollar
Deutsches Rotes Kreuz	Rettungswache	Bahnhofstraße 12	35466	Rabenau
Johanniter Unfallhilfe	Rettungswache	Goethestraße 56	35447	Reiskirchen
Johanniter Unfallhilfe	Rettungswache	Eiserne Hand 41	35305	Grünberg

Die örtlichen Zuständigkeiten der Rettungswachen (Versorgungsgebiete) sind in der Anlage 1 enthalten.

4.2 Notarztstandorte

Johanniter Unfallhilfe	Notarztstandort	Eiserne Hand 41	35305	Grünberg
Deutsches Rotes Kreuz	Notarztstandort	Universitätsklinikum Gießen	35396	Gießen
Johanniter Unfallhilfe	Notarztstandort	Asklepios Klinik Lich	35423	Lich

4.3 Einsatzzahlenentwicklung

Jahr	Gesamteinsätze	Abgerechnet	Krankentransport	Notfälle	Notarzteinsätze
2016	42.252	37.711	8.918	26.756	6.578
2015	43.154	37.783	9.530	26.799	6.825
2014	40.101	34.898	9.624	23.583	6.894
2013	38.323	33.872	9.869	21.862	6.592
2012	37.363	32.731	10.256	20.441	6.666
2011	36.047	29.947	9.836	19.535	6.676
2010	33.337	28.098	9.320	17.284	6.733
2009	33.341	27.141	9.205	17.155	6.981
2008	31.666	25.467	8.827	16.072	6.767
2007	30.056	24.171	8.622	14.698	6.736
2006	29.060	23.472	8.533	13.883	6.644

Erläuterung:

Hinzu kommen jeweils noch - hier für das Jahr 2016 exemplarisch 3.679 Einsätze = rund 11% des Rettungsdienstaufkommens im Bereich Notfälle/Notarzt im Landkreis.

- 287 ITW-Einsätze
- 66 primär und 46sekundär Luftrettungseinsätze
- 382 Schwerlasteinsätze

- bereichsübergreifende Einsätze:
  - 1.736 fremde Rettungsmittel im Rettungsdienstbereich Gießen
  - 1.162 Einsätze eigener Rettungsmittel in anderen Rettungsdienstbereichen

4.4 Verteilung der Einsätze auf die Rettungsmittel im Jahr 2016

	Wache	Einsatzmittel	Notfaleinsätze mit Notarzt	Notfalleinsätze ohne Notarzt	Kranken transport	Gesamtergebnis
JUH Linden	GI Dammstr	AK Gießen 05.83.1	544	2923	469	3936
	GI Schiffenbergertal	AK Gießen 05.83.3	443	2261	571	3275
	GI UNI Süd	AK Gießen 05.84.6	81	626	787	1494
	GI UNI Süd	AK Gießen 05.93.4	1	23	779	803
	Grünberg	AK Gießen 06.83.1	333	1124	88	1545
	Linden	AK Gießen 12.83.1	423	1732	86	2241
	Linden	AK Gießen 12.84.1	58	310	411	779
		AK Gießen 12.84.3	0	3	5	8
	Linden	AK Gießen 12.89.1	8	39	335	382
	Linden	AK Gießen 12.93.1	2	23	475	500
	Linden	AK Gießen 12.93.3	0	1	27	28
	Lollar	AK Gießen 13.83.1	298	1441	63	1802
	Reiskirchen	AK Gießen 16.83.1	319	1225	55	1599
DRK Mittelhessen	Biebertal	RK Gießen 02.83.1	331	1427	66	1824
	GI Eichgärten	RK Gießen 05.83.2	585	2538	448	3571
	GI Eichgärten	RK Gießen 05.84.1	65	379	456	900
	GI Eichgärten	RK Gießen 05.84.2	91	416	504	1011
	GI Eichgärten	RK Gießen 05.84.3	72	386	465	923
	GI Eichgärten	RK Gießen 05.84.4	57	349	452	858
	GI UNI Süd	RK Gießen 05.84.5	121	617	641	1379
	GI UNI Süd	RK Gießen 05.93.5	1	14	848	863
	Hungen	RK Gießen 08.83.1	212	844	54	1110
	Laubach	RK Gießen 10.83.1	246	852	80	1178
	Laubach	RK Gießen 10.84.1	2	4	0	6
	Lich	RK Gießen 11.83.1	399	1294	190	1883
	Lich	RK Gießen 11.84.1	63	264	533	860
	Rabenau	RK Gießen 15.83.1	204	783	29	1016

4.5 Rettungsmitteldienstplan

Bedarfsgerechte Rettungsmittelvorhaltung einer Rettungswache:

Nach den Vorgaben des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen (Nr. 3.2.1) hat die risikoabhängige Bemessung der Notfallrettung so zu erfolgen, dass das Sicherheitsniveau in der Notfallversorgung einen vertretbaren Zeitrahmen nicht überschreitet. Dies ist der Fall, wenn die statistische Wiederkehrzeit des Risikofalles mindestens 15 Schichten (normiert auf eine mittlere Zeitintervalllänge von zwölf Stunden) beträgt. Dies bedeutet konkret: Die Kapazitäten der Rettungsmittelvorhaltung für Anfahrten mit Sonderrechten im Rettungswachenversorgungsbereich sind so zu bemessen, dass im Jahresdurchschnitt über alle Schichten der Rettungswache rechnerisch weniger als 48,7 Risikofälle zu erwarten sind. Hierbei ist ein möglichst gleich hohes Sicherheitsniveau in allen Zeitintervallen der Woche anzustreben.

Bedarfsgerechte Bemessung notarztbesetzter Rettungsmittel:

Der Rettungsdienstplan des Landes Hessen schreibt in 3.2.1.1 vor, dass die risikoabhängige Bemessung der notarztbesetzten Rettungsmittel so zu erfolgen hat, dass das Sicherheitsniveau in der Notarztversorgung einen vertretbaren Zeitrahmen nicht überschreitet. Dies ist der Fall, wenn die statistische Wiederkehrzeit des Risikofalles

mindestens eine Schicht (normiert auf eine mittlere Zeitintervalllänge von 24 Stunden) beträgt. Hierbei ist ein möglichst gleich hohes Sicherheitsniveau in allen Zeitintervallen der Woche anzustreben.

Der nachfolgende Rettungsmitteldienstplan wurde auf der Grundlage der bindenden Planungsvorgaben des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen erstellt.

Der Rettungsmitteldienstplan wurde auf Grundlage einer getrennten Betrachtung der Notfalleinsätze mit Sonderrechten nach risikoabhängiger Bemessung und Notfalleinsätzen ohne Sonderrechte nach frequenzabhängiger Betrachtung erstellt. Gemäß den Vorgaben im Rettungsdienstplan des Landes Hessen bedarf es einer Überprüfung, ob sich durch eine rein risikoabhängige Fahrzeugbemessung, eine andere Vorhaltung ermittelt. Für die Planung des Rettungsdienstbereiches ist die wirtschaftlich günstigere Variante heranzuziehen.

In der Anlage 4 ist informativ der derzeitige Rettungsmitteldienstplan angefügt.

4.6 Einhaltung der Hilfsfrist

Jahr	Landesnorm 90%	Landesnorm 95%
2015	83,20%	97,82%
2016	84,57%	98,06%
2017 Januar – Juli	86,41%	98,26%
2017 Oktober	88,36%	98,67%

2016 – Verbesserung durch organisatorische Maßnahmen und Reduzierung der Einsatzzahlen nach der Flüchtlingskrise, die in 2015 sehr belastet hatte.
2017 Januar bis Juli – Verbesserung durch neue Dispositionsstrategien, kein qualifizierter Krankentransport mehr nachts
2017 Oktober – Verbesserung durch zwei zusätzliche Krankentransport Wagen Typ B für qualifizierte Krankentransport und RO-Einsätze.

Die weitere Entwicklung der Einsatzzahlen ist hier zunächst abzuwarten, da das System mit den beiden zusätzlichen Krankentransportwagen Typ B sich noch vertiefter in der Einsatzdisposition einprägen muss.

Die Hilfsfrist von 10 min ist zu 90% einzuhalten. In den Kommunen Biebertal, Pohlheim und Langgöns bestehen räumliche Probleme zur Einhaltung der Hilfsfrist. Hier sind weitere Maßnahmen erforderlich (nächster Punkt).

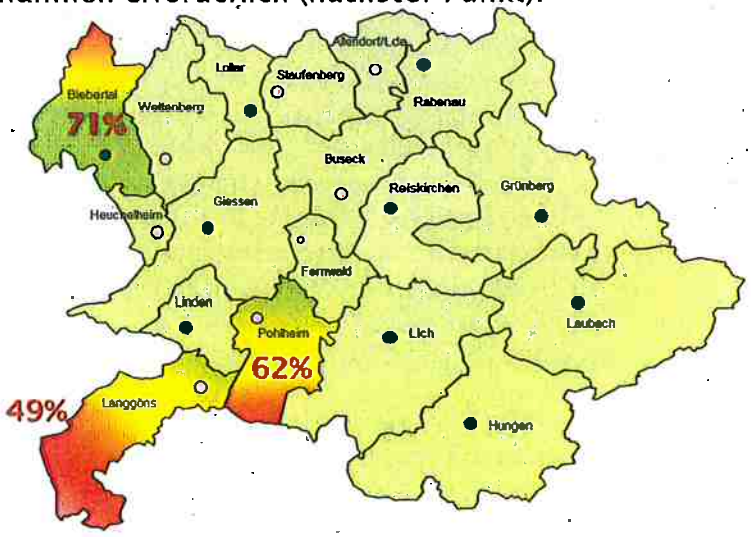

4.7 Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung der Hilfsfrist

Durch die Umstationierung eines KTW C in Gießen in Richtung Pohlheim (Gießen: Steinbacher Weg) wird die Einhaltung der Hilfsfrist deutlich verbessert. Hier wird derzeit Baurecht geschaffen, ein Leistungserbringer wäre bereit eine Rettungswache dort zu bauen.

Ferner wird derzeit geprüft, eine weitere Verlegung von Rettungsmitteln in den Bereich Langgöns-Niederkleen vorzunehmen. Dieses könnte die Situation im Bereich Langgöns als auch in Pohlheim verbessern. Weiterhin haben die beiden Nachbarlandkreise FB und LDK ein Interesse an der Stationierung im Bereich Niederkleen, da auch dort Bereiche mit abgedeckt werden könnten. Auch hier haben die Leistungserbringer Interesse am Neubau einer Rettungswache bekundet.

Die Prüfungen zur Umsetzung sind eingeleitet.

Um den enormen Fachkräftemangel im Bereich Rettungsdienst mit einem zusätzlichen Krankentransportwagen Typ C im Bereich Niederkleen entgegen zu wirken wird geprüft, ob es möglich wäre bereits vorhandene Krankentransportwagen des Typ C in Typ B umzuwandeln und dann das freigewordene höherqualifizierte Personal der bisherigen Typ C Fahrzeuge auf das zusätzliche Fahrzeug im Bereich Niederkleen umzusetzen. Dabei wäre dann eine Erweiterung der Kapazitäten im Bereich der Typ B Fahrzeuge erforderlich, was aber nicht den bekannten Fachkräftemangel belasten würde.

Dieses soll in 2018 geprüft werden, die Kreisverwaltung wird berichten.

5 Besonderheiten im Rettungsdienstbereich

5.1 Kapazitäten für Intensivverlegung

Bereits seit dem 17. Juni 1996 besteht eine bereichsübergreifende Vereinbarung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf über die Vorhaltung eines "Intensiv-Verlegungs-Mobiles". Der gemeinsame Betrieb eines bodengebundenen Notarztsystems für spezielle Sekundärtransporte (Interhospitaltransfer) hat sich in der Praxis bewährt und ist fortzuführen. Seit dem 01.10.2017 erfolgt die Disposition des ITW Gießen primär und sekundär über die Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen.

Der Intensivtransporthubschrauber (ITH) Christoph Gießen ist am Luftrettungszentrum (LRZ) Gießen stationiert. Der Christoph Gießen wird im sogenannten Dual-Use-System eingesetzt. Neben Intensivtransporten (Sekundäreinsätze) ist er durch das Land Hessen auch für die Primärrettung im Rettungsdienst beauftragt. Besonderheit und in Hessen einmalig: Einsätze sind auch bei Nacht möglich. Seit dem Wegfall der Koordinierungszentrale für Sekundärtransporte (KST Hessen) zum 01.10.2017 wird auch das ITH-System Christoph Mittelhessen (Standort Reichelsheim in der Wetterau) durch die Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen disponiert.

Für adipöse Patienten steht ein Schwerlast-Krankentransportwagen zur Verfügung. Es handelt sich dabei um einen Notfall-Krankentransportwagen Typ A mit zusätzlicher Ausstattung zur Versorgung von Notfallpatienten: EKG-/Defibrillatoreinheit Corpuls 300, Beatmungsgerät Medumat Standard und Pulsoxymetrie, Notfallkoffer, Automatische (Sekret-) Absaugpumpe, Rollboard, „XXL-Tragenkonzept": Schwerlast-Fahrtrage, spezielle Vakuum- Lagerungsmatratze, spezielles Trage- und Rettungstuch.

5.2 Großschadensereignisse

Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei größeren Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle ist vom Rettungsdienstträger (Fachdienst Gefahrenabwehr) auf der Grundlage von § 7 HRDG, §§ 11 - 23 HRDG-DV, dem Hess. Rettungsdienstplan sowie dem Erlass des Hess. Ministeriums für Soziales und Integration vom 16.09.2014 nach dem „MANV-Rahmenkonzept Hessen" zu verfahren. Die Koordination vor Ort wird hierbei durch die Einsatzleitung Rettungsdienst (Leitender Notarzt LNA und Organisatorische Leiter Rettungsdienst OLRD) gewährleistet.

5.3 Führungsstab

Dem Führungsstab nach § 6 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes gehören Fachkräfte der für die Gefahrenabwehr zuständigen Dienststellen, Organisationen und sonstigen Einrichtungen an. Der Führungsstab hat tätig zu werden, wenn Entscheidungen zur Alarmierung, Lenkung und Zusammenarbeit der Einsatzkräfte und -einheiten zu treffen sind, die über die jeweiligen Alarm- und Einsatzpläne hinausgehen. Der Führungsstab ist befugt, dem Personal der Zentralen Leitstelle Weisungen zu erteilen.

Die Berufung und Entlassung der Mitglieder des Führungsstabes obliegt nach dem Beschluss des Kreisausschusses vom 22.08.2011 der Landrätin. Die erforderlichen Einsatz-, Aus- und Fortbildungsanweisungen und taktischen Konzepte werden vom Fachdienstleiter Gefahrenabwehr erstellt, unterzeichnet und in Kraft gesetzt.

5.4 Einsatzkonzept Massenanfall von Verletzten

Das Einsatzkonzept MANV im Landkreis Gießen ist informativ in der Anlage 3 beigefügt.

5.5 Reservevorhaltung

Als Reservefahrzeuge für planmäßigen Ersatz (z. B. Wartung) oder ungeplanten Ausfall sind entsprechend den Vorgaben des Rettungsdienstplanes des Landes Hessen bis zu 35% des Fahrzeugbestandes mindestens jedoch eine SN-Einheit (3 KTW Typ C und 1 NEF) vorzuhalten.

Das DRK Mittelhessen hält 3 KTW Typ C und zusätzlich 4 KTW Typ C und 2 KTW Typ B in der Unterstützungskomponente RD vor.
Die JUH Regionalverband Mittelhessen hält 3 KTW Typ C und zusätzlich 1 KTW Typ B und 1 NEF vor.

5.6 Unterstützungskomponente Rettungsdienst (UKRD)

Eine ehrenamtliche Verstärkung des hauptamtlichen Rettungsdienstes, gibt es im Landkreis Gießen seit vielen Jahren. Die sogenannte „Unterstützungskomponente Rettungsdienst", getragen von den Bereitschaften des DRK Kreisverbandes und der DRK Rettungsdienst-Mittelhessen gGmbH, besetzt mit einer Vorlaufzeit von maximal 30 Minuten zusätzliche Rettungsmittel um den regulären Rettungsdienst zu verstärken, wenn dessen reguläre Kapazitäten nicht ausreichen.

Die UKRD kommt zum Einsatz:

MANV, ÜMANV, Erhöhtes Einsatzaufkommen im RDB Gießen, Längere Bereitstellungseinsätze um die Rettungsmittel der Regelvorhaltung auszulösen.

UKRD	
Gießen	RK GI 05.85.1
	RK GI 05.85.2
	RK GI 05.93.1
	RK GI 05.93.2
	RK GI 05.84.7
Laubach	RK GI 10.85.1

6 Angaben zu Rettungsmitteln im Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst im Rettungsdienstbereich unterteilt nach den Vorhaltungen des Rettungsdienstes, des Brandschutzes und des Katastrophenschutzes

6.1 Luftrettung

Die Luftrettung erfolgt gemäß Rettungsdienstplan des Landes Hessen sowie den hierzu ergangenen Weisungen. Die Alarmierungsreihenfolge der Luftrettungsmittel für Primäreinsätze im Landkreis Gießen ergibt sich aus dem Fachplan Luftrettung in der jeweils gültigen Fassung. Die Zentrale Leistelle des Landkrieses Gießen alarmiert die Rettungshubschrauber Christoph Gießen und Christoph Mittelhessen.

6.2 Bergrettung

Die Bergrettung ist eine spezielle Aufgabe innerhalb des Rettungsdienstes, soweit es darum geht, Rettung von Menschen in Bergnot, Einleitung von Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens und/oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden, Herstellen der Transportfähigkeit von Patienten, fach- und sachgerechte Betreuung mit dem Ziel weiterer medizinischer Versorgung bis zur Übernahme des bodengebundenen Rettungsdienstes oder der Luftrettung möglich ist. Wird im Rettungsdienstbereich Gießen auf Grundlage des HRDG als nicht bedarfnotwendig angesehen.

Gemäß Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Gießen zum überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz wurde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Feuerwehr der Stadt Gießen geschlossen. Dort wird eine Schnelleinsatzgruppe Spezielle Rettung aus Höhen und Tiefen vorgehalten, die im gesamten Kreisgebiet zum Einsatz kommt.

6.3 Wasserrettung

Wird im Rettungsdienstbereich Gießen auf Grundlage des HRDG als nicht bedarfsnotwendig angesehen.

Gemäß Bedarfs- und Entwicklungsplan des Landkreises Gießen zum überörtlichen Brandschutz, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz wurde eine Sicherstellungsvereinbarung mit der DRK-Wasserwacht, der DLRG Heuchelheim und DLRG Gießen geschlossen. Dort wird eine Schnelleinsatzgruppe Wasserrettung vorgehalten, die im gesamten Kreisgebiet zum Einsatz kommt.

6.4 Brandschutz

Bei den Feuerwehren im Landkreis werden Voraushelfersysteme in Buseck und Rabenau vorgehalten. Ferner existiert ein Netzwerk Feuerwehr-Sanitäter, welches durch den Landkreis unterstütz wird. Auch wurden Lehrgänge zum Feuerwehrsanitäter im Landkreis unter der Leitung des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst durchgeführt. Im Rahmen des Einsatzkonzeptes MANV sind verschiedene Feuerwehren eingebunden.

6.5 Katastrophenschutz

Im Bereich Katastrophenschutz sind im Landkreis Gießen 2 Sanitätszüge und 2 Betreuungszüge beim DRK aufgestellt.

Die JUH betreut den medizinischen Bevorratungssatz für 100 Verletzte (San-KatS - 22 Aluminiumkisten Material).

6.6 Weitere Einheiten im Rettungsdienst

Bei der JUH wird eine Motoradstaffel vorgehalten. Diese dient der schnellen Erkundung bei Großschadenslagen und/oder im schweren Gelände.

Bei der JUH wird eine SEG Behandlung vorgehalten.

Bei der JUH und beim DRK werden je eine Führungsstaffel mit ELW 1 vorgehalten.

Die JUH, das DRK und der ASB unterhalten je eine Hundestaffel zur Personensuche.

Beim DRK wird ein Bürgertelefon zur Auskunft in Großschadenslagen vorgehalten.

7 Aktualisierung des Bereichsplans

Zur Sicherstellung ihrer Aufgabenerfüllung sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Bereichspläne aufzustellen und mindestens in Abständen von fünf Jahren fortzuschreiben. In den Bereichsplänen ist der Gesamtbedarf für den Rettungsdienst und soweit erforderlich für die Berg- und Wasserrettung entsprechend den Anforderungen des Rettungsdienstplanes festzulegen.

Die Aufstellung und Fortschreibung der Bereichspläne hat unter Beteiligung der Leistungsträger und Leistungserbringer zu erfolgen. Ein Einvernehmen ist dabei anzustreben.

8 Beschlussfassung des Kreistages, In-Kraft-Treten

Der Kreistag beschließt den hier vorliegenden Bereichsplan mit Wirkung zum 05.03.2018.

Die Einstellung des erforderlichen Personales im Bereich der Leitstelle (Punkt 2.4 dieses Planes) wird im Rahmen der Haushaltsplanungen und Stellenplanung erörtert.

Über die Umsetzung der Wachenstandorte zur Verbesserung der Hilfsfrist berichtet die Kreisverwaltung spätestens zum 31.12.2019 (Punkt 4.7 dieses Planes).

Beschluss des Kreistages am_____

9 Anlagen

Informativ sind folgende Anlagen beigefügt, die aber nicht der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen.

9.1 Anlage 1 Versorgungsgebiete der Rettungswachen

9.2 Anlage 2 Rettungsmittelliste

9.3 Anlage 3 Einsatzkonzept MANV

9.4 Anlage 4 Rettungsmitteldienstplan

9.1 Anlage 1 Versorgungsgebiete der Rettungswachen

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Biebertal	Bieber	10,04	5429	571
	Fellingshausen	5,64	1866	331
	Frankenbach	9,98	1000	100
	Königsberg	12,34	868	70
	Krumbach	5,18	789	152
	Vetzberg	0,74	660	892
Heuchelheim	Kinzenbach	4,62	2129	461
Wettenberg	Krofdorf-Gleiberg	25,22	5540	220

Versorgungsbereich Rettungswache Grünberg

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Grünberg	Beltershain	4,93	643	130
	Göbelnrod	4,06	621	153
	Grünberg	17,17	6164	359
	Klein-Eichen	3,22	258	80
	Lardenbach	3,18	399	125
	Lehnheim	5,22	754	144
	Lumda	7,62	628	82
	Queckborn	8,45	1390	165
	Reinhardshain	8,34	613	74
	Stangenrod	4,25	563	132
	Stockhausen	2,17	337	155
	Weickartshain	6,12	605	99
	Weitershain	9,32	503	54

Versorgungsbereich Rettungswache Gießen

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Buseck	Alten-Buseck	9,71	3774	389
	Trohe	0,34	782	2300
Fernwald	Annerod	7,66	2763	361
Gießen	Gießen	32,46	64780	1996
	Klein-Linden	3,27	4754	1454
	Rödgen	4,47	1949	436
	Wieseck	12,39	9891	798
Pohlheim	Hausen	2,60	2206	849
Heuchelheim	Heuchelheim	6,00	5791	965
Wettenberg	Launsbach	3,66	2430	664

Versorgungsbereich Hungen

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Hungen	Bellersheim	8,91	1047	118
	Hungen	15,07	4546	302
	Inheiden	4,83	1147	238
	Langd *	11,02	768	70
	Nonnenroth	5,24	688	131
	Obbornhofen	7,05	869	123
	Rabertshausen *	1,79	129	72
	Rodheim *	4,14	408	99
	Steinheim *	5,39	534	99
	Trais-Horloff	3,24	574	177
	Uthpe	5,21	621	119
	Villingen	13,04	1354	104

Versorgungsbereich Rettungswache Laubach

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Laubach	Altenhain	3,26	371	114
	Freienseen	15,27	799	52
	Gonterskirchen	17,11	755	44
	Laubach	30,59	4471	146
	Lauter	6,26	786	126
	Münster	3,08	797	259
	Röthges	3,14	366	117
	Ruppertsburg	13,12	806	61
	Wetterfeld	6,64	1091	164

Versorgungsbereich Rettungswache Lich

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Fernwald	Albach	4,70	1061	226
	Steinbach	9,50	3005	316
Lich	Arnsburg	4,92	103	21
	Bettenhausen	5,25	527	100
	Birklar	4,63	686	148
	Eberstadt	5,47	868	159
	Langsdorf	12,35	1415	115
	Lich	27,9	8472	304
	Muschenheim	8,00	956	120
	Nieder-Bessingen	4,57	614	134
	Ober-Bessingen	4,22	562	133
Pohlheim	Dorf-Güll	3,75	1384	369
	Garbenteich	6,61	3290	498
	Holzheim	8,65	2489	288

Versorgungsbereich Rettungswache Linden

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Gießen	Allendorf/Lahn	14,17	1813	128
	Lützellinden	8,99	2452	273
Hüttenberg	Hochelheim	14,15	3952	280
	Hömsheim			
Langgöns	Dornholzhausen	5,56	1048	188
	Langgöns	15,04	6609	439
	Niederkleen	9,04	1264	140
Linden	Großen-Linden	11,6	7222	623
	Leihgestern	11,31	6119	541
Pohlheim	Grüningen	7,66	1571	205
	Watzenborn-Stbg.	8,95	8363	934

Versorgungsbereich Rettungswache Lollar

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Fronhausen	Bellnhausen	3,26	449	138
	Erbenhausen	1,77	56	32
	Fronhausen	9,11	4113	451
	Hassenhausen	4,28	380	89
	Sichertshausen	3,79	404	107
Lollar	Lollar	7,38	6671	904
	Odenhausen/Lahn	4,25	1504	354
	Ruttershausen	2,75	1210	440
	Salzböden	5,92	1254	212
Staufenberg	Daubringen	3,49	1794	514
	Mainzlar	5,65	1654	293
	Staufenberg	5,18	3143	607
Wettenberg	Wißmar	14,2	5043	355

Versorgungsbereich Rettungswache Rabenau-Londorf

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Allendorf	Allendorf/Lda.	3,92	2620	668
	Climbach	1,23	601	489
	Nordeck	4,92	681	138
	Winnen	1,87	359	192
Ebsdorfergrund	Ilschhausen	2,82	96	34
	Roßberg	9,04	357	39
	Wermertshausen	2,37	286	121
Grünberg	Weitershain	9,32	503	54
Homberg/Ohm	Deckenbach	9,48	351	37
	Höingen	0,93	51	55
Rabenau	Allertshausen	4,73	602	127

	Geilshausen	8,67	854	99
	Kesselbach	5,13	626	122
	Londorf	7,84	1845	235
	Odenhausen/Lda	6,17	463	75
	Rüddingshausen	11,22	944	84
Staufenberg	Treis/Lda	13,66	2111	155

Versorgungsbereich Rettungswache Reiskirchen

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Buseck	Beuern	9,66	2060	213
	Großen-Buseck	11,60	5589	482
	Oppenrod	3,20	1061	332
Grünberg	Harbach	6,26	684	109
Reiskirchen	Bersrod	4,33	810	187
	Burkhardsfelden	5,72	993	174
	Hattenrod	4,25	643	151
	Lindenstruth	2,83	983	347
	Reiskirchen	7,40	4278	578
	Saasen	7,40	1084	147
	Winnerod	2,74	39	14
	Ettingshausen	9,08	1761	194

Versorgungsbereich Rettungswache Butzbach (Wetteraukreis)

Stadt/Gemeinde	*Stadt/Ortsteil*	*Fläche/qkm*	*Einwohner*	*Einwohner(qkm)*
Langgöns	Cleeberg	13,29	1087	82
	Espa	2,27	720	317
	Oberkleen	7,68	1179	154
Münzenberg	Gambach **	14,15	3301	233
	Münzenberg **	9,57	1446	151
	Ober-Hörgern **	4,69	371	79
	Trais **	3,25	521	160

* Notärztliche Versorgung von Rettungswache Nidda aus mit NEF
** Notärztliche Versorgung von Rettungswache Lich aus mit NEF

9.2 Anlage 2 Rettungsmittelliste

	Leistungserbringer	Funkrufname	Ausstattung
Gießen	DRK	RK GI 05.83.2	MZF
Gießen	DRK	RK GI 05.84.1	MZF
Gießen	DRK	RK GI 05.84.2	MZF
Gießen	DRK	RK GI 05.84.3	MZF
Gießen	DRK	RK GI 05.84.4	MZF
Gießen	DRK	RK GI 05.93.5	KTW
Gießen	DRK	RK GI 05.93.2	KTW
Gießen	DRK	RK GI 05.84.5	MZF
Gießen	JUH	AK GI 05.84.6	MZF
Gießen	JUH	AK GI 05.93.4	KTW
Gießen	JUH	AK GI 05.83.3	MZF
Gießen	JUH	AK GI 05.93.3	KTW
Gießen	JUH	AK GI 05.83.1	MZF
Rodheim-Bieber	DRK	RK GI 02.83.1	MZF
Grünberg	JUH	AK GI 06.83.1	MZF
Hungen	DRK	RK GI 08.83.1	MZF
Laubach	DRK	RK GI 10.83.1	MZF
Lich	DRK	RK GI 11.83.1	MZF
Lich	DRK	RK GI 11.84.1	MZF
Großen-Linden	JUH	AK GI 12.83.1	MZF
Großen-Linden	JUH	AK GI 12.84.1	MZF
Großen-Linden	JUH	AK GI 12.93.1	KTW
Großen-Linden	JUH	AK GI 12.89.1	KTW
Lollar	JUH	AK GI 13.83.1	MZF
Londorf	DRK	RK GI 15.83.1	MZF
Reiskirchen	JUH	AK GI 16.83.1	MZF
NEF			
Gießen	DRK	RK GI 05.82.1	NEF
Grünberg	JUH	AK GI 06.82.1	NEF
Lich	JUH	AK GI 11.82.1	NEF
ITW			
Gießen	DRK	RT GI 05.87.1	NAW
Hubschrauber			
Gießen	JUH	Chr. Gießen	ITH
Ersatz NEF			NEF
Großen-Linden	JUH	AK GI 12.82.1	NEF

Anlage 3

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Einsatzanweisung MANV

Massenanfall von Verletzten

Stand 04.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort 3
2 Einsatzleitung Rettungsdienst 4
2.1 Indikationskatalog der Einsatzleitung Rettungsdienst im RDB Gießen 5
3 Abgestuftes Alarmierungsschema MANV im RDB Gießen 6
3.1 MANV 10 (5 - 10 Personen betroffen): 7
3.2 MANV 25 (11 - 25 Personen betroffen): 8
3.3 MANV 50 (26 - 50 Personen betroffen): 9
3.4 MANV 100 (51 - 100 Personen betroffen): 10
4 Ersteintreffender Rettungsdienst 11
4.1 Nachrückender Rettungsdienst 11
5 Sichtung 12
5.1 Patientenanmeldebogen 13
5.2 Verletztenanhängekarte 14
5.3 Ticketsystem 16
6 Schnelleinsatzgruppen (SEG) 17
7 Kurzbeschreibung BHP 25 22
8 Unterstützungseinheiten Feuerwehrsanitäter 23
8.1 Örtliche Zuständigkeit bei MANV 100: 24
8.2 Zentrale Treffpunkte: 24
9 Ordnung des Raumes 25
10 MANV-Mappe 25
11 Mitgeltende Einsatzkonzepte bei einem MANV im RDB Gießen 25
12 In-Kraft-Treten 26

1 Vorwort

Im Rettungsdienstbereich (RDB) Gießen ist für Großschadenslagen unterhalb der Katastrophenschwelle die rettungsdienstliche Versorgung in der jeweils gültigen Fassung des RD- Bereichsplans hinterlegt. Die Bewältigung eines Massenanfalls von Verletzten (MANV) erfordert im Vorfeld eine Beplanung durch den Rettungsdienstträger (Sachgebiet Einsatzplanung) um einen effizienten Einsatz der Rettungsmittel zu gewährleisten. Hierfür ist eine angemessene Alarmierung, der Schadenslage entsprechend, als **verbindliche Mindestvorgabe** festgelegt um eine geordnete Zuführung von Einsatzkräften sicher zu stellen. Eine Erweiterung der Alarmierung ist lageangepasst jederzeit möglich.

Die MANV-Stufe orientiert sich an der Anzahl der am Ereignis unmittelbar mutmaßlich betroffenen Personen. Den Einsatzsachbearbeitern der Zentralen Zentrale Leitstelle, den Mitgliedern der Einsatzleitung Rettungsdienst (EL-RD), der Technischen Einsatzleitung (TEL) und weiteren Verantwortlichen wird ein transparentes Führungsmittel zur Verfügung gestellt, das Planungssicherheit bietet.

Gleichzeitig wird der Fürsorgepflicht der Leistungserbringer als Arbeitgeber gegenüber den eingesetzten Einsatzkräften durch eine frühzeitige Einbeziehung/Information Rechnung getragen.

Der Sichtung durch die Mitglieder der Einsatzleitung Rettungsdienst (EL-RD) wird eine Vorsichtung durch das ersteintreffende Rettungsmittel voran gestellt. Die hieraus resultierende, frühzeitige Lagemeldung erfordert ein Höchstmaß an Disziplin der Einsatzkräfte vor Ort und beeinflusst entscheidend die erfolgreiche Einsatzbewältigung.

Die Zusammenarbeit des Rettungsdienstes mit Einheiten der Feuerwehren und anderen Behörden und Organisationen, ist von entscheidender Bedeutung. Besonders eine funktionierende Kommunikation ist essentiell. Die taktisch- betrieblichen Weisungen im Digitalfunk im Landkreis Gießen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Einsatzanweisung MANV.

Grundsätzlich legt die Technische Einsatzleitung die Führungsstruktur an der Einsatzstelle im Einzelfall fest. Es ist jedoch wünschenswert kreisweit ein einheitliches Konzept anzuwenden, das von einer breiten Basis der Führungskräfte (Feuerwehr, Rettungsdienst, Hilfsorganisationen) getragen wird.

Die Anmeldung der Patienten erfolgt i.d.R. mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Führungsmittel (z. B. Patientenanmeldebogen LKGI in der jeweils gültigen Fassung) in der Verantwortung des OLRD. Es ist hierbei zwingend sicherzustellen, dass die Technische Einsatzleitung über erfolgte Patientenanmeldungen informiert wird.

2 Einsatzleitung Rettungsdienst

Gemäß § 7 HRDG ist zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadenslagen eine Einsatzleitung Rettungsdienst zu bilden. Sie besteht aus einem Leitenden Notarzt (LNA) und einem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OLRD). Einsatzziel ist die Sicherstellung oder schnellstmögliche Wiederherstellung der individualmedizinischen Versorgung von Notfallpatienten. Die Einsatzleitung Rettungsdienst wird tätig, wenn die regelmäßig vorgehaltenen Rettungsmittel zur Gesamtversorgung nicht ausreichen, bei Großschadenslagen oder wenn eine übergeordnete medizinische und organisatorische Führung erforderlich ist. Diesem gesetzlich geforderten Einsatzspektrum ist mit der hier genannten Indikationsliste Einsatzleitung Rettungsdienst Rechnung getragen.

„Die Einsatzleitung Rettungsdienst trägt im Einsatzfall die medizinische Gesamtverantwortung und ist gegenüber dem Personal des Rettungsdienstes weisungsberechtigt, die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt fachlich auch gegenüber dem übrigen ärztlichen Personal und anderen an der medizinischen Versorgung Beteiligten."

Die Einsatzleitung Rettungsdienst ist gekennzeichnet durch eine blaue Weste mit der Aufschrift OLRD / LNA und einem (OLRD) oder zwei (LNA) blauen umlaufenden Streifen auf dem Schutzhelm.

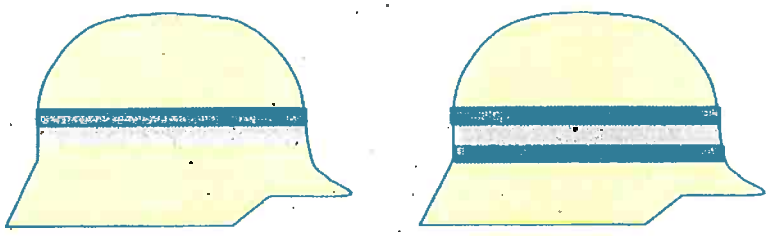

OLRD **LNA**

Die Sicherstellung einer individualmedizinischen Versorgung von Notfallpatienten erfordert eine frühzeitige und großzügige Indikationsstellung der Alarmierung der Einsatzleitung Rettungsdienst. Hierdurch werden frühestmöglich im Einsatz die Einsatzkräfte von, der Patientenversorgung abträglichen, administrativen Aufgaben an der Einsatzstelle entbunden. Somit ist der Einsatz der Einsatzleitung Rettungsdienst bereits unterhalb der MANV-Schwelle von 5 betroffenen Personen im RDB Gießen regelhaft vorgesehen und untenstehend entsprechend dargestellt.

2.1 Indikationskatalog der Einsatzleitung Rettungsdienst im RDB Gießen

Die nachfolgenden Alarmierungsstichworte sehen im RDB Gießen eine Alarmierung der Einsatzleitung Rettungsdienst vor:

- Einsatz von mindestens 2 Notärzten an der Einsatzstelle außer zum Transport
- Einsatz mit 4 primär alarmierten Rettungsmitteln
- CBRN- Einsatz bei dem mehrere Personen betroffen und/oder in Gefahr sind
- zu erwartende Räumung / Evakuierung
- Anforderung von der Einsatzstelle
- Explosionen mit mehreren betroffenen Personen.
- Entsprechend der Einsatzstichworte des Landes Hessen:
    - F3 Y
    - F4
    - F BUS Y
    - F Flug 2 Y
    - F Gas 2
    - F Zug Y
    - H Einst Y
    - H Klemm 2 Y
    - H Radioaktiv
    - H Zug 1 Y
    - H Zug 2 Y

Bei den nachfolgenden Alarmierungsstichworten erfolgt eine Information der diensthabenden Einsatzleitung Rettungsdienst durch den Führungsstab Leitstelle (n. HRDG):

- Geiselnahme
- Bombenfund, Bombendrohung
- angekündigte Amokläufe und Attentate.
- Demonstrationen und / oder Veranstaltungen mit der Gefahr von öffentlicher Unruhe
- bei bevorstehenden Unwetterlagen und / oder drohenden Naturkatastrophen
- bei vorgeplanten Großveranstaltungen

3 Abgestuftes Alarmierungsschema MANV im RDB Gießen

Die Bezeichnung der MANV-Stufen ist im RDB Gießen anhand der Anzahl der vermutlich betroffenen Personen festgelegt. Folgende angenommene Verteilung der Patientenkategorien liegen dem Alarmierungsschema zugrunde:

20 % Patienten der Kategorie rot,
40 % Patienten der Kategorie gelb,
40 % Patienten der Kategorie grün.

Diese Annahme muss im Einsatzfall konkret von dem LNA überprüft und der realen Lage angepasst werden.

Im Landkreis Gießen sind die folgenden MANV-Stufen festgelegt:

- **MANV 10:**
  - 5 bis 10 betroffene Personen
- **MANV 25:**
  - 11 bis 25 betroffene Personen
- **MANV 50:**
  - 26 bis 50 betroffene Personen
- **MANV 100:**
  - 51 bis 100 betroffene Personen
- **Ü-MANV:**
  - ab 100 betroffene Personen

Diese Einteilung dient als Grundlage für die **erste** Alarmierung nach Meldebild. Anhand des tatsächlichen Sichtungsergebnisses muss durch die EL-RD und die TEL eine Anpassung an die reale Lage erfolgen.

Bis einschließlich MANV 25 (bis zu 25 betroffene Personen) erfolgt die Alarmierung primär, entsprechend der hier dargelegten Mindestvorgaben, durch die Zentrale Leitstelle Gießen aufgrund des Meldebildes.

Darüber hinaus erst nach Bestätigung der Führungskräfte (TEL, EL-RD, BSAD) an der Einsatzstelle.

3.1 MANV 10 (5 - 10 Personen betroffen):

Bei MANV 10 erfolgt automatisch die Alarmierung der nachfolgenden Rettungsmittel (Regelvorhaltung) durch die Zentrale Leitstelle Gießen:

Alarmierung:

- 4 KTW TYP C (Regelvorhaltung)
- 2 Notarztsysteme
- Leitender Notarzt (LNA)
- Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (OLRD)
- Örtlich zuständige Führungsstaffel Hi.-Org. (ELW 1DRK/JUH + Personal)
- Unterstützungskomponente Rettungsdienst (UKRD) klein
- Anfrage RTH*
- Brandschutzaufsicht (Landkreis Gießen)

Information:

- Führungsstab Zentrale Leitstelle (HRDG)
- PSNV

*die Anfrage hat unabhängig der Tageszeit und der aktuellen Wetterlage zu erfolgen!

3.2 MANV 25 (11 - 25 Personen betroffen):

Bei MANV 25 werden zusätzliche zu den Rettungsmitteln MANV 10 noch die nachfolgenden Rettungsmittel durch die Leistelle Gießen automatisch disponiert. Bereitstellungsräume für die Fahrzeuge und das Personal des Rettungsdienstes werden durch die (kommissarische) Einsatzleitung Rettungsdienst in Abstimmung mit der TEL frühzeitig festgelegt und kommuniziert.

Alarmierung wie MANV 10, zusätzlich:

- 4 KTW TYP C (Regelvorhaltung)
- UKRD groß
- 1 Notarztsystem
- 1 RTH*
- Örtlich zuständige SEG Behandlung
- Örtlich zuständige SEG Betreuung
- SEG Transport
- Führungsstab Zentrale Leitstelle
- PSNV
- ELW 2
- Nachbesetzung der Zentralen Leitstelle

Information

- Information der Akutkrankenhäuser (UKGM Standort Gießen & Marburg, Asklepiosklinik Lich, ev. Krhs. Mittelhessen, Krhs. Kath.-Bals Stift Gießen, Krhs. Wetzlar)
- Information der Nachbar-Leitstellen (LDK, MR, VB, FB)
- Rettungsdienstleitung DRK & JUH
- Landrätin

*die Anforderung hat unabhängig der Tageszeit und der aktuellen Wetterlage zu erfolgen!

3.3 MANV 50 (26 - 50 Personen betroffen):

Achtung: Die Alarmierung entsprechend der Mindestvorgaben MANV 50 erfolgt durch die Zentrale Leitstelle Gießen nach Bestätigung durch eine Lagemeldung der Einsatzkräfte vor Ort oder durch Anweisung durch den Führungsstab Zentrale Leitstelle.

Alarmierung wie MANV 25, zusätzlich in den Bereitstellungsraum:

- 10 KTW TYP C (Rettungsmittelvorhaltung)**
- 2 Notarztsysteme**
- 2 RTH*
- Nächstgelegene Ü-MANV-S-Einheit in Bereitstellungsraum
- Sammelschleife OLRD / LNA (für zumindest 2 Teams vor Ort)
- BHP 25 auf Anforderung

Information

- Information der Akutkrankenhäuser (UKGM Standort Gießen & Marburg, Asklepiosklinik Lich, ev. Krhs. Mittelhessen, Krhs. Kath.-Bals Stift Gießen, Krhs. Wetzlar)***
- Lagezentrum HMdIS

*die Anforderung hat unabhängig der Tageszeit und der aktuellen Wetterlage zu erfolgen!
**außerhalb der Regeldienstzeit der Rettungsmittelvorhaltung werden bereichsübergreifend Rettungsmittel angefordert!
***es erfolgt keine Anmeldung der Patienten in den Zielkliniken! Es erfolgt Nachricht, wenn Patientenversorgung beendet!

3.4 MANV 100 (51 - 100 Personen betroffen):

Achtung: Die Alarmierung entsprechend der Mindestvorgaben MANV 100 und der Ü-MANV-Stufen erfolgt durch die Zentrale Leitstelle Gießen nach Bestätigung durch eine Lagemeldung der Einsatzkräfte vor Ort oder durch Anweisung durch den Führungsstab Zentrale Leitstelle.

Alarmierung wie MANV 50, zusätzlich in den Bereitstellungsraum:

- Nächstgelegene Ü-MANV-S-Einheiten der unmittelbaren Nachbarlandkreise (n=4)
- Erweiterung BHP 25 auf BHP 50 auf Anforderung
- 2 RTH*
- Bevorratungssatz KatS
- Örtlich zuständige Unterstützungseinheit - Feuerwehrsanitäter

*die Anforderung hat unabhängig der Tageszeit und der aktuellen Wetterlage zu erfolgen!
******Ausbau des BHP 25 zum BHP 50!

Weitere Alarmierungsvorgaben werden in der Einsatzanweisung Ü-MANV geregelt.

4 Ersteintreffender Rettungsdienst

Die Einsatzleitung Rettungsdienst ist Teil der Technischen Einsatzleitung (TEL) und führt die rettungs- & sanitätsdienstlichen Einsatzkräfte.

Solange die Einsatzleitung Rettungsdienst noch nicht vor Ort ist übernimmt die Besatzung des ersteintreffenden NEF kommissarisch die Aufgaben.

Hierfür kennzeichnen sich die Einsatzkräfte mit einer blauen Weste.

Die Aufgaben der kommissarischen Einsatzleitung:

- Sicherheit
- Kontakt und Abstimmung mit Einsatzleitung
- Lagemeldung ggf. Nachforderung
- Vorsichtung
- Einweisung der nachrückenden Einsatzkräfte des Rettungs- & Sanitätsdienstes
- Anlaufstelle für nachrückende Einsatzkräfte bilden
- Festlegung / Aufbau Übergabepunkt / Anlaufstelle Patienten / Behandlungsplatz
- „Erstversorgung" im Gefahrenbereich

Die Reihenfolge ist abhängig von der Gesamtlage und der Anwesenheit weiterer Fachdienste der Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Polizei,...)

4.1 Nachrückender Rettungsdienst

- Notfallrucksack / -koffer, Einsatztasche „A-C-E extended, EKG / Defi, Sauerstoff, mobile Absaugeinheit, NIDA mitnehmen, MANV Kladde, pers. Schutzausrüstung je nach Einsatzlage
- Anlaufstelle / (komm.) Einsatzleitung Rettungsdienst aufsuchen
- Vorsichtung durchführen
- „Rote"- Patienten versorgen / anschl. „Gelbe"-Patienten versorgen (wenn alle „Rot" kategorisierten Patienten versorgt)

5 Sichtung

Um dem geltenden individualmedizinischen Grundsatz besser gerecht werden zu können, ist es notwendig schnellstmöglich eine Information über potentiell vital gefährdete Patienten zu erhalten.

Aus diesem Grund wird der Sichtung durch Notärzte, die zunächst kommissarisch die LNA-Funktion übernehmen, und der Leitenden Notärzte eine Vorsichtung durch das ersteintreffende Rettungsmittel durchgeführt.

Hierbei erfolgt lediglich eine Ersteinschätzung hinsichtlich einer vorliegenden vitalen Gefährdung in die Kategorien

- „Rot" – vital gefährdet, Behandlungspriorität, oder
- „Weiß" – zunächst keine vitale Gefährdung, zunächst keine Behandlungspriorität.

Analog zum Vorgehen im rettungsdienstlichen Regelbetrieb erfolgt eine Ersteinschätzung immer nach dem ABCDE-Schema:

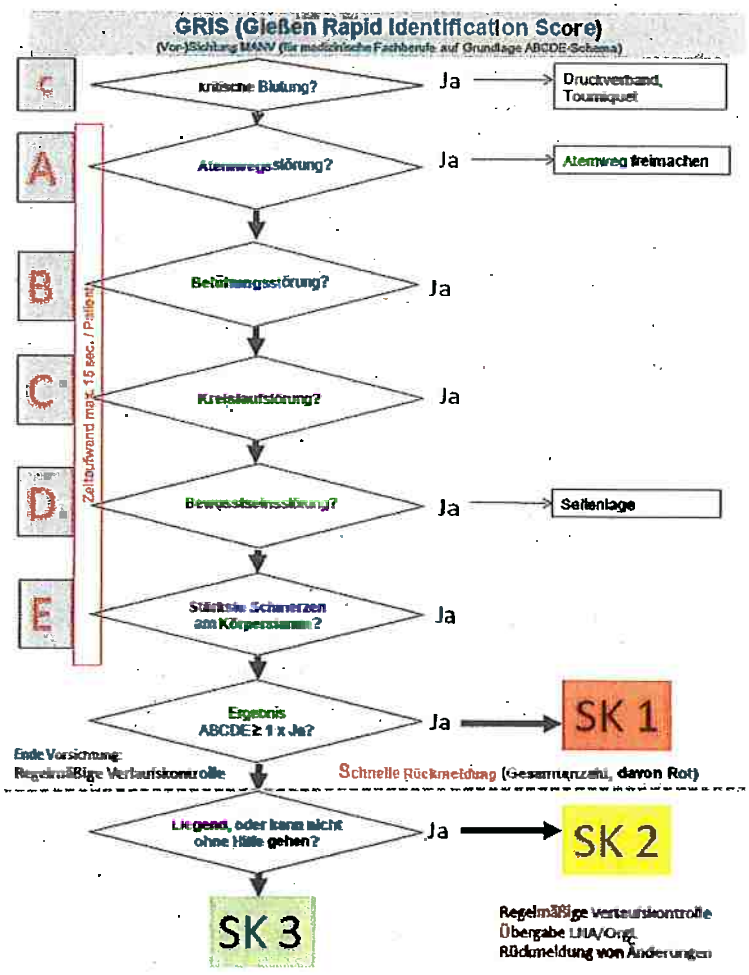

Die Patienten werden im Rahmen der Vorsichtung mit entsprechenden roten oder weißen Bändern deutlich sichtbar gekennzeichnet.

Diese sind im RDB Gießen auf allen Rettungsmitteln in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

Das Ergebnis der Vorsichtung wird auf einem gesonderten Formblatt dokumentiert (Datum, Uhrzeit, Schadensort, Anzahl „rote" Patienten, Anzahl „weiße" Patienten, Anzahl Patienten Gesamt).

5.1 Patientenanmeldebogen

Zur Dokumentation und Anmeldung der Patienten in der Zielklinik werden untenstehende Anmeldebögen verwendet und an die Zentrale Leitstelle Gießen übermittelt.

Pat-Anmeldeliste LK Giessen

Datum: _____ E-Stelle: _____ E-Nr: _____ Seite: _____

Pat. Nr.	Personalien	Geschlecht	U-Abschnitt	Fahr-Kennung	Sonstiges	Ziel Krankenhaus		Eintreffzeit
	Name:	☐ männl.			☐ Beatmet ☐ NA	☐ UKGM GI ☐ JKGM MR	angem: ☐	
	Vorname:	☐ weibl.			☐ Reanmiert	☐ EV GI ☐ Asklep Lich		min.
	Geb.Datum:				☐ Schwanger	☐ ST. Josef-Balser	abgefa: ☐	☐ Son-Signal
Sichtung		Zuweisung:	☐ IVENA ☐ BG		☐ Schockraum	andere:		
PZC	___ ___ ___		☐ MANV-Kat. Hessen		☐ Infektion			
		Verletzungsmuster:						

Pat. Nr.	Personalien	Geschlecht	U-Abschnitt	Fahr-Kennung	Sonstiges	Ziel Krankenhaus		Eintreffzeit
	Name:	☐ männl.			☐ Beatmet ☐ NA	☐ UKGM GI ☐ JKGM MR	angem: ☐	
	Vorname:	☐ weibl.			☐ Reanmiert	☐ EV GI ☐ Asklep Lich		min.
	Geb.Datum:				☐ Schwanger	☐ ST. Josef-Balser	abgefa: ☐	☐ Son-Signal
Sichtung		Zuweisung:	☐ IVENA ☐ BG		☐ Schockraum	andere:		
PZC	___ ___ ___		☐ MANV-Kat. Hessen		☐ Infektion			
		Verletzungsmuster:						

Pat. Nr.	Personalien	Geschlecht	U-Abschnitt	Fahr-Kennung	Sonstiges	Ziel Krankenhaus		Eintreffzeit
	Name:	☐ männl.			☐ Beatmet ☐ NA	☐ UKGM GI ☐ JKGM MR	angem: ☐	
	Vorname:	☐ weibl.			☐ Reanmiert	☐ EV GI ☐ Asklep Lich		min.
	Geb.Datum:				☐ Schwanger	☐ ST. Josef-Balser	abgefa: ☐	☐ Son-Signal
Sichtung		Zuweisung:	☐ IVENA ☐ BG		☐ Schockraum	andere:		
PZC	___ ___ ___		☐ MANV-Kat. Hessen		☐ Infektion			
		Verletzungsmuster:						

5.2 Verletztenanhängekarte

Alternativ zur Dokumentation mit obenstehendem Formular erfolgt eine Dokumentation mit Verletztenanhängekarten. Welches Dokumentationsverfahren bis MANV 25 zum Einsatz kommt liegt im Ermessen des Leitenden Notarztes.

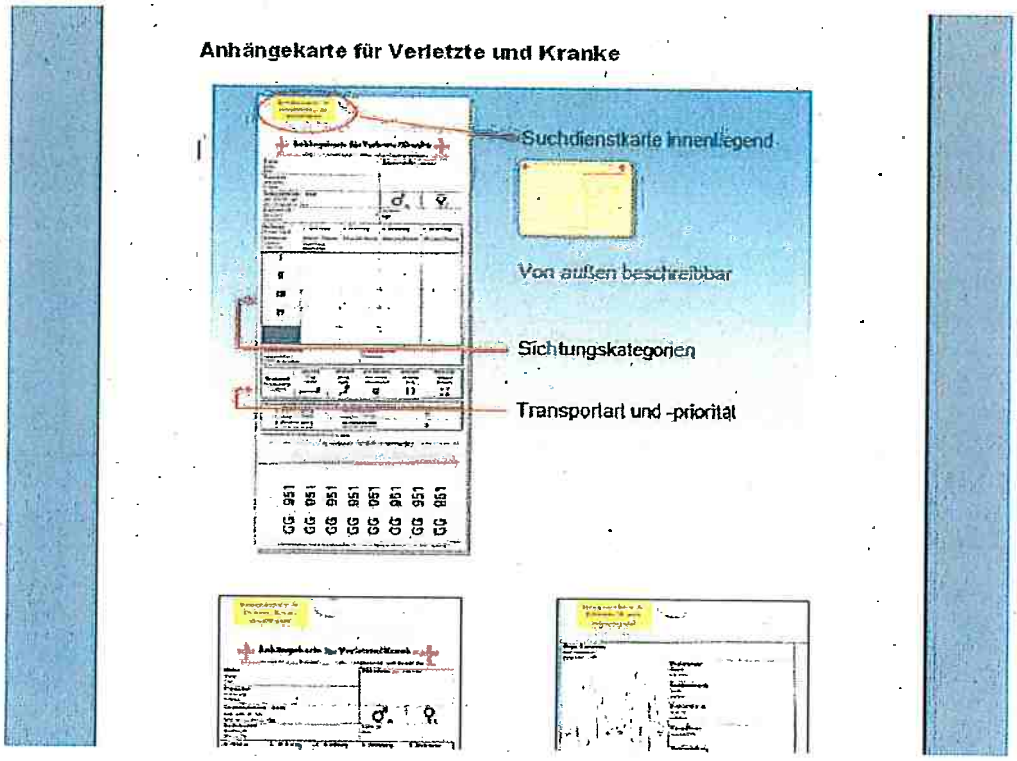

Hierbei ist das korrekte Ausfüllen der Suchdienstkarte zu beachten.

Ab MANV 50 ist der Einsatz der Verletztenanhängekarte und der Suchdienstkarte zur Dokumentation im Rettungsdienstbereich Gießen obligat.

Anhängekarte für Verletzte und Kranke

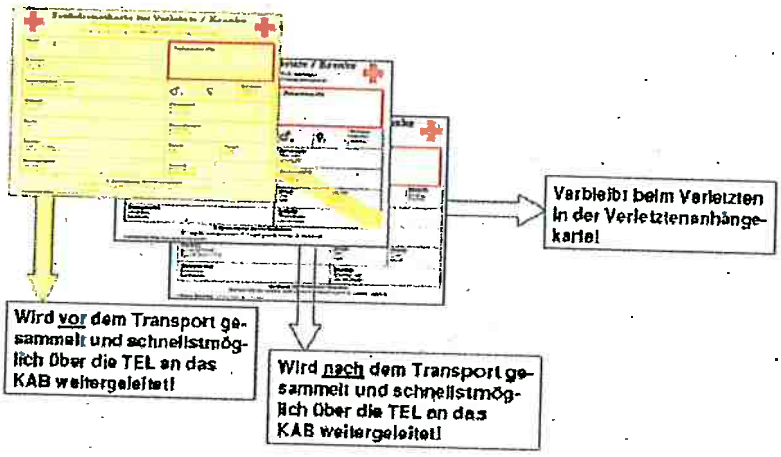

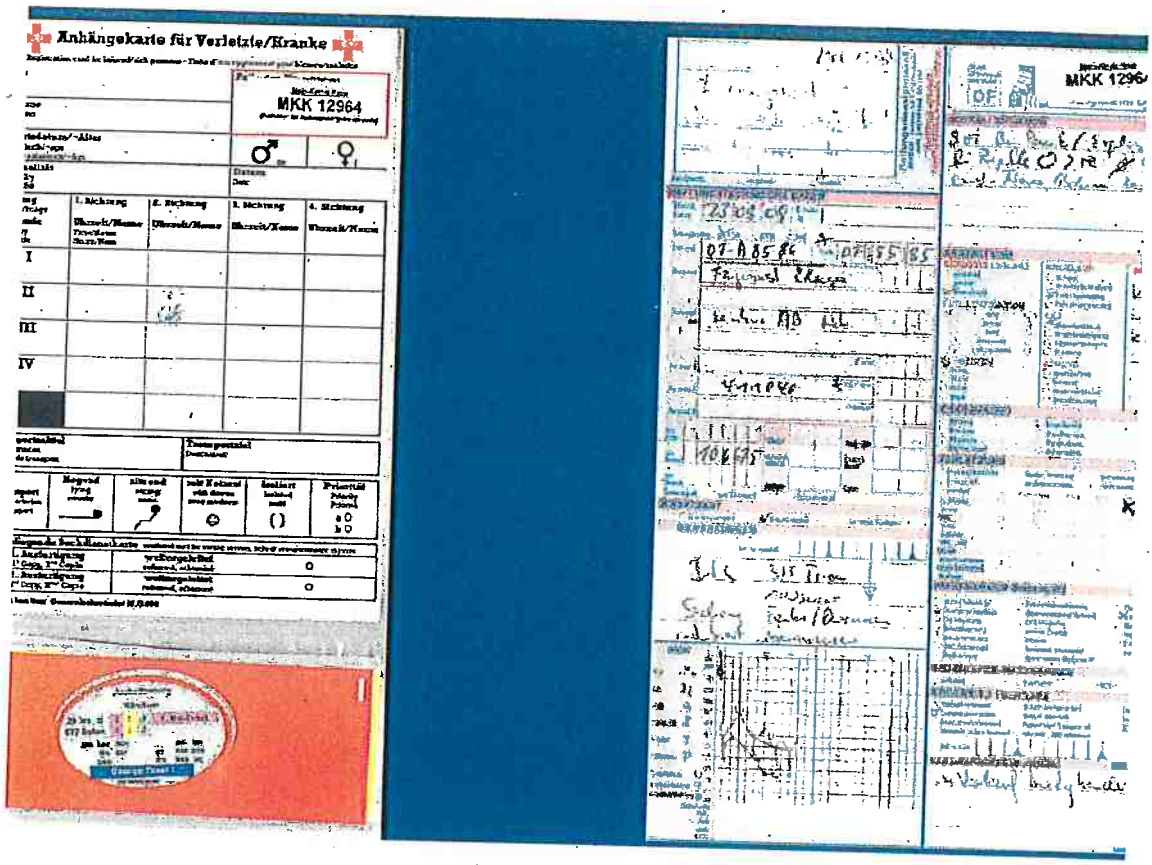

5.3 Ticketsystem

Die Zuweisung von Notfallpatienten in die Zielkliniken bei einem MANV, ab MANV 25 obligat, im RDB Gießen erfolgt mit dem „Ticketsystem. **Es ist zwingend darauf zu achten, dass nur ein Ticketsatz zum Einsatz kommt.**

Die „Regeln zur Vergabe der Tickets" in der jeweils gültigen Fassung sind unbedingt zu beachten. (Anlage1)

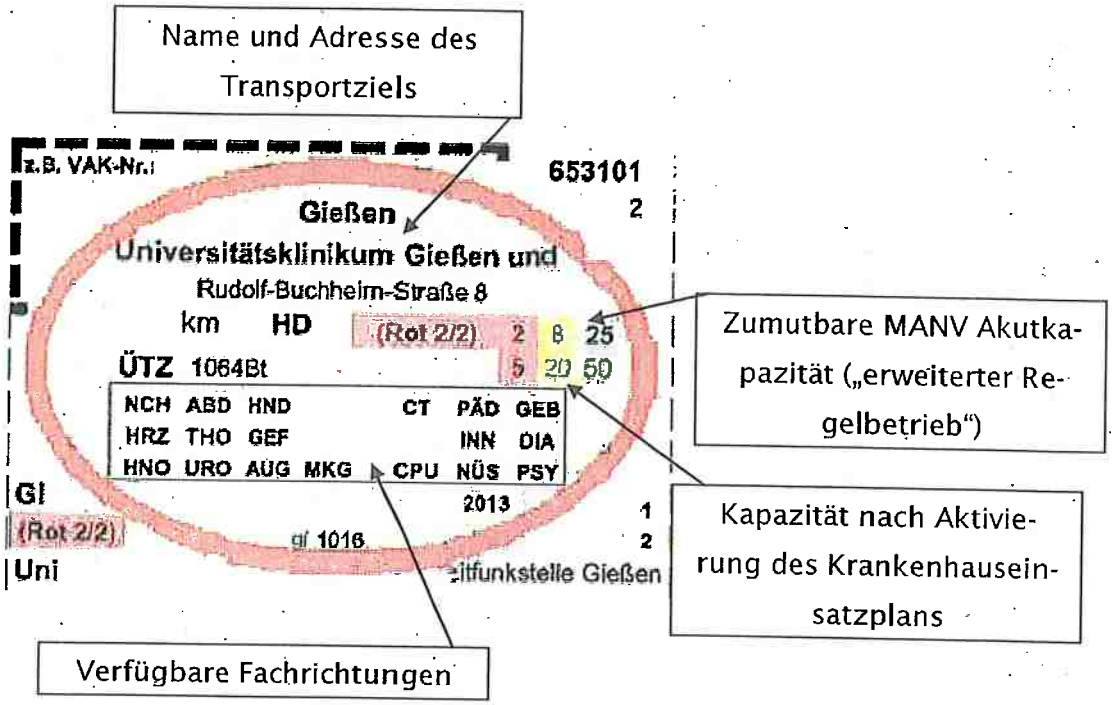

6 Schnelleinsatzgruppen (SEG)

Die durch das DRK KV Marburg-Gießen und JUH RV Mittelhessen verfügbaren Schnelleinsatzgruppen Behandlung ermöglichen die Behandlung von 10 Patienten der Kategorie gelb und grün. Durch die Einbeziehung der SEG Behandlung bereits ab 11 betroffenen Personen wird die Einsatzleitung Rettungsdienst in die Lage versetzt die KTW TYP C (nach HRDG besetzt) für rot kategorisierte Patienten vorzuhalten.
Die Mindestausstattung einer **SEG Behandlung** im RDB Gießen:

- 9 Einsatzkräfte (Mindestqualifikation Sanitätshelfer)
- 1 Gerätewagen San
- 1 NF KTW Typ B (DRK) / 1 KTW TYP C

Im RDB Gießen sind 3 SEG Behandlung verfügbar:

- SEG Behandlung 1: Gießen (DRK)
- SEG Behandlung 2: Lich (DRK)
- SEG Behandlung 3: Linden (JUH)

Die SEG Behandlung wird von der SEG Betreuung unterstützt. Ab MANV 50 (siehe unten) kann ein Behandlungsplatz (BHP) der 25 Patienten pro Stunde aufnehmen kann und auch bei bis zu 10 rot kategorisierten Patienten eine Erstversorgung leisten kann auf Anforderung alarmiert werden. Hierzu ist in der Zentralen Zentrale Leitstelle ein entsprechendes Stichwort hinterlegt. Der BHP 25 entsteht aus der Kombination der örtlich zuständigen SEG Behandlung, der örtlich zuständigen SEG Betreuung, der SEG Betreuung 3 und eines weiteren Gerätewagen Sanität (Sanitätsstaffel) sowie der Sanitätsstaffel „rot" (PKW Allrad mit Geräteanhänger SAN / RD und MTW), die aufgrund ihrer erweiterten personellen und materiellen Ausstattung Behandlungskapazität rot kategorisierter Patienten bereitstellt.

SEG Behandlung:

1x Gerätewagen SANITÄT 0/1/5/6
1x NF KTW Typ B 0/1/2/3
Gesamtstärke: 0/1/8/9

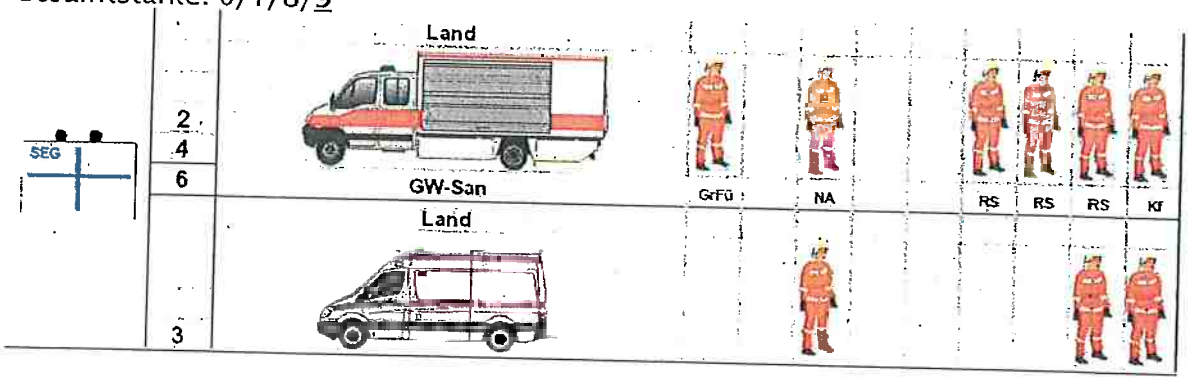

SEG Transport:

3x KTW 4 bzw. NF KTW Typ B jeweils 0/1/2/3
1x organisationseigenes Liegendfahrzeug 0/1/2/3
Gesamtstärke: 0/1/11/12

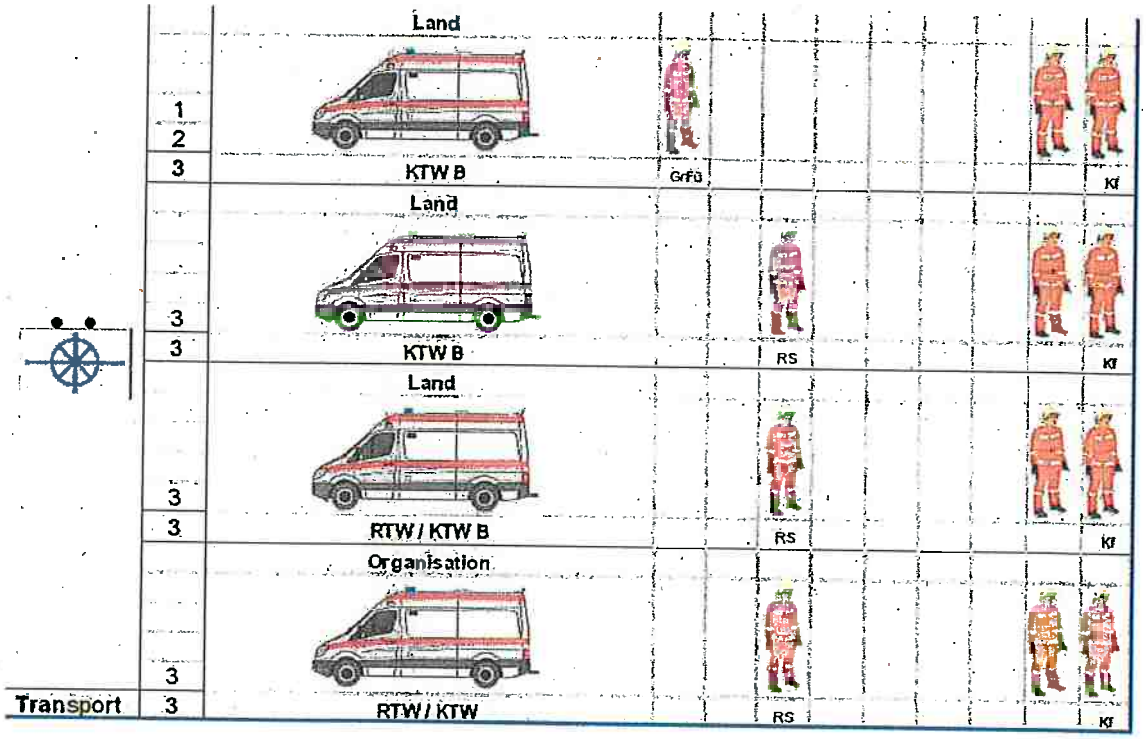

SEG Betreuung:

1x Gerätewagen Technik und Sicherheit 0/1/5/6 + Sonderanhänger Strom
1x Betreuungskombi 0/1/2/3
Gesamtstärke: 0/1/8/9

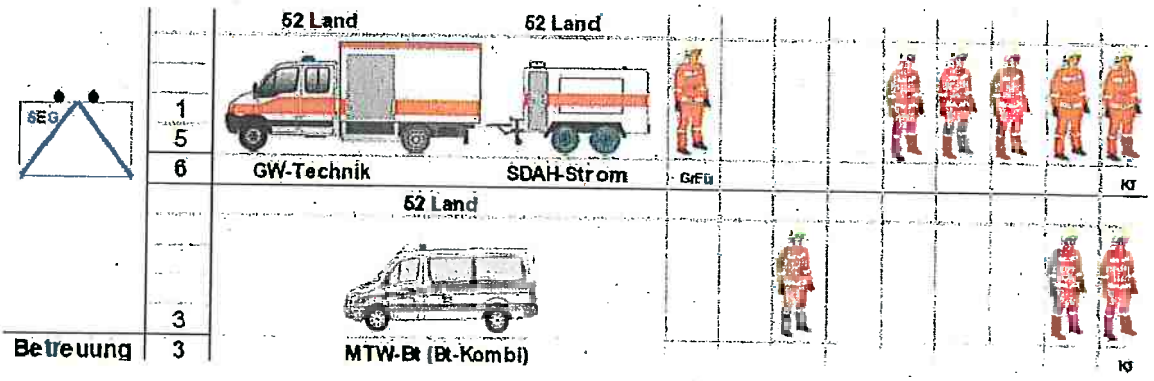

SEG Betreuung 3:

1x Kommandowagen 0/1/2/3
1x Betreuungskombi 0/1/3/4 + Sonderanhänger Betreuung
Gesamtstärke: 0/1/5/7

Sanitätsstaffel:

1x Gerätewagen SANITÄT (1-5)
Gesamtstärke: 0/1/5/6

Sanitätsstaffel ROT:

1x PKW Allrad 0/1/3/4 + Geräteanhänger SAN / RD
1x MTW 0/1/6/7
Gesamtstärke 0/2/9/11

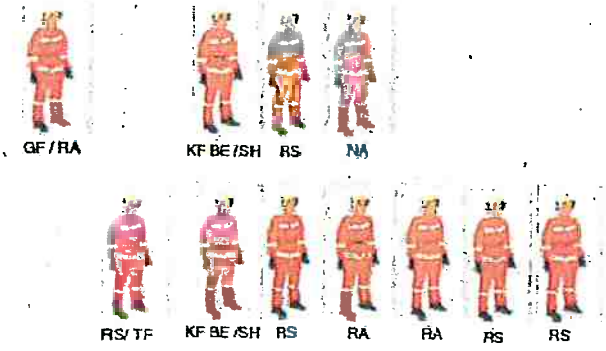

Zum Transport von Patienten der Sichtungskategorie grün und gelb existiert im RDB Gießen zwei **SEG Transport** mit einer Transportkapazität von 11 Liegendpatienten.

Die Alarmierungsfolge entsprechend der räumlichen Zuordnung der SEG Behandlung, SEG Betreuung und der SEG Technik ist folgend dargestellt:

Ortskennung	Ortsteil	Führung	Sanitätswesen								Betreuungswesen							Sonderkomponenten		Wasserrettung		
Stadt / Gemeinde		Fed.	Schnelleinsatzgruppen San						Transportgruppen		Schnelleinsatzgruppen Betreuung			Versorgung/Verpflegung		Technik / Beleuchtung		Logistik	KAB / Bürgertel	SEG Wasserrettung LKGI		
			1.Alarm	2. Alarm	3. Alarm	SK ROT	Ergänzung 1	Ergänzung 2	1. Alarm	2. Alarm	1. Alarm	2. Alarm	3. Alarm	1. Alarm	2. Alarm	1. Alarm	2. Alarm	Alarm	Alarm	1. Alarm	2. Alarm	3. Alarm
1																						
Allendorf Lda.	Allendorf	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Climbach	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Nordeck	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Winnen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
2																						
Biebertal	Bieber	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Fellingshausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Frankenbach	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Königsberg	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Krumbach	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Rodheim	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Vetzberg	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
3																						
Buseck	Alten Buseck	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Großen Buseck	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Trohe	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Oppenrod	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Beuern	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
4																						
…wald	Annerod	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Steinbach	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Albach	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
5																						
Gießen	Gießen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Klein Linden	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Rödgen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Wieseck	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Allendorf	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Lützellinden	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
6																						
Grünberg	Grünberg	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Beltershain	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Göbelnrod	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Klein Eichen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Lardenbach	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Lehnheim	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Lumda	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Queckborn	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Reinhardshain	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Stangenrod	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Stockhausen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Weickartshain	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Weitershain	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Harbach	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
7																						
Heuchelheim	Heuchelheim	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Kinzenbach	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
8																						
Hungen	Hungen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Bellersheim	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Inheiden	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Langd	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Nonenroth	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Obbornhofen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Rabertshausen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Rodheim	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Steinheim	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Trais - Horloff	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Utphe	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Villingen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
9																						
Langgöns	Langgöns	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Dornholzhausen	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Niederkleen	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Espa	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Oberkleen	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Cleeberg	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
10																						
Laubach	Laubach	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Altenhain	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Freienseen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Gonterskirchen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Lauter	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Münster	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Röthges	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Ruppertsburg	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Wetterfeld	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
11																						
Lich	Lich	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Arnsburg	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Bettenhausen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Birklar	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Eberstadt	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Langsdorf	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Muschenheim	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Nieder - Bessingen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Ober - Bessingen	DRK	SEG Beh. 2	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
12																						
Linden	Großen - Linden	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Leihgestern	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
13																						
Lollar	Lollar	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Odenhausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Ruttershausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK
	Salzböden	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK

14																															
Pohlheim	Dorf - Göll	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Garbenteich	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Holzheim	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Hausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Grüningen	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Watzenborn - Steinb	JUH	SEG Beh. 3	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 1	Sanitätsst. 2	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Versorg 2	SEG Versorg 1	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
15																															
Rabenau	Allertshausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Geilshausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Kesselbach	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Londorf	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Odenhausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Rüddingshausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 2	SEG Tr. 1	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
16																															
Reiskirchen	Reiskirchen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Bersrod	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Burkhardsfelden	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Hattenrod	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Lindenstruth	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Sassen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Winnerod	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Ettingshausen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 2	SEG Beh. 3	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 1	SEG Bt 2	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
17																															
Staufenberg	Staufenberg	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Daubringen	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Mainzlar	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Treis Lda.	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Bt. 3	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
18																															
Wettenberg	Krofdorf - Gleiberg	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Launsbach	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									
	Wißmar	DRK	SEG Beh. 1	SEG Beh. 3	SEG Beh. 2	Sanitätsst. Rot	Sanitätsst. 2	Sanitätsst. 1	SEG Tr. 1	SEG Tr. 2	SEG Bt 2	SEG Bt. 3	SEG Bt 1	SEG Versorg 1	SEG Versorg 2	SEG Bt 2	SEG Bt 1	SEG Log.	KAB / Bürgertel	SEG WR G	Wetterau	LDK									

7 Kurzbeschreibung BHP 25

Der Behandlungsplatz 25 dient zur Behandlung von 25 Patienten pro Stunde und gliedert sich in den Sichtungsbereich,

- den Bereich ROT (für kritische Patienten),
- den Bereich GELB (schwer- mittelschwerverletzte Patienten) und
- den Bereich GRÜN (Leichtverletzte Patienten /Betroffene).

Die Bereiche können in Zelten als auch ortsfest in Gebäuden dargestellt werden.

Für den Aufbau eines BHP 25 wird eine Fläche von 75m x 100m (dies entspricht ungefähr der Fläche eines Fußballfeldes) benötigt (Aufstellfläche für Zelte und Fahrzeuge).

Es werden folgende Kräfte für den Aufbau und Betrieb eines BHP 25 benötigt:

• ELW HIORG	1/0/3/4
• Zugtrupp 1. SZ	0/1/3/4
• SEG Behandlung	0/1/8/9
• SEG Bt	0/1/8/9
• Sanitätsstaffel	0/1/5/6
• SEG Bt 3 GI	0/1/7/8
• Sanitätsstaffel „rot“	0/2/9/11
• WLF/Logistik	0/1/1/2
Gesamtkräfte:	**1/8/44/53**

8 Unterstützungseinheiten Feuerwehrsanitäter

Um beim Massenanfall von Verletzten schnellst möglich das individualmedizinische Versorgungsniveau wieder herzustellen wird schnellstmöglich ausgebildetes Personal zur Versorgung Betroffener benötigt.

Die Feuerwehren im Landkreis Gießen verfügen über hohes Potenzial an ausgebildeten Feuerwehrsanitätern und Feuerwehrangehörigen mit rettungsdienstlicher Ausbildung.

Um dieses Potenzial im Einsatzfall abrufen zu können ist es notwendig, dass die betroffenen Kräfte gezielt zu alarmieren sind.

Die Unterstützungseinheiten der Feuerwehrsanitäter stellen dabei keine Konkurrenz oder Ersatz zu/für die Einheiten der Schnelleinsatzgruppen dar. Vielmehr liegen die Aufgaben im Überbrücken der Zeit bis zum Eintreffen der Schnelleinsatzgruppen, bzw. bis zur Herstellung der Betriebsfähigkeit verscheidender Einrichtungen (z. B. BHP) der Schnelleinsatzgruppen sowie in der Unterstützung dieser.

Grundsätzlich erfolgt die Alarmierung der Feuerwehrsanitäter ab der Stufe MANV 100, die Anzahl der zu alarmierenden Feuerwehrsanitäter hängt vom Stichwort/Anzahl der Betroffenen ab.

Im Landkreis Gießen gibt es 5 Kommunen deren Feuerwehren über eine besonders große Anzahl von Feuerwehrsanitätern bzw. Feuerwehrangehörige mit rettungsdienstlicher Ausbildung verfügen.

Eine Unterstützungseinheit Feuerwehrsanitäter besteht aus dem Personal von jeweils 2 Kommunen. Insgesamt gibt es 7 unterschiedliche Konfigurationen:

- UE FW – Sanitäter 1 = BF Gießen + FF Buseck
- UE FW – Sanitäter 2 = BF Gießen + FF Pohlheim
- UE FW - Sanitäter 3 = BF Gießen + FF Reiskirchen
- UE FW - Sanitäter 4 = FF Reiskirchen + FF Buseck
- UE FW - Sanitäter 5 = FF Buseck + FF Lich
- UE FW - Sanitäter 6 = FF Reiskirchen + FF Lich
- UE FW - Sanitäter 7 = FF Reiskirchen + FF Pohlheim

8.1 Örtliche Zuständigkeit bei MANV 100:

UE FW – Sanitäter 1 = Allendorf, Biebertal, Lollar, Heuchelheim, Staufenberg, Wettenberg, B 49, BAB 45, B3 A, BAB 485, BAB 480
UE FW – Sanitäter 2 = Langgöns, Linden

UE FW - Sanitäter 3 = Buseck, Fernwald, Pohlheim

UE FW - Sanitäter 4 = Rabenau, Gießen, Grünberg, BAB 5

UE FW - Sanitäter 5 = Reiskirchen

UE FW - Sanitäter 6 = Hungen, Laubach

UE FW - Sanitäter 7 = Lich

Bei Einsätzen ohne Einheiten des Brandschutzes ist im Falle einer Alarmierung der UE FW Sanitäter immer die örtliche Feuerwehr in den Einsatz mit einzubeziehen.

Die Alarmierung der Unterstützungseinheit Feuerwehrsanitäter erfolgt im automatischen Erstvorschlag ab MANV 100 & größer. Das Ausrücken der Kräfte erfolgt hierbei gesammelt von zentraler Stelle, hierzu werden die MTW der örtlichen Feuerwehr genutzt. Nach der Alarmierung fahren zunächst alle alarmierten Kräfte ohne Meldung zu einem definierten Treffpunkt, von dort erfolgt eine Meldung der Gesamtstärke. Die Zentrale Leitstelle übermittelt den Auftrag und teilt mit, wieviel Personal tatsächlich zur Einsatzstelle ausrückt.

8.2 Zentrale Treffpunkte:

Feuerwehrhaus Großen Buseck

- **UE FW – Sanitäter 1 = BF Gießen + FF Buseck**
- **UE FW - Sanitäter 5 = FF Buseck + FF Lich**

Feuerwehrhaus Watzenborn - Steinberg

- **UE FW – Sanitäter 2 = BF Gießen + FF Pohlheim**

Feuerwehrhaus Reiskirchen

- **UE FW - Sanitäter 3 = BF Gießen + FF Reiskirchen**
- **UE FW - Sanitäter 4 = FF Reiskirchen + FF Buseck**
- **UE FW - Sanitäter 7 = FF Reiskirchen + FF Pohlheim**

Feuerwehrhaus Lich

- **UE FW - Sanitäter 6 = FF Reiskirchen + FF Lich**

9 Ordnung des Raumes

Um bei komplexen Schadenslagen eine strukturierte individualmedizinische Versorgung entsprechend der Kategorisierung der Patienten zu ermöglichen kommt der Ausweisung von Bereitstellungsräumen durch den OLRD eine besondere Bedeutung zu.
In enger Abstimmung mit der TEL ist zu klären, ob unter Umständen eine Trennung der Bereitstellungsräume der Feuerwehr im konkreten Fall sinnvoll ist.

10 MANV-Mappe

Als Führungsmittel erstellt der Fachdienst Gefahrenabwehr eine blaue Mappe. Darin sind die erforderlichen Einsatzunterlagen für die Abwicklung eines MANV enthalten.

Diese Blaue Mappe wird bei allen Mitgliedern der Einsatzleitung Rettungsdienst, allen ELW 1 der Kommunen und Hilfsorganisationen im RDB Gießen und an weiteren strategischen Stellen (Leitstelle, Stäbe, Brandschutzaufsicht) vorgehalten.

11 Mitgeltende Einsatzkonzepte bei einem MANV im RDB Gießen

Neben der Einsatzanweisung MANV sind im Falle einer komplexen Einsatzlage weitere Einsatzanweisungen zu berücksichtigen. Je nach Ausgangslage können diese z. B. sein:

- Betrieblich- taktische Weisung „Digitalfunk" des Landkreises Gießen
- Einsatzplan bewaffnete Gewalttaten
- Einsatzkonzepte für Gefahrguteinsätze und GABC-Messzentrale
- Führungsstäbe des Landkreises
- Bereitstellungsräume im Landkreis Gießen
- Ü-MANV Konzept im Lande Hessen
- Krankenhauseinsatzpläne
- Etc.

Daher ist von elementarer Bedeutung, dass alle Kräfte der Gefahrenabwehr die Einsatzkonzepte kennen und anwenden und gemeinsam die Einsatzlagen bewältigen.

12 In-Kraft-Treten

Die Einsatzanweisung MANV wurde in der Sitzung der Einsatzleitung Rettungsdienst am 22.11.2017 besprochen.

Sie tritt mit Wirkung zum 01.03.2018 in Kraft.

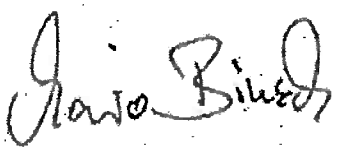

Mario Binsch
Fachdienstleiter und Kreisbrandinspektor
Fachdienst Gefahrenabwehr

9.4 Anlage 4 Rettungsmitteldienstplan

Standort	Wache	Rufname	Wochentag	Dienstzeit	Schichtwechsel
Gießen	Eichgärtenallee	RK GI 05.83.2	MO-SO	00:00-24:00	07:00/19:00
	Eichgärtenallee	RK GI 05.84.1	MO-FR	07:00-15:00	
	Eichgärtenallee	RK GI 05.84.2	MO-SA	08:00-15:30	
	Eichgärtenallee	RK GI 05.84.3	MO-FR	09:00-16:30	
	Eichgärtenallee	RK GI 05.84.4	MO-FR	13:00-20:00	
	Eichgärtenallee	RK GI 05.93.5	MO-FR	08:00-16:00	
	Eichgärtenallee	RK GI 05.93.2	MO-SO	15:00-23:00	
	UNI-Klinik	RK GI 05.84.5	MO-SO	07:00-15:00	
	Schiffenberger Weg	AK GI 05.84.6	MO-SO	15:00-23:00	
	Schiffenberger Weg	AK GI 05.93.4	MO-FR	07:00-15:00	
	Schiffenberger Weg	AK GI 05.83.3	MO-SO	00:00-24:00	08:00/19:00
	Schiffenberger Weg	AK GI 05.93.3	MO-SO	07:00-15:00	
	Dammstraße	AK GI 05.83.1	MO-SO	00:00-24:00	07:00/18:00
Rodheim-Bieber	Biebertal	RK GI 02.83.1	MO-SO	00:00-24:00	07:00/19:00
Grünberg	Grünberg	AK GI 06.83.1	MO-SO	00:00-24:00	08:00
Hungen	Hungen	RK GI 08.83.1	MO-SO	00:00-24:00	07:00/19:00
Laubach	Laubach	RK GI 10.83.1	MO-SO	00:00-24:00	07:00/19:00
Lich	Lich	RK GI 11.83.1	MO-SO	00:00-24:00	07:00/19:00
		RK GI 11.84.1	MO-FR	09:00-19:00	
Großen-Linden	Linden	AK GI 12.83.1	MO-SO	00:00-24:00	08:00
	Linden	AK GI 12.84.1	MO-FR	08:00-17:00	
	Linden	AK GI 12.93.1	MO-FR	10:00-18:00	
	Linden	AK GI 12.89.1	n. Bedarf		
Lollar	Lollar	AK GI 13.83.1	MO-SO	00:00-24:00	08:00
Londorf	Rabenau	RK GI 15.83.1	MO-SO	00:00-24:00	07:00/19:00
Reiskirchen	Reiskirchen	AK GI 16.83.1	MO-SO	00:00-24:00	08:00
NEF					
Gießen	UNI-Klinik	RK GI 05.82.1	MO-SO	00:00-24:00	07:00/19:00
Grünberg	Grünberg	AK GI 06.82.1	MO-SO	00:00-24:00	08:00
Lich	Asklepios-Klinik	AK GI 11.82.1	MO-SO	00:00-24:00	08:00
ITW					
Gießen	Wieseck	RT GI 05.87.1	MO-SO	00:00-24:00	07:00/19:00
Hubschrauber					
Gießen	Lahnstraße	Christoph Gießen	MO-SO	00:00-24:00	
Ersatz NEF					
Großen-Linden	Linden	AK GI 12.82.1	MO-SO	00:00-24:00	

Fünfte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule

vom 3. Juli 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2007

Artikel I
Änderung der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule

(1) Die Gebührensätze in § 2 Ziffer 2 der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule werden wie folge geändert:

a) unter Buchstabe a) wird der Betrag *„2,20 €“* ersetzt durch *„2,40 €“*,

b) unter Buchstabe b) wird der Betrag *„2,70 €“* ersetzt durch *„2,90 €“*,

c) unter Buchstabe c) wird der Betrag *„3,60 €“* ersetzt durch *„3,80 €“* und aus dem Punkt wird ein Komma,

d) es wird ein Buchstabe d) eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„d) bei 4 und 5 Personen 5,80 €.“.

(2) Die Mindestteilnehmerzahlen in § 3 der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule werden wie folgt geändert:

a) unter Ziffer 1. wird das Zahlwort *„acht“* durch das Zahlwort *„sechs“* ersetzt,

b) unter Ziffer 2. wird das Zahlwort *„sechs“* durch das Zahlwort *„vier“* ersetzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Wettenberg, den 5. März 2018

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Schriftliche Fixierung der bereits bestehenden gemeinsamen Betrauung der Gesellschaft durch die Gesellschafter mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung (Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, DAWI) das internationale Standortmarketing Rhein-Main-Gebiet zu unterstützen

Präambel

Die Vertragsparteien sind Gesellschafter der FrankfurtRheinMain GmbH International Marketing of the Region (im Folgenden „FRM"). Die finanziellen Risiken der Gesellschaft werden nach § 7 des Gesellschaftsvertrages durch Zuzahlungen der Gesellschafter gedeckt. Um der Gesellschaft diese für den Betrieb erforderlichen Mittel zuführen zu können, die den jeweils aktuellen Anforderungen des europäischen Beihilfenrechts entsprechen, treffen die Gesellschafter die nachstehende Vereinbarung. Die Gesellschaft selbst ist nicht Vertragspartner der Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Gesellschaft

1. Gegenstand dieses Vertrags und der damit verbundenen gemeinsamen Betrauung durch die Gesellschafter, die bereits besteht und hiermit erneut bestätigt und bekräftigt wird, ist die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, DAWI) der Gesellschaft zur Unterstützung des internationalen Standortmarketings für den Wirtschaftsraum Frankfurt RheinMain, zur Vernetzung und Bündelung der vorhandenen Stärken des Wirtschaftsraumes, zur Förderung der Wahrnehmung des Wirtschaftraumes und seiner Standortvorteile sowie die Pflege und Entwicklung eines profilierten Erscheinungsbildes und des Wirtschaftsraumes als Marke.

2. Die Einzelpflichten der FRM ergeben sich aus folgenden Dokumenten:

   - der GmbH-Satzung der FRM (Gesellschaftsvertrag) in der Fassung vom 14.08.2012, sowie
   - dem jeweiligen Wirtschaftsplan der Gesellschaft.

3. Werden Änderungen hinsichtlich der Einzelpflichten der FRM durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgenommen, sind die insoweit geänderten Einzelpflichten Bestandteil dieser Betrauung, soweit sie im Rahmen der in Ziffer 1 genannten Zwecke liegen.

4. Die Gesellschaft weist die Einhaltung der unter Ziffer 1 aufgeführten Pflichten in einem Jahresbericht nach. Dieser wird jeweils bis zum 30.06. des Folgejahres für das vorangegangene Jahr der Gesellschafterversammlung vorgelegt. Der erste Jahresbericht wird für das Geschäftsjahr 2017 erstellt.

§ 2 Ausgleichsleistung

1. Die Gesellschaft erhält von den diese Vereinbarung unterzeichnenden Gesellschaftern eine Ausgleichsleistung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen in Höhe des durch die Erfüllung verursachten Aufwands[1]. Dieser ergibt sich aus der Differenz der Aufwendungen der Gesellschaft nach Ziffer 3 und der Erträge nach Ziffer 4. Ein Zahlungsanspruch erwächst der Gesellschaft aus dieser Vereinbarung nicht. Die Finanzierung der Gesellschaft nach § 7 Abs. 2 ihres Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.

2. Sofern von der Gesellschaft Aufgaben wahrgenommen werden, die nicht in der Erfüllung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen bestehen, ist die Abgrenzung der auf diese Aufgaben entfallenden Aufwendungen und Erträge durch eine Trennungsrechnung nachzuweisen.

3. Umfang und Qualität der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen werden durch die Gesellschafter im Rahmen der Zustimmung zu dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplans spätestens bis zum 31.07. des laufenden Geschäftsjahrs für das Folgejahr bestimmt und sind alleine maßgeblich für die Höhe der erforderlichen Aufwendungen. Diese bestimmen sich nach den im Wirtschaftsplan der Gesellschaft geplanten Aufwendungen für die Tätigkeit der Gesellschaft[2]. In den Aufwendungen kann ein angemessener, europarechtlich zulässiger, Risikoaufschlag berücksichtigt werden.

[1] Nettokosten i.S.v. Art. 5 Abs. 1 des Freistellungsbeschlusses.
[2] Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistung i.S.v. Art. 4 lit. d) des Freistellungsbeschlusses.

4. Auf die nach Ziffer 3. ermittelten ausgleichsfähigen Aufwendungen sind sämtliche Erträge anzurechnen, die nach dem Wirtschaftsplan (und ggf. der Trennungsrechnung) den betrauten Verpflichtungen zuzurechnen sind. Zu den anzurechnenden Erträgen zählen auch Zuschüsse Dritter, die die Gesellschaft zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erhält. Erzielt die Gesellschaft durch Nicht-DAWI-Tätigkeiten einen Gewinn, ist dieser ebenfalls anzurechnen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.

5. Die Festlegung des nach den Ziffern 3. bis 6. ermittelten maximal ausgleichsfähigen Aufwands **(Soll-Aufwand)** erfolgt jährlich im Voraus im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft. Aus der Differenz zwischen Soll-Aufwand und nach Ziff. 4 geplanten Erträgen berechnen sich ggf. nach Abzug eines etwaigen Gewinns aus Nicht-DAWI-Tätigkeiten die geplanten Ausgleichsleistungen **(Soll-Ausgleich)** der Gesellschafter. Ein Schema zur Berechnung des Sollausgleichs wird dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

6. Ergeben sich durch Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Veränderungen des Aufwands oder treten außergewöhnliche Ereignisse ein, die nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft berücksichtigt werden konnten und die von der Geschäftsführung der Gesellschaft den Gesellschaftern unverzüglich angezeigt werden, können die Gesellschafter durch eine nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit der satzungsmäßigen Mehrheit beschlossenen Änderung des Wirtschaftsplanes den Sollaufwand und daraus abgeleitet den Sollausgleich erhöhen. Der Soll-Ausgleich ist auch durch eine Änderung des Wirtschaftsplanes anzupassen, wenn er den Anforderungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr entspricht.

7. Die Höhe des nach den Ziffern 3. und 4. bestimmten, tatsächlich bei der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Aufwands (d.h. Ist-Aufwand abzgl. Ist-Erträge und abzgl. Gewinn aus Nicht-DAWI-Tätigkeiten) weist die Gesellschaft jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses nach. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt auf dieser Basis (unter Berücksichtigung eines etwaigen Gewinns aus Nicht-DAWI-Tätigkeiten) über die tatsächliche Ausgleichsleistung **(Ist-Ausgleich)**.

§ 3 Vermeidung von Überkompensationen

1. Die Ausgleichsleistung darf nicht über das Maß hinausgehen, das zur Deckung des Aufwands für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der Gesellschaft erforderlich ist. Dazu hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass der Ist-Ausgleich den Soll-Ausgleich nicht überschreitet.

2. Kommt es zu einer Überschreitung des Soll-Ausgleichs durch den Ist-Ausgleich, werden die Gesellschafter die Gesellschaft auffordern, den überschießenden Betrag zurückzuzahlen. Ist der überschießende Betrag nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistung, ist der Betrag abweichend von Satz 1 im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan der Gesellschaft im Rahmen der Festlegung des Soll-Ausgleichs mindernd zur berücksichtigen. Die durchschnittliche jährliche Ausgleichsleistung ergibt sich dabei aus der Betrachtung eines zusammenhängenden dreijährigen Zeitraumes, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt.

3. In jedem Fall darf der kumulierte Ist-Ausgleich im Dreijahreszeitraum nach Ziffer 2. Satz 3 den kumulierten Soll-Ausgleich in diesem Zeitraum nicht überschreiten. Sollte es zu einer Überschreitung des kumulierten Soll-Ausgleichs im Dreijahreszeitraum kommen, hat die Gesellschaft den evtl. Eintritt eines beihilfenrechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Die diese Vereinbarung unterzeichnenden Gesellschafter stellen sicher, dass die Gesellschaft alle Maßnahmen ergreifen kann, die geeignet sind, eine solche Überschreitung zu vermeiden. Gesellschafter und Gesellschaft werden gemeinsam festlegen, welche geeigneten Maßnahmen ergriffen werden. Eine Insolvenz der Gesellschaft ist dabei zu vermeiden.

§ 4 Geltungsdauer der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung und die damit einhergehende Betrauung der Gesellschaft erfolgt für die Dauer von 10 Jahren. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

2. Die unterzeichnenden Gesellschafter können die Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der aus der Sphäre der Gesellschaft herrührt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn einem unterzeichnenden Gesellschafter durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung der Europäischen Kommission die Fortführung der Finanzierung der Gesellschaft untersagt wird. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet.

3. Tritt ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein, dessen Finanzierung der Gesellschaft den Tatbestand der Beihilfe nach dem europäischen Beihilferecht begründet, verpflichten sich die unterzeichnenden Gesellschafter darauf hinwirken, dass der betreffende Gesellschafter Vertragspartner dieses Konsortialvertrages wird.

§ 5 Rechtsgrundlagen dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung und der damit verbundene gemeinsame Betrauungsakt an die Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 (K(2011) 9380)[3].

§ 6 Umsetzung

Die unterzeichnenden Gesellschafter werden darauf hinwirken, dass durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung die Geschäftsführung angewiesen wird, die mit der Betrauung übertragenen Aufgaben umzusetzen und die Vorgaben dieses Konsortialvertrages einzuhalten.

§ 7 Salvatorische Klausel

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke haben die Parteien eine dem Sinn und dem Zweck der jeweiligen Bestimmung entsprechende Regelung zu treffen.

Frankfurt am Main, den

Stadt Frankfurt a.M.	**IHK Forum Rhein-Main GbR**
Name:	Name:
Position:	Position:

[3] Abl. L 7 vom 11.01.2012, S. 3.

Stadt Offenbach a.M.

Name:

Position:

Landeshauptstadt Wiesbaden

Name:

Position:

Main-Taunus-Kreis

Name:

Position:

Main-Kinzig-Kreis

Name:

Position:

IHK Frankfurt a.M.

Name:

Position:

Kreis Offenbach

Name:

Position:

Hochtaunuskreis

Name:

Position:

Kreis Groß-Gerau

Name:

Position:

Wissenschaftsstadt Darmstadt

Name:

Position:

Regionalverband Frankfurt-RheinMain

Name:

Position:

ZENTEC GmbH

Name:

Position:

Stadt Rüsselsheim am Main

Name:

Position:

Stadt Bad Homburg vor der Höhe

Name:

Position:

Stadt Eschborn

Name:

Position:

Stadt Hanau

Name:

Position:

Kreis Bergstraße

Name:

Position:

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Name:

Position:

Stadt Neu-Isenburg

Name:

Position:

Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Name:

Position:

Land Hessen

Name:

Position:

Rheingau-Taunus-Kreis

Name:

Position:

Stadt Dreieich

Name:

Position:

Odenwaldkreis

Name:

Position:

Anlage: Schema zur Berechnung des Soll-Ausgleichs

Ermittlung zulässige Ausgleichsleistung auf Basis Wirtschaftsplan (Soll)	**Bezeichnung**	**Betrag EUR**
A) Gesamtaufwand zzgl. Gewinnaufschlag	Materialaufwand	
	Personalaufwand	
	Abschreibungen	
	Sonst. betr. Aufwendungen	
	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	
	Steuern	
	Bestandsveränderung (falls negativ)	
	Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis (falls negativ)	
	ggf. Risikoaufschlag	
	= Gesamtaufwand	
B) Erträge in Verbindung mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung	./. Umsatzerlöse	
	./. Sonstige betriebliche Erträge	
	./. Steuern (falls Erstattung)	
	./. Beteiligungserträge	
	./. Sonstige Zinsen / Erträge	
	./. Periodenfremdes/Neutrales Ergebnis (falls positiv)	
	= Erträge	
C) Zulässiger Ausgleich im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung	**Soll-Aufwand (A-B)**	
	ggf. Abzug wegen Überkompensation aus Vorjahren	
	Abzug des erwirtschafteten Gewinns aus den Tätigkeiten des Nicht-DAWI-Bereichs	
	=Soll-Ausgleich (zulässige Verlustübernahme)	